



Schutz und Management von Wildnisgebieten als Aufgaben der Raumplanung

Masterarbeit, ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des
akademischen Grades einer Diplom-Ingenieurin

Verfasst von Katharina Zwettler, Bakk.Tech.

Betreut von Arthur Kanonier, Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn.

E280/1 Fachbereich Rechtswissenschaft

Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung

Eingereicht an der Technischen Universität Wien

Fakultät für Architektur und Raumplanung

Wien, 2. März 2015

„Alles zu planen würde vermutlich heißen, die Menschheit wegzuplanen, würde vermutlich heißen, das Menschliche, eben gerade die Freiheit, definitiv zu zerstören. Den Raum, in dem Freiheit möglich ist, müssen wir aber planen.“
(Carl Friedrich von Weizsäcker in: Lendi 1996, 78)

DANKSAGUNG

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die inhaltlich und organisatorisch zu der vorliegenden Diplomarbeit beigetragen haben. Danke an

- Arthur Kanonier für den fachlichen Input, die Freiheit, die ich bei der Erarbeitung des Themas hatte, und beruhigende Worte.
- all meine InterviewpartnerInnen und Menschen, die ein offenes Ohr für meine Fragen hatten, besonders Christina Laßnig-Wlad, Christoph Leditznig und Mario Broggi.
- Christoph Nitsch, der mir die Möglichkeit gegeben hat, durch die Mitarbeit beim Projekt Netzwerk Naturwald viele neue Aspekte der Planung eines Flächenschutzes kennen zu lernen, die in die Diplomarbeit direkt oder indirekt einfließen konnten.
- Alex für seine Zeit und Geduld beim Korrekturlesen.

Mit dieser Arbeit beende ich mein Masterstudium der Raumplanung und Raumordnung an der TU Wien. Wenn ich nicht mit so viel Freude, Leidenschaft, Spaß und in solch einem engen Netz an tollen Menschen durch das Studium gegangen wäre, wäre die Diplomarbeit nie entstanden. Ich möchte mich deshalb

- bei meinen wunderbaren Studienkollegen und -kolleginnen bedanken, die viel mehr sind als das. Allen voran Marlies und Theresa.
- bei meiner Familie bedanken, weil ich meinen Weg gehen kann, wie er mir gefällt.
- bei meinen Freunden und Freundinnen, vor allem Johanna und Michi, bedanken, weil sie mich schon so lange begleiten und mir immer den Rücken stärken.
- bei Tobi bedanken, weil er den Ball flach hält, wenn ich ihn zu hoch spiele.

ABSTRACT

In der vorliegenden Arbeit sollen wesentliche Elemente des Wildnisdiskurses in Österreich aufgezeigt werden. Dazu zählen genaue Begriffsdefinitionen und das Sichtbarmachen von unterschiedlichen Zugängen zum Thema Wildnis. Ziel ist es, Verbindungen zwischen Wildnisgebietsschutz und -management sowie Raumplanung herzustellen und die Notwendigkeit des Zusammenhangs zu erkennen.

Der Wildnisdiskurs in Österreich ist einer, der derzeit noch weitgehend auf Qualität ausgerichtet ist. Die Raumplanung spielt darin eine geringe bis keine wahrnehmbare Rolle. Die Quantifizierung ist der nächste Schritt im nationalen Wildnisdiskurs und genau an dieser Stelle kommt die Raumplanung ins Spiel. Quantifizierung bedeutet Manifestierung in der Fläche, es geht also um die Sammlung umfangreicher Informationen zu Flächen und Sicherung von Gebieten vor Nutzungsansprüchen.

In der Arbeit werden bestehende und potenzielle Wildnisgebiete angeführt und das nominale und funktionale Raumordnungsrecht wird auf Bestimmungen hinsichtlich Aussagen zu Wildnisgebieten untersucht. Ziel ist es schließlich, anhand des Projektes Netzwerk Naturwald die Grenzen und Möglichkeiten der Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten aufzuzeigen und eine Diskussion über die Stärkung der Raumplanung als koordinierende Materie im Wildnisdiskurs anzuregen.

This thesis elaborates on crucial aspects of discourses on wilderness in Austria. It investigates terminologies and concepts that are central to these discourses, as to carve out different approaches to think about wilderness. Doing so, this thesis aims at linking wilderness-protection and -management with spatial planning, acknowledging the need for establishing this exchange between disciplines.

As the wilderness-discourse in Austria is mainly focused on quality, spatial planning still remains of subordinate importance to discussions in the field. Yet, the quantification of wilderness can be seen as the next step and this is where spatial planning enters the scene: Spatial planning could offer valuable inputs to debates on process of quantification – and thus bears the potentials for gaining a more powerful voice in discourses on wilderness-protection and -management. Quantification means manifestation in the area which assumes that there is enough information about the space and willingness to reduce spatial utilization requirements.

On the case of existing and potential areas of wilderness, relevant legal materials will be described and analysed. This paper aims at illustrating the limits and potentials for spatial planning to contribute to discussions in the domains of wilderness-protection and -management.

INHALT

Danksagung.....	v
Abstract.....	vii
Inhalt	ix
Abkürzungsverzeichnis	xii
1 Einleitung und Problemaufriss.....	1
1.1 Persönliche Motivation	1
1.2 Hypothesen	1
1.3 Methodisches Vorgehen und Struktur der Arbeit zur Überprüfung der Hypothesen	2
1.4 Begriffsdefinitionen.....	4
1.4.1 Wildnis	4
1.4.2 Nutzung vs. Eingriff	6
1.4.3 Raumplanung und Raumordnung	7
1.4.4 Nominales und funktionales Raumordnungsrecht.....	8
2 Wildnis, Umweltethik und Raumplanung – eine Diskussion.....	9
2.1 Der Wildnisdiskurs – State of the Art.....	9
2.2 Bedeutung von Wildnis und Zugänge zum Thema Wildnis.....	11
2.2.1 Wildnis – zwischen Begeisterung, Angst und Unverständnis.....	12
2.2.2 Umweltethik und ethische Zugänge zu Wildnis	16
2.3 Notwendigkeit von Wildnis – warum Wildnis?	19
2.4 Wildnis und Planung – geht das?.....	20
2.5 Wildnis und Raumplanung – geht das?.....	21
3 Wildnis in Österreich	23
3.1 Wildnis gestern – Historische Entwicklung von Wildnisgebieten.....	23
3.1.1 Anfänge des Naturschutzes	23
3.1.2 Naturschutz bedeutet erstmals auch Außer-Nutzung-Stellung.....	24
3.1.3 Wildnisschutz in Europa und Österreich – Vorläufer in Nordamerika..	25
3.2 Wildnis heute – Wildnisgebiete in Österreich	26
3.2.1 Wildnis im Wildnisgebiet Dürrenstein	27

3.2.2	Wildnis in Naturwaldreservaten	32
3.2.3	Wildnis in Kernzonen der Nationalparks	34
3.2.4	Wildnis in Kernzonen der Biosphärenparks	36
3.3	Wildnis morgen – Potenzielle Wildnisgebiete in Österreich.....	37
3.3.1	Wildnis im Netzwerk Naturwald	39
3.3.2	Wildnis Öztaler Alpen und Totes Gebirge.....	40
3.3.3	Wildnis in Biodiversitätsinseln.....	40
3.3.4	Wildnis im Samina- und Galinatal an der Grenze zwischen Österreich und Liechtenstein.....	41
4	Wildnis im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht....	42
4.1	Kompetenzrechtliche Bestimmungen und Koordination einzelner Rechtsbereiche	42
4.2	Wildnis im nominalen Raumordnungsrecht	45
4.2.1	Grundsätzliches zum nominalen Raumordnungsrecht	45
4.2.2	Wildnis in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung.....	51
4.3	Wildnis im funktionalen Raumordnungsrecht	60
4.3.1	Natur- und Landschaftsschutzrecht	60
4.3.2	Forstrecht.....	74
4.3.3	Wasserrecht.....	77
4.4	Möglichkeiten zur Stärkung des Schutzes von Wildnis im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht.....	82
4.4.1	Eine Kategorie Wildnis im Nationalpark- oder Naturschutzgesetz oder als Widmungskategorie in der Raumplanung	84
4.4.2	Ein eigenes Wildnisgesetz	85
4.5	Conclusio zu Möglichkeiten und Grenzen des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechts in Bezug auf Wildnisgebiete	86
5	Grenzen und Möglichkeiten der Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten am Beispiel des Projekts Netzwerk Naturwald	90
5.1	Das Projekt Netzwerk Naturwald und die Raumplanung.....	90
5.2	Herausforderungen und Grenzen der Raumplanung bei der Planung für den Schutzgebietsverbund	92
5.3	Möglichkeiten der Raumplanung durch Nutzung der Trends in der räumlichen Planung mit Bedeutung für Wildnisgebiete	94
5.3.1	Raumplanung als koordinierende Materie	95

5.3.2 Zusammenspiel formeller und informeller Instrumente im Planungsprozess	98
5.3.3 Stärkung der Region als Planungsebene	100
5.3.4 Differenzierte Beteiligungsformen	101
5.4 Wildnismanagement-Spirale als möglicher Lösungsansatz	102
6 Conclusio und Ausblick	105
Literaturnachweis	110
Rechtsübersicht	119
Abbildungsverzeichnis	120
Eidesstattliche Erklärung.....	121

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs –	Absatz
AG –	Aktiengesellschaft
Anm. –	Anmerkung
Art -	Artikel
BfW –	Bundesforschungszentrum für Wald
BGBI –	Bundesgesetzblatt
Bgld –	Burgenland
BMLFUW –	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich)
BOKU –	Universität für Bodenkultur Wien
B-VG –	Bundes-Verfassungsgesetz
BZG –	Botanisch-Zoologische Gesellschaft
bzw –	beziehungsweise
CO ₂ –	Kohlenstoffdioxid
d. i. –	das ist
DSG –	Datenschutzgesetz
et al. –	et alii oder et aliae (und andere)
etc –	et cetera (und so weiter)
EU –	Europäische Union
EUREK –	Europäisches Raumentwicklungskonzept
f/ff –	folgende Seite/n
FFH –	Flora Fauna Habitat
FLWP –	Flächenwidmungsplan
ForstG –	Forstgesetz
FUST –	Förderungsverein für Umweltstudien
GIS –	Geographisches Informationssystem
GmbH –	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha –	Hektar
Hg. –	HerausgeberIn

idF –	in der Fassung
idR –	in der Regel
i. S. –	in Sache
insb –	insbesondere
IRUB –	Institut für Raumplanung und ländliche Neuordnung an der BOKU Wien
IUCN –	International Union for conservation of Nature (Internationale Union zur Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen)
km ² –	Quadratkilometer
Krnt –	Kärnten
K-NSG –	Kärntner Naturschutzgesetz
LEP –	Landesentwicklungsprogramm
LIFE –	L'Instrument Financier pour l'Environnement (Finanzinstrument der EU zur Förderung von Umweltmaßnahmen)
LGBl –	Landesgesetzblatt
LGU –	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz
M –	Maßstab
MCPFE –	Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe (Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa)
NBS –	Nationale Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland
NÖ –	Niederösterreich
NGO –	Non Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NGP –	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
nnv –	noch nicht veröffentlicht
NÖ NschG –	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz
NÖ ROG –	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz
Nr –	Nummer
NRW –	Naturwaldreservate
NSchG –	Naturschutzgesetz
ÖBf –	Österreichische Bundesforste
o.D. –	ohne Datum
OÖ –	Oberösterreich
Oö. ROG –	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz

Oö. NSchG –	Oberösterreichisches Naturschutzgesetz
ÖREK –	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
ORF –	Österreichischer Rundfunk
ÖROK –	Österreichische Raumordnungskonferenz
ÖWÖP –	Österreichisches Waldökologie-Programm
REPRO –	Regionales Entwicklungsprogramm
RL –	Richtlinie
RO –	Raumordnung
ROG –	Raumordnungsgesetz
RPL –	Raumplanung
RPG –	Raumplanungsgesetz
RPV –	Raumplanungsverordnung
Sbg –	Salzburg
Sbg NSchG –	Salzburger Naturschutzgesetz
StF –	Stammfassung
Stmk –	Steiermark
Stmk NSchG–	Steiermärkisches Naturschutzgesetz
StROG –	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
TNSchG –	Tiroler Naturschutzgesetz
ua –	unter anderem, unter anderen
u. dgl. –	und dergleichen
UIG –	Umweltinformationsgesetz
UNESCO –	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
USG –	Umweltschutzgesetz
usw –	und so weiter
UVP –	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G –	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
Vbg –	Vorarlberg
VfGH –	Verfassungsgerichtshof
VfSlg –	Verfassungssammlung (gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes)

vgl. –	vergleiche
VS –	Vogelschutz
VwGH –	Verwaltungsgerichtshof
WEI –	Wild Europe Initiative
WISA –	Wasserinformationssystem Austria
WRG –	Wasserrechtsgesetz
WWF –	World Wide Fund for Nature
Z –	Ziffer
zB –	zum Beispiel

1 EINLEITUNG UND PROBLEMAUFRISS

Die persönliche Motivation für das Verfassen dieser Arbeit, Hypothesen, die darin überprüft werden sollen, sowie das methodische Vorgehen und die Struktur werden auf den nächsten Seiten kurz angeführt. Mithilfe der Definition der Begriffe wird der theoretische Rahmen sichtbar gemacht, in dem die Arbeit verfasst wird. Im Zuge der Darstellung der Hypothesen und der Begriffsdiskussion erfolgt auch der Problemaufriss.

1.1 Persönliche Motivation

Mein Interesse für Wildnis und meine Einstellung zur Raumplanungsdisziplin waren ausschlaggebend für die Wahl des Themas „Schutz und Management von Wildnisgebieten als Aufgaben der Raumplanung“.

Die Mitarbeit am Planungskonzept zum Projekt Netzwerk Naturwald, das der Diplomarbeit vorausging und in der Teilaspekte des Zusammenhangs zwischen Raumplanung und Wildnisgebieten erarbeitet wurden, war eine Bereicherung – für mich persönlich und auch für diese Diplomarbeit. Eine Erkenntnis, die ich daraus mitgenommen habe, ist: Vermeide emotional geladene Reizworte, die bei verschiedenen AdressatInnen¹ zu unterschiedlichen Reaktionen führen können.

Wildnis ist ein Reizwort. Die einen versetzt die Vorstellung einer wilden Landschaft in ausufernde Euphorie, die anderen veranlasst es zu einer Abwehrreaktion und einer Verneinung von allem, was mit der Wildnisidee zu tun hat. Wildnis ist eine heiße Kartoffel, meinte ein Landesbeamter. Ich nutze die letzte Arbeit in meinem Studium der Raumplanung und Raumordnung dazu, mich mit dieser heißen Kartoffel zu beschäftigen, denn die Grenzen, die sich in der realen Planungswelt rasch auf tun können, können in der wissenschaftlichen Diskussion etwas in den Hintergrund treten. Das soll jedoch nicht bedeuten, dass die Aufarbeitung des Themas eine rein wissenschaftliche ist und ohne Praxisbezug erfolgt. Vielmehr soll eine Verbindung zwischen Wildnisgebieten und den Aufgaben der Raumplanung hergestellt und mit ExpertInnen diskutiert werden. Ziel der Arbeit ist es, aufzuzeigen, welche Aufgaben die Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten übernehmen kann.

1.2 Hypothesen

Durch die Aufarbeitung der vorliegenden Arbeit sollen folgende Hypothesen bestätigt oder widerlegt werden:

- Unabhängig von ethischen Zugängen werden Wildnisgebiete als wichtig erachtet.

¹ Es wurde durchgehend versucht, die weibliche Form in der Formulierung zu berücksichtigen. Bei Eigennamen aus Publikationen (wie etwa Besucherzone) oder direkten Zitaten wurde eine Umformulierung bewusst unterlassen.

- Es braucht Planung, um Nicht-Planung zuzulassen.
- Wildnisgebiete in Österreich können sich nicht nur selbst schützen.
- Unterschiedliche Materien sind in den Wildnisschutz involviert. Rechtsverbindliche Grundlagen sind aber sowohl im nominalen als auch im funktionalen Raumordnungsrecht rar.
- Die Trennung zwischen Naturschutz und Raumplanung bzw zwischen der Planung der freien Landschaft und jener von Gebieten, auf denen Siedlungsdruck herrscht, ist nicht sinnvoll. Raumplanung soll den Gesamttraum gestalten.
- Die Querschnittsmaterie Raumplanung hat einen hohen Stellenwert bei Schutz und Management von Wildnisgebieten.

1.3 Methodisches Vorgehen und Struktur der Arbeit zur Überprüfung der Hypothesen

Zur Überprüfung der Hypothesen wurde als Arbeitsmethode vorrangig die Literaturrecherche angewendet. Mithilfe von persönlichen und per Telefon geführten Interviews sowie Exkursionen wurden die Erkenntnisse aus dem Desk Research weiter ausgeführt. Persönliche InterviewpartnerInnen waren:

- PD Dr. sc. nat. Mario Broggi², Forstingenieur, Ökologe und Umweltethiker mit Raumplanungsbezug
- Mag. Christina Laßnig-Wlad, Biologin und Mitarbeiterin in der Abteilung Naturraummanagement der Österreichischen Bundesforste
- DI Dr. Christoph Leditznig, Forsttechniker, Wildökologe und geschäftsführender Obmann des Wildnisgebietes Dürrenstein
- Mag. Christoph Nitsch, Jurist, Nationalpark-Ranger und Leiter des Projektes Netzwerk Naturwald
- Mag. Birgit Schmidhuber, Juristin und Mitarbeiterin des Ökobüros sowie Autorin der Studie „Rechtliche Voraussetzung zur Einführung der Schutzgebietskategorie Wildnis in Österreich“

Telefoninterviews wurden weiters mit MitarbeiterInnen der Abteilung der örtlichen und überörtlichen Raumplanung der niederösterreichischen, steirischen und oberösterreichischen Landesregierungen geführt. Die Ergebnisse aus den Interviews und der Ex-

² Im weiteren Verlauf der Arbeit wird aus Gründen des besseren Leseflusses auf eine Erwähnung der akademischen Titel der InterviewpartnerInnen verzichtet.

kursionen wurden nicht in einem eigenen Kapitel zusammengefasst, sondern in die jeweiligen inhaltlich passenden Kapitel integriert.

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt sechs Kapitel. Eingangs werden in den Kapiteln 2 bis 4 einige Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung Ziel des jeweiligen Kapitels ist und die helfen sollen, die Hypothesen zu bestätigen oder zu widerlegen.

Auf die Einleitung und die Begriffsdefinitionen in diesem Kapitel folgt Kapitel 2 „Wildnis, Umweltethik und Raumplanung – eine Diskussion“. Darin werden die ersten beiden Hypothesen, nämlich die Unabhängigkeit der Bedeutung von Wildnis von Einstellung und ethischen Zugängen sowie die Notwendigkeit von Planung, um Nicht-Planung zuzulassen, behandelt.

In Kapitel 3 „Wildnis in Österreich“ werden die Geschichte der Wildnisgebiete in Österreich und die Herleitung aus der Amerikanischen Wildnisbewegung beschrieben, es werden bestehende Wildnisgebiete in Österreich erläutert und Projekte für potenzielle Wildnisgebiete aufgezeigt. Damit soll die Hypothese über den Selbstschutz der Wildnisgebiete überprüft werden.

Kapitel 4 „Wildnis im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht“ beinhaltet Analysen der Raumplanungs- und Raumordnungsgesetze sowie der Natur- und Landschaftsschutzgesetze der neun Bundesländer hinsichtlich Bestimmungen zu Wildnisgebieten und Außer-Nutzung-Stellungen. Die Materien des Wasserrechts und des Forstrechts werden ebenfalls in diesem Kapitel analysiert. An dieser Stelle werden erste Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Wildnisschutz in Rechtsinstrumenten verstärkt werden könnte. Die Hypothese, dass zahlreiche unterschiedliche Materien des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechts in den Wildnisschutz eingebunden sind, verbindliche Grundlagen aber fehlen, wird in diesem Kapitel überprüft.

„Grenzen und Möglichkeiten der Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten am Beispiel des Projekts Netzwerk Naturwald“ werden in Kapitel 5 aufgezeigt. Darin werden, aufbauend auf den zuvor erarbeiteten Erkenntnissen und mithilfe des Praxisbeispiels Netzwerk Naturwald, Herausforderungen und Grenzen, aber auch die Notwendigkeit der Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten aufgezeigt. Schließlich werden Trends in der Raumplanung vorgestellt, die zu einer Stärkung der Bedeutung der Materie im Planungsdiskurs rund um das Thema Wildnis führen können. Schlussteil dieses Kapitels bildet die Erläuterung einer möglichen Wildnismanagement-Spirale. Die Hypothese zur Trennung zwischen Naturschutz und Raumplanung bzw zwischen der Planung der freien Landschaft, die bereits in den vorangegangenen Kapiteln immer wieder behandelt wird, soll in Kapitel 5 endgültig bestätigt oder widerlegt werden. Weiters wird die Hypothese, dass die Querschnittsmaterie Raumplanung einen hohen Stellenwert bei Schutz und Management von Wildnisgebieten hat, überprüft.

In Kapitel „6 Conclusio und Ausblick“ werden die wesentlichen Erkenntnisse noch einmal aufgenommen. Schließlich wird ein Ausblick in die Zukunft der Raumplanung in Bezug auf Schutz und Management von Wildnisgebieten gegeben.

1.4 Begriffsdefinitionen

Die angeführten Begriffsdefinitionen zeigen den Diskussionsrahmen auf, in dem diese Diplomarbeit verfasst wird.

1.4.1 Wildnis

Es gibt zahlreiche Definitionen von Wildnis – von der Wildnis in den Kopfsteinpflaster-Ritzen im ersten Wiener Gemeindebezirk, von der beispielsweise im „Gstett´nführer“ der Wiener Umweltschutzorganisation (vgl. Stadt Wien 2014, online) die Rede ist, bis hin zur Wildnis als unbekanntes, niemals berührtes Gebiet (vgl. Hofmann 2014, online). Eine weitere Definitionsmöglichkeit ist die Einteilung in primäre und sekundäre Wildnis. „Primäre Wildnis liegt vor, wenn in einem Gebiet immer schon Wildnis vorherrschte. Sekundäre Wildnis entsteht durch eine Verwilderung von Kulturlandschaften gemäß der Parole: Natur Natur sein lassen.“ (Piechocki 2010, 167)

Angeführt werden an dieser Stelle eine kurze Definition des deutschen Bundesamtes für Naturschutz sowie jene der international tätigen Naturschutzorganisationen IUCN und Wild Europe Initiative. Daraus abgeleitet werden die wichtigsten Merkmale, die Wildnisgebiete laut dieser Arbeit charakterisieren. Auf der Homepage des österreichischen Umweltbundesamtes gibt es zwar eine kurze Erläuterung zum Wildnisgebiet Dürrenstein, was Wildnis für das Umweltbundesamt bedeutet und welche Definition für Österreich angewendet wird, scheint hier jedoch nicht auf.

Die folgende Definition wurde im Rahmen einer vom deutschen Bundesamt für Naturschutz veranstalteten ExpertInnentagung erarbeitet und ist eine für Deutschland operable Begriffsdefinition für Wildnis: „Wildnisgebiete i. S. der NBS [Nationalen Biodiversitätsstrategie] sind ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.“ (Bundesamt für Naturschutz 2014, online)

Die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) ist eine internationale Organisation zum Schutz der Natur. Sie wurde 1948 gegründet und ihr gehören derzeit rund 500 Mitglieder an. Zu ihren Aufgaben zählt die Etablierung eines Kategorie-Systems für Schutzgebiete. Nach diesem System wurden als strengste Schutzgebiete jene der Kategorien Ia (Strenges Naturreservat) und Ib (Wildnisgebiet) definiert. „Category Ia [Strict Nature Reserve] are strictly protected areas set aside to protect biodiversity and also possibly geological/geomorphical features, where human visitation, use and impacts are strictly controlled and limited to ensure protection of the conservation values. Such protected areas can serve as indispensable reference areas for scientific research and monitoring.“ (IUCN 2014, online) Ib Wilderness is „a large area of unmodified or slightly modified land, and/or sea, retaining its natural character and influence, without permanent or significant habitation, which is protected and managed so as to preserve its natural condition.“ (IUCN 2014, online)

Die WEI (Wild Europe Initiative) wurde im Jahr 2005 als ein Bündnis von Organisationen gegründet, die sich den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung von Wildnis in Europa zur Aufgabe gemacht haben (vgl. Kohler 2012a, 12) Sie unterschei-

det – wie auch die IUCN – zwischen zwei Arten von Wildnis. „Wildnisgebiete sind Gebiete, die primär von natürlichen Prozessen geprägt sind. Sie beherbergen autochthone Lebensräume und Arten und sind ausreichend groß, um eine ökologisch wirksame Entfaltung natürlicher Prozesse zu ermöglichen. Sie sind vom Menschen nicht oder kaum verändert, es gibt keinerlei Inanspruchnahme oder extraktive Nutzung und es sind weder Siedlungen, Infrastruktur, noch visuelle Störungen vorhanden. Wildnisgebiete werden dergestalt geschützt und betreut, dass ihr naturnaher Zustand erhalten bleibt.“ (Rossberg 2013, online) „In Wild Areas spielen natürliche Prozesse und naturnahe Lebensräume ebenfalls eine wichtige Rolle, sie sind aber meist kleiner und stärker fragmentiert als Wildnisgebiete, selbst wenn sie sich mitunter über beträchtliche Flächen erstrecken können. Allerdings sind ihre Lebensräume, natürliche Prozesse und Arten meist stärker durch menschliche Eingriffe wie Viehhaltung, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft oder Freizeitnutzung beeinflusst und sie sind auch stärker durch das Vorhandensein von menschlichen Artefakten geprägt.“ (Rossberg 2013, online) In Wildnisgebieten unterscheidet die WEI zwischen 3 Zonen: Kernzone, Restrukturierungszone und Übergangszone. (vgl. Kohler 2012a, 10)

Wildnisgebiete in dieser Arbeit sind Gebiete,

- in denen es Nutzungseinschränkungen und -verbote gibt (Verbot von Nutzungen, die vorrangig ökonomische Interessen verfolgen, wie etwa die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung),
- in denen der Ablauf natürlicher Prozesse ermöglicht wird,
- in denen der Schutz und die Förderung der Biodiversität höchste Priorität haben und
- die eine gewisse Größe bzw Raumrelevanz haben, ohne an dieser Stelle Festlegungen in Form von Hektar-Angaben machen zu wollen.

Wildnisschutz in dieser Arbeit bedeutet demnach Prozessschutz, also das Zulassen von natürlichen Prozessen ohne menschlichen Eingriff. „Nicht ein erstrebens- und erhaltenswerter Idealzustand der Natur ist das Ziel, sondern ein Zulassen dynamischer Prozesse.“ (Decker 2000, online)

Als Indikatoren können der Grad der Zerschneidung der Landschaft, die Nutzungsintensität, die Flächengröße, die Anzahl der baulichen Anlagen oder die Höhe des Erschließungsgrades dienen. Kein Ausschließungsgrund sind Eingriffe aus Forschungszwecken und touristische Nutzungen, wenn diese in einer raumverträglichen Weise funktionieren und keine raumverändernden Auswirkungen haben. Laut der oben genannten Definition können unterschiedliche Landschaftstypen Wildnisgebiete sein – in der vorliegenden Diplomarbeit wird hauptsächlich der Wald als Wildnisgebiet behandelt.

1.4.2 Nutzung vs. Eingriff

„Per Gesetz ist die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen. Früher war auch die Siedlungsentwicklung ausgeschlossen, seit 1998 ebenfalls als Eingriff eingestuft.“ (Pröbstl 2009, 4) In dieser Formulierung von Ulrike Pröbstl wird nicht zwischen Nutzung und Eingriff unterschieden.

„Natur- und Landschaftsschutz dienen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Landschaft einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt (biologische Vielfalt) als Lebensgrundlage für den Menschen.“ (Umweltbundesamt 2015a, online). Nutzung ist laut Umweltbundesamt damit ein Teil des Naturschutzes.

„Der WWF hält großflächige Schutzgebiete, in denen sich Wälder ohne den Eingriff des Menschen frei entwickeln können, für unverzichtbar.“ (WWF 2014, online) Bernhard Kohler, Leiter des WWF-Österreich-Programmes, erklärt: „Damit die Artenvielfalt des Ökosystems Wald erhalten bleibt, brauchen wir Gebiete, in denen natürliche ökologische Prozesse Vorrang vor jeglicher Nutzung haben.“ (WWF 2014, online) Nutzung steht laut WWF natürlichen ökologischen Prozessen entgegen. Wildnisgebiete sollten nicht genutzt werden.

Anhand dieser drei Zitate erkennt man, dass es in Bezug auf das Verhalten in Wildnisgebieten um Begriffsgenauigkeit geht: In der vorliegenden Diplomarbeit ist die Unterscheidung von Nutzung und Eingriff essenziell und wird bei einer Wanderung durch das Wildnisgebiet Dürrenstein im Herbst 2014 von Ranger Johann Zehetner erläutert: Eingriffe seien nicht gleichzusetzen mit einer Nutzung! Manche Eingriffe seien auch in einem Wildnisgebiet wichtig und dienten der Erforschung der Wildnis.

Ein Eingriff ist beispielsweise das Aufstellen von Borkenkäferfallen. Diese dienen jedoch nicht dazu, die Käfer zu bekämpfen, sondern, deren Auftreten abschätzen zu können.

„Nutzung ist alles, was einem ökonomischen Zweck dient.“ (Leditznig 2015a, Interview) Aber auch das Errichten von Gebäuden, die keinem ökonomischen Nutzen dienen, oder die Anlage von Forstwegen etc zählen als Nutzung. Grob gesagt sind menschliche Eingriffe, die nicht primär der Forschung dienen, in der Arbeit als Nutzungen einzustufen und sollten aus Wildnisgebieten ausgeschlossen werden. „Tourismus ist dieser Definition nach natürlich nicht auszunehmen. Wir nennen das, was wir im Wildnisgebiet mit BesucherInnen machen, aber Bildungsarbeit. Es geht uns nicht darum, möglichst viele Menschen durch das Gebiet zu führen, sondern darum, Bewusstsein für den Wert dieses Gebiets und Akzeptanz zu schaffen. Auf der gesamten Fläche des Wildnisgebietes, also 3.500 ha, gibt es ein Betretungsverbot – Ausnahmen sind die markierten Wanderwege.“ (Leditznig 2015a) „Primäres Ziel des Wildnisgebietes ist es, die Natur und die in ihr ablaufenden Prozesse weitestgehend ohne menschliche Eingriffe geschehen zu lassen. Um beim Menschen jedoch Verständnis für die Natur, aber auch für derartige Schutzgebiete zu wecken, ist es wichtig, die Natur für den Menschen erlebbar zu machen.“ (Wildnisgebiet Dürrenstein 2014, online)

In einigen Bundes- und Landesgesetzen werden die Land- und Forstwirtschaft, wie Pröbstl weiter oben zitiert wird, nicht als Eingriff gesehen. Die Land- und Forstwirtschaft werden allerdings als den Zielen für ein Wildnisgebiet entgegenstehend angesehen, da sie grobe Auswirkungen auf das Schutzgut, also das Wildnisgebiet, haben und ökonomischen Zwecken dienen. Aus diesem Grund werden die Land- und Forstwirtschaft in der vorliegenden Arbeit als Nutzung eingestuft.

Ausnahmen können Eingriffe in Form von Wildstandsregulierungen sein. Diese könnten dem Verständnis nach – da das Fleisch verkauft werden könnte – der Nutzung zugeschrieben werden. Im Falle des Wildnisgebietes Dürrenstein stehen hier jedoch Ausgaben in der Höhe von 9.000 Euro Einnahmen in der Höhe von 1.000 Euro gegenüber, erläutert Christoph Leditznig, geschäftsführender Obmann des Vereins Wildnisgebiet Dürrenstein. (Leditznig 2015, Interview)

Ganz allgemein hängt die Eingriffsintensität stark von der jeweiligen Zone des Wildnisgebietes ab.

1.4.3 Raumplanung und Raumordnung

Die Begriffe Raumplanung und Raumordnung können unterschiedlich verwendet werden. Maßnahmen der Raumordnung gelten – im Gegensatz zu jenen der Raumplanung – nicht notwendigerweise als zukunftsgerichtet, haben also nicht unbedingt planerische Züge. (vgl. Jäger 2006, 4) In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe Raumplanung und Raumordnung jedoch synonym verwendet.

Raumordnung wurde 1954 vom VfGH als „die planmäßige und vorausschauende Gestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und die Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen andererseits“ (VfSlg 2674/1954) beschrieben. (vgl. Jäger 2006, 4) Diese Begriffsbestimmung von Raumplanung zeigt eine starke Fokussierung auf den bebauten Raum – unbebaute Flächen sollen lediglich erhalten bleiben. Die Definition im Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz zeigt aber auch ein differenziertes Bild der Raumplanung: „Raumordnung im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet, den Gesamttraum und seine Teilräume vorausschauend planmäßig zu gestalten und die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten; dabei sind die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft sowie der Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen zu beachten.“ (§ 1 Abs 2 Oö. ROG 1994)

Nach Auffassung der Autorin erhebt die Raumplanung einen höheren Anspruch als jenen, auf Flächen kurzfristig gesehen einen größtmöglichen Nutzen zu erzielen. Unter der Annahme, dass die Raumplanung den Gesamttraum gestaltet, um Nutzungskonflikte zu vermeiden, und dass Wildnisgebiete ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Ökosystems sind, sind die Außer-Nutzung-Stellung und die Freihaltung von Flächen für Wildnisgebiete Teile der Raumplanungsaufgaben.

1.4.4 Nominales und funktionales Raumordnungsrecht

„Das nominale Recht stellt auf die vom Gesetzgeber verwendete Bezeichnung ab. So umfasst das nominale Raumplanungsrecht alle Erlässe, die ausdrücklich als solche über Raumplanungsrecht bezeichnet werden (zB RPG, RPV). [...] Das funktionale Recht fragt hingegen nach dem Zweck und den Auswirkungen einer Norm. Dient sie der Herbeiführung einer angestrebten räumlichen Ordnung oder hat sie räumliche Auswirkungen, so stellt sie funktionales Raumplanungsrecht dar, auch wenn sie sich außerhalb des nominalen Raumplanungsrechts befindet.“ (Bolt 2011, 12)

Das nominale Recht umfasst die Raumordnungs- und Raumplanungsgesetze sowie die Verordnung der neun Bundesländer. Als Materien nach dem funktionalen Raumordnungsrecht werden in der vorliegenden Arbeit ausgewählte Natur- und Landschaftsschutzgesetze der neun Bundesländer, das Wasserrecht sowie das Forstrecht betrachtet.

2 WILDNIS, UMWELTETHIK UND RAUMPLANUNG – EINE DISKUSSION

Auf den nächsten Seiten sollen Antworten auf folgende Fragen gegeben werden: Was ist State of the Art im europäischen bzw nationalen Wildnisdiskurs? Welche Bedeutung hat Wildnis bzw hat sie eine und wenn ja, für wen? Und wie passen Wildnis und Planung bzw Wildnis und Raumplanung zusammen?³

2.1 Der Wildnisdiskurs – State of the Art

Wildnis-Jahr, Nationalpark-Tagung „Ruf der Wildnis“, WWF-Sonderausgabe, Wildnis in Schulen, Wildnis in der Stadt – Wildnis ist nicht nur Schlagwort in Reiseprospekten oder Fernsehdokumentationen über das wilde Afrika, sondern Wildnis ist Teil des wissenschaftlichen Diskurses um die Qualität von Freiräumen im Sinne der Biodiversität und des Artenschutzes auf der ganzen Welt und das Wissen darüber Teil der Öffentlichkeitsarbeit geworden.

Zahlreiche Institutionen, angefangen bei der European Wilderness Society (vormals Pan Parks), der IUCN, BirdLife, Europarks, UNESCO bis hin zu nationalen Organisationen, wie dem WWF oder den Bundesforsten, forschen und publizieren zum Thema Wildnis. VertreterInnen der meisten an dieser Stelle aufgezählten Institutionen und Organisationen sind Teil der Wild Europe Initiative, die 2005 als ein Bündnis von Organisationen gegründet wurde, die sich den Schutz, die Wiederherstellung und die Förderung von Wildnis in Europa zur Aufgabe gemacht haben.

In einer Resolution des Europaparlaments aus dem Jahr 2009 wurde die Kommission in Bezug auf Wildnis in Europa dazu aufgerufen

- eine klare Definition von Wildnis zu entwickeln,
- die Europäische Umweltagentur mit einer Kartierung der europäischen Wildnisgebiete zu beauftragen,
- eine Studie erstellen zu lassen, die den Wert und den Nutzen von Wildnisgebieten belegt,
- eine europäische Wildnisstrategie zu entwickeln,
- die Einrichtung von „Neuen Wildnisgebieten“ zu fördern („Rewilding“),
- gemeinsam mit NGOs und Interessensgruppen einer breiten Öffentlichkeit den besonderen Wert der Wildnis zu vermitteln. (vgl. Kohler 2012a, 5)

³ Wichtige Impulse zu diesem Kapitel kommen von Mario Broggi.

Der Stand der Wildnisdiskussion in Österreich kann anhand der Standards, die es bereits gibt, erläutert werden: Auf europäischer Ebene haben sich durch die Definition von Wildnis, die eingangs erläutert wurde, Zonierungen und Kriterien für Wildnisgebiete anerkannte Standards etabliert, die auch in Österreich angewendet werden können.

Kriterien für Wildnisgebiete betreffen nach Kohler (vgl. Kohler 2012b, 18f):

- Zonierung: die Einteilung des Gebietes in Kernzone, Renaturierungszone und Übergangszone.
- Minimalgröße: Kernzonen etwa müssen zum Zeitpunkt der Ausweisung 3.000 ha aufweisen – anzustreben sind 10.000 ha im Endausbaustadium. Kernzone und Renaturierungszone sollten insgesamt rund 8.000 ha ausmachen und die Einrichtung von Übergangszone wird empfohlen.
- Freie Entfaltung natürlicher Prozesse: In Kern- und Renaturierungszonen haben natürliche Prozesse und Veränderungen Vorrang vor konservierendem Biodiversitätsschutz. Prinzipiell sollte auf 100 Prozent der Kernzonenfläche die freie Entfaltung natürlicher Prozesse ohne menschlichen Eingriff möglich sein.
- Siedlungen und Infrastruktur: In der Kernzone gibt es keine Siedlungen, Straßen oder Infrastruktur; es besteht ein minimales Wegesystem und nötigenfalls wird Rückbau angestrebt. In der Renaturierungszone sind einfache Unterkünfte möglich und die Infrastruktur in der Übergangszone ist möglichst landschaftschonend zu gestalten.
- Zugang: In Kern- und Renaturierungszonen gibt es freien Zugang zu Fuß – auch abseits der Wege – allerdings hat die Gebietsverwaltung die Möglichkeit, die Wegfreiheit einzuschränken, wenn dadurch die Ziele des Wildnisgebietes, wie der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse oder das Landschaftsbild, bedroht sind. Verboten sind Fahrzeuge, auch Räder und motorisierte Fortbewegung mit Ausnahme von Einsätzen für Renaturierungsmaßnahmen oder Rettungseinsätzen.
- Touristische Nutzung: In Kern- und Renaturierungszonen gelten „leave no trace“-Regeln. Das bedeutet, Wandern, Klettern, Skitourengehen und Kanufahren sind möglich, sofern sie keine negativen ökologischen Wirkungen entfalten. Räumliche und zeitliche Einschränkungen können definiert werden. Bauliche Anlagen sind in den Kernzonen verboten, in den Renaturierungszonen für Tourismuszwecke möglich, wenn sie einfach und temporär sind, und in den Übergangszonen, wenn sie einem ökologischen Tourismus entsprechen.
- Forstwirtschaft, Beweidung, Jagd und Fischerei: In den Kernzonen werden Forstwirtschaft, Beweidung, Jagd und Fischerei ausgeschlossen. In den Renaturierungszonen sind Forstwirtschaft und extensive Beweidung nur auslaufend möglich und Jagd und Fischerei gänzlich ausgeschlossen. Zusätzlich sollen in

der Renaturierungszone kein weiterer Forststraßenbau und keine großflächigen Nutzungen möglich sein. In der Übergangszone kann naturnahe zertifizierte Forstwirtschaft betrieben werden. Kahlschläge über einem ha sind nicht möglich – Ausnahmen ergeben sich im Fall der Notwendigkeit von Borkekäferbekämpfungszonen und Brandschneisen. Jagd und Fischerei sind in der Übergangszone möglichst naturnah und schonend möglich – hier können auch allfällige Wildstandsregulierungen stattfinden.

- Landschaftsbild: Artificielle Strukturen sollten nicht wahrnehmbar sein und akustische Störungen auf ein Minimum reduziert werden. Allgemein gilt: In den Kernzonen sollte die Landschaft „völlig wild und unbeeinflusst erscheinen“. An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass das bloße Erscheinen der Landschaft als unbeeinflusst und wild nach Meinung der Autorin nicht ausreicht, weil es eine Oberflächlichkeit suggeriert.

Ein wichtiger Bestandteil des nationalen Wildnisdiskurses und wesentlich für die planerische Umsetzung ist die Publikation „Wildnis in Österreich? Herausforderung für Gesellschaft, Naturschutz und Naturraummanagement in Zeiten des Klimawandels“, die in Zusammenarbeit zwischen WWF und den Österreichischen Bundesforsten entstanden ist. Darin gibt es ein klares Bekenntnis zum Schutz von Wildnisgebieten in Österreich. Bernhard Kohler, der die oben stehenden Kriterien der Wild Europe Initiative ausformuliert hat, ist Leiter des Programmes Biodiversität des WWF, verantwortlich für den WWF-Programmbereich Wildnis und Mitautor der Publikation „Wildnis in Österreich?“

In der erwähnten Resolution des Europaparlaments, aber auch in den Kriterien für Wildnisgebiete und in der Publikation von ÖBf und WWF, stecken bereits einige Punkte, die auf eine Quantifizierung abzielen - ein Trend in der Wildnisdiskussion, den auch Mario Broggi fordert: „Im Wildnisdiskurs wird viel qualifiziert. Aber die Quantifizierung fehlt noch – und konkrete Verortungen.“ (Broggi 2015, Interview) In diesen Bereichen stecke die Wildnisdebatte noch in den Kinderschuhen. Broggi vergleicht die drei Länder im deutschsprachigen Raum miteinander: „In Deutschland ist die Wildnisidee am weitesten fortgeschritten, darauf folgt Österreich und die Schweiz bildet eindeutig das Schlusslicht.“ (Broggi 2015, Interview) Ein Grund dafür ist seiner Meinung nach, dass es in der Schweiz keine Kompensation für Flächen gibt, die außer Nutzung gestellt werden. Diesen wird kein Wert beigemessen, was aber nach Broggi ein wichtiger Schritt zu mehr Akzeptanz wäre. In Österreich gibt es meist einen finanziellen Ausgleich, der an die GrundeigentümerInnen bezahlt wird.

2.2 Bedeutung von Wildnis und Zugänge zum Thema Wildnis

Das Wort wild bedeutet ursprünglich eigenwillig, selbstbestimmt, unkontrollierbar. (vgl. Zika et al. 2012, 8) „Wildnis auf landschaftlicher Ebene ist demnach selbstbestimmtes, vom Menschen unbeeinflusstes, unreglementiertes Land.“ (Zika et al. 2012, 8) „Im angloamerikanischen Begriff wilderness zeigt sich, wie sehr die Vorstellung von Wildnis mit den wilden Tieren verbunden ist. Dieser Begriff geht auf das germanische Wildeorness

zurück, das wörtlich den Begriff des wilden Tieres enthält (deor = deer = Tier).“ (Piechocki 2010, 166)

Welche Bedeutung das Wort Wildnis für unterschiedliche Menschen hat und welche Reaktionen es hervorrufen kann, wird nachstehend aufgezeigt. Relevant in Bezug auf die Bedeutung von Wildnis für Menschen sind auch die unterschiedlichen Zugänge der Umweltethik.

2.2.1 Wildnis – zwischen Begeisterung, Angst und Unverständnis

„Wildnis ist kein naturwissenschaftlich fassbarer Begriff, sondern als Gegenbegriff zur Zivilisation ein moralischer bzw praktischer, durch den einem Gebiet eine bestimmte, kulturell geprägte Bedeutung zugewiesen wird.“ (Piechocki 2010, 173) Wie verschieden die Wahrnehmungen sein können, zeigt sich in folgendem Zitat: „Für die meisten Menschen ist eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Gegend ‚Natur‘ im Vergleich zur Stadt. Die selbe Gegend wird jedoch zur Kultur, wenn man sie in Beziehung zur Wildnis als vom Menschen noch weitgehend unberührten Natur setzt.“ (Piechocki 2010, 17) Oder mit den Worten von Roderick Nash, Professor für Geschichte und Umweltwissenschaften an der University of California (vgl. Fink 2015, online): „One man’s wilderness may be another’s road side picnic ground.“ (Nash 1982, 1)

Wildnis ist ein Begriff, der zu stark unterschiedlichen Reaktionen bei Menschen führt – diese können zwischen Begeisterung, Angst und Unverständnis liegen. Grob zusammengefasst kann festgehalten werden, dass es einen Betroffenheitsunterschied gibt. Häufig sind jene, die in unmittelbarer Nähe zu existierenden oder potenziellen Wildnisgebieten leben, dem Wildniskonzept eher abgeneigt. Oder mit den Worten von Christoph Leditznig: „Je weiter entfernt die Menschen vom Wildnisgebiet leben, desto höher das Verständnis für die Wildnis.“ (Leditznig 2015, Interview)

Wildnis galt lange Zeit als zu bezwingendes Landschaftselement. Bernhard Sulzbacher, Nationalparkförster, schreibt in seinem Beitrag „Angst um Heimat – emotionale Wirkung von Wildnis“ im Tagungsband „Vielfalt Wildnis. 2. internationale Wildnistagung“ des Nationalparks Kalkalpen einen Spruch, der die Wurzeln der Angst vor Wildnis zeigt. Er meint, der Spruch „Mit Hack und Pflug schuf Bauernhand aus wirrem Wald gar fruchtbar Land, drum bin ich ...bauer g’nannt“ steht in vielen Hauseingängen. (vgl. Sulzbacher 2011, 54) Das Zähmen der wilden, gefährlichen Natur wird als eine Kulturleistung gesehen. Würde man diese aufgeben, käme das für manche einem Rückschritt gleich. Der Garten beispielsweise wird als Anti-Wildnis bezeichnet, mit Umzäunung, Zielen für die Gestaltung, etc. (vgl. Radkau 2002, 71)

Heute haben die Argumente gegen Wildnis vielleicht weniger mit Angst um das körperliche Überleben, sondern mit der Angst um physische Einschränkungen oder ökonomisches Überleben zu tun: „Ihr vernichtet ja Staatsvermögen“, wurde Christoph Leditznig, geschäftsführendem Obmann des Vereins Wildnisgebiet Dürrenstein, an den Kopf geworfen. Den Wald könne man abholzen und das Holz verkaufen, was wiederum allen zugute käme. Auch die Einschränkung, in Wildnisgebieten nicht mehr tun und lassen zu können, was man will, ist ein hemmender Faktor. Unverständnis über die Einschränkung der Nutzung der Natur ist ebenfalls eine Haltung, die im Zusammenhang

mit Wildnis auftritt. Im Gegensatz dazu wird Wildnis in der Stadt häufig romantisiert. Die Vorstellung einer unberührten Naturlandschaft lässt die Herzen vieler Städter höher schlagen. Auch wenn die Vorstellungen romantischer Natur sind, unrealistisch würde sie Mario Broggi nicht nennen: „Wildnis kommt aus der Stadt. In dieser wird sie bis zu einem gewissen Grad romantisiert, ist aber doch realistisch dabei! Es gibt eine Aufgabenverteilung zwischen Stadt und Land. Die Stadt kann manche Aufgaben einfach nicht übernehmen und braucht dazu das Land. Aus der Stadt kommen wiederum Steuergelder, um Projekte auf dem Land zu finanzieren, und die Stadt vermarktet auch. Es braucht einen Ausgleich der Interessen zwischen Stadt und Land. Städter bezahlen auch geistig für die Leistung Wildnis. Denn in der Stadt wird dazu viel geforscht.“ (Broggi 2015, Interview) Die „Sehnsucht nach Wildnis“ ist vor allem als Gegenbewegung zu einer vom Menschen geprägten Ordnung zu verstehen, durch die alle Entwicklung im Voraus geplant ist – und nichts dem Zufall überlassen bleibt. (vgl. Scherzinger 1997) Diese Ordnung ist vor allem ein städtisches Phänomen.

Für die Publikation Wildnis in Österreich wurde eine ExpertInnenbefragung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Befragung spiegeln die Meinung von 40 Personen wider, die beruflich direkt oder indirekt mit Wildnis zu tun haben. Unter ihnen waren Menschen in leitenden Positionen bei Wildnis- oder anderen Schutzgebieten, MitarbeiterInnen diverser Forstbetriebe, Personen aus Forschung und Wissenschaft und solche, die bei Naturschutzorganisationen oder in Naturschutzbehörden tätig waren. 30 der befragten Personen kamen aus Österreich, fünf aus Deutschland und die restlichen aus der Schweiz, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und der Slowakei. Sie wurden unter anderem zum Thema Wildnis und Gesellschaft befragt. (vgl. Zika et al. 2012, 14) Darin wurden hemmende und unterstützende Faktoren bei der Errichtung eines Wildnisgebietes oder die Erwartungen, die Wildnisgebiete in der Bevölkerung wecken, abgefragt. Die Ergebnisse der Befragung spiegeln die oben genannten Zugänge und Empfindungen zur Wildnis wider.

Als unterstützende Faktoren wurden das wachsende Bewusstsein bzw Verständnis für Natur und Ökosysteme (49 Prozent), der Wunsch der Städter nach mehr Wildnis (34 Prozent) und Besitzstrukturen in Form von öffentlichem Besitz (29 Prozent) genannt. Als hemmende Faktoren wurden von knapp 60 Prozent der Befragten Nutzungskonflikte mit dem Tourismus, Land- und Forstwirtschaft oder Rohstoffe angegeben. Auch die fehlende Akzeptanz bzw eine Ablehnung der Wildnis in der regionalen Bevölkerung (37 Prozent) und Eigentumsverhältnis (die sich in Form von Einzelinteressen negativ auswirken; 29 Prozent) wurden als negativ beeinflussende Faktoren bei der Errichtung von Wildnisgebieten genannt. Die ExpertInnen gaben, gefragt nach den Erwartungen, die ihrer Meinung nach Wildnisgebiete in der Bevölkerung wecken, an, dass es keine Erwartungen gäbe (54 Prozent). Wirtschaftliche Impulse, Arbeitsplätze, Infrastruktur und Tourismus nannten 46 Prozent. Ein Naturerlebnis bzw intakte Natur und Vielfalt waren für nur 37 Prozent Erwartungen, die Wildnisgebiete bei der Bevölkerung wecken. (vgl. Zika et al. 2012, 32f) Ängste, die durch Wildnisgebiete in der Bevölkerung geweckt werden, sind nach Meinung der ExpertInnen dieser Befragung noch immer häufig mit Überlebensängsten gleichzusetzen: 51 Prozent der Befragten gaben an, dass unkontrollierbare Prozesse und Naturgefahren Ängste wecken würden, 49 Prozent meinten,

die Angst vor wilden Tieren, wie Wölfen und Bären, wäre in der Bevölkerung ein starker Faktor. Ebenso viele Befragte sahen die Angst vor eingeschränktem wirtschaftlichem Entwicklungspotenzial als wichtiges Thema im Wildnisdiskurs. (vgl. Zika et al. 2012, 32f)

In dieser gemeinsamen Publikation des WWF und der Bundesforste wurde auch die soziale Akzeptanz von Wildnisgebieten anhand von zwei Fallbeispielen, der Naturlandschaft Sihlwald und dem Auenschutzpark Aargau in der Schweiz, untersucht. Hierin wurden drei Typen dargestellt, die sich in ihrem Mensch-Wildnis-Verhältnis voneinander unterscheiden – das sind konservative WildnisgegnerInnen, erlebnisorientierte WildnisgegnerInnen und WildnisbefürworterInnen. Die Typologisierung ist Ergebnis einer Diplomarbeit an der Universität Zürich (vgl. Wasem 2015, 59ff):

- Konservative WildnisgegnerInnen: Aspekte des Schutzes des Menschen vor der Natur stehen im Vordergrund. Wildnis etwa wird mit einem Kontrollverlust gleichgesetzt und führt zu Gefühlen der Bedrohung durch Naturgewalten. Ausdruck ihrer Werthaltung und Lebensgewohnheiten ist eine traditionelle Kulturlandschaft.
- Erlebnisorientierte WildnisgegnerInnen: Dieser Typus ist der am häufigsten vertretene. Für erlebnisorientierte WildnisgegnerInnen stehen das Erlebnis- und Erholungsbedürfnis im Vordergrund. Wildnis wird dann akzeptiert, wenn das Erlebnis- und Erholungsbedürfnis befriedigt werden – ist Wildnis nicht konsumierbar und nutzbar, wird sie abgelehnt. Menschen, die diesem Typus zugeordnet werden, schätzen die Arten- und Strukturvielfalt der Landschaft und fürchten häufig, dass diese durch großflächige Verwilderung verdrängt werden.
- WildnisbefürworterInnen: Die Andersartigkeit von Wildnisgebieten gegenüber der Alltagslandschaft wird von den WildnisbefürworterInnen als positiv wahrgenommen. Andersartigkeit wird in dem Fall als Kontrast zur Alltagswelt und Abwesenheit von Verhaltensnormen definiert. WildnisbefürworterInnen wollen die ursprüngliche Natur ungehindert und uneingeschränkt nutzen können, im Gegensatz zur Meinung der erlebnisorientierten WildnisgegnerInnen bedeutet das für diesen Typus aber nicht, dass Infrastruktur vorhanden sein muss.

Wildnis hat demnach sehr viel mit sozialer Akzeptanz zu tun, die Kommunikation darüber muss eindeutig sein und darf weder Ängste schüren, noch Unsicherheiten auslösen. Christoph Nitsch, Leiter des Projektes Netzwerk Naturwald, in dem es um die Vernetzung von drei Schutzgebieten und teilweise Außer-Nutzung-Stellungen von Flächen geht, weiß, wie wichtig die Kommunikation bei der Arbeit in diesem Bereich ist. Man müsse im Vorhinein wissen, welche Begriffe welche Gefühle auslösen. (vgl. Nitsch 2014, Interview) „Bei unserem Projekt sprechen wir von einem Schutzgebietsverbund. Die Trittsteinflächen im Korridor sollen zwar aus der Nutzung genommen werden, von Wildnis zu sprechen, würde aber starke Reaktionen und in vielen Fällen eine starke Abwehrhaltung hervorrufen. Wir verwenden statt dem Begriff Wildnis den

Begriff Schutzgebietsverbund. Denn darum geht es in diesem Projekt.“ (Nitsch 2014, Interview)

Auch Christina Laßnig-Wlad, Naturraummanagerin bei den Österreichischen Bundesforsten, merkt an: „Wichtig ist es, mit den Menschen Ängste und Befürchtungen vor Ort zu besprechen; es führt einfach kein Weg daran vorbei, mit den Leuten zu reden.“ (Laßnig-Wlad 2014, Interview)

Als Exkurs soll an dieser Stelle eine kurze Geschichte der Wissensvermittlung rund um Wildnis und Naturschutz gegeben werden: Bewusstseinsbildung und Akzeptanz, Schlagwörter der heutigen Zeit, wurden damals schon in Vorarlberg als entscheidend für den Erfolg von Naturschutzmaßnahmen angesehen: Im Jahr 1927 wurden 1.600 Plakate ausgehängt, die geschützte Pflanzen abbildeten. (vgl. Bußjäger 2001, 37) Johann Schwimmer (1879-1959), Naturschützer, langjähriger Mitarbeiter in der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz und Verfasser zahlreicher Arbeiten über Naturschutz, die auch ins englische übersetzt wurden (vgl. Aschauer et al. 2007, 153), meinte: „Die Mehrzahl des Volkes ist für den Naturschutz noch nicht erzogen, man sieht, oder besser gesagt, man übersieht die Gefahren, die der Natur drohen. [...] [M]öge bald ein brauchbares Naturschutzgesetz geschaffen werden, das alle Zweige des Naturschutzes gleichmäßig in sich vereint! Es gilt, die Heimat vor Raubbau und Zerstörung zu schützen und daran sollten **alle** [Anm.: Hervorhebung auch im Original] Kreise ernstlich mitarbeiten.“ (Schwimmer 1929 in: Bußjäger 2001, 37)

Fehlt es an ausreichender Kommunikation und Wissensvermittlung in sensiblen Gebieten, kann das nicht nur zu Unverständnis und Angst führen, sondern der menschliche Einfluss kann auch irreversible Schäden in der Landschaft verursachen. Ein Beispiel für die Auswirkungen von Informationsdefiziten bei LandschaftsbesucherInnen ist die Umgebung des Lago Coldai in den Dolomiten (Abbildung 1: Auswirkungen auf sensible Landschaften durch fehlende Information am Beispiel des Lago Coldai). Durch fehlende oder undeutliche Markierung von Wanderwegen auf einer viel begangenen Route haben sich unzählige Trampelpfade rund um den Coldai-See entwickelt. Aufgrund der Höhenlage (rund 2.100 Höhenmeter) ist die Vegetationsperiode relativ kurz und einmal entstandene Schäden an den Grasnarben können schwer bis gar nicht mehr kompensiert werden. Eine Sensibilisierung der NutzerInnen und eindeutige Wegmarkierungen schaffen einen Rahmen, in dem der Naturgenuss stattfinden kann, ohne dass die Natur darunter leiden muss. Selbes gilt auch für Wildnisgebiete: Bei ausreichender Informations- und Bewusstseinsvermittlung können irreversible Schäden oder Nutzungen von Landschaften durch Menschen, die dem Schutzzweck in Wildnisgebieten eindeutig entgegen stehen, verhindert bzw stark eingeschränkt werden.

Abbildung 1: Auswirkung auf sensible Landschaft durch fehlende Information am Beispiel des Lago Coldai



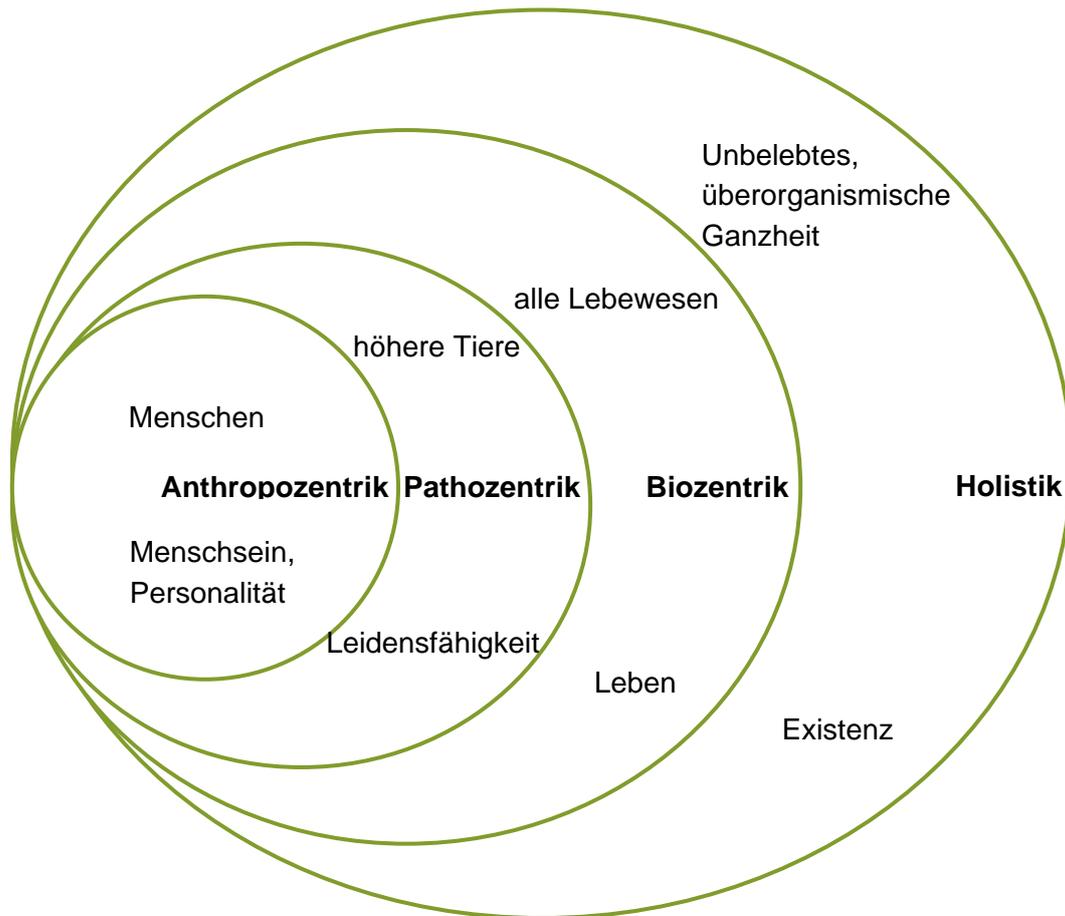
Quelle: eigene Aufnahme. 2014.

2.2.2 Umweltethik und ethische Zugänge zu Wildnis

Die philosophische Ethik blickt auf eine rund 2.500 Jahre alte Tradition zurück. Die Umweltethik gibt es erst seit etwa 40 oder 45 Jahren. (vgl. Gorke 2000, 86) Martin Gorke, deutscher Biologe und Umweltethiker (vgl. Uni Greifswald 2015, online), erläutert: „Erst nachdem sie 99 Prozent dieser Zeit durchschritten hatte, wandte sich die abendländische Ethik also ausdrücklich und systematisch der Frage zu, ob es über die Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen hinaus auch moralische Verpflichtungen gegenüber der Natur gibt.“ (Gorke 2000, 86) Gorke erläutert: „Zwar gab es während der langen Geschichte philosophischen Nachdenkens über Gut und Böse immer wieder Ansätze, die auch moralische Rücksicht gegenüber Tieren und Pflanzen einforderten (zB die Ethiken der Pythagoräer, Schopenhauers, Benthams und Albert Schweitzers), doch blieben dies rückblickend meist Einzelstimmen, die von der Zunft nicht weiter verfolgt wurden.“ (Gorke 2004, 5)

Die Umweltethik lässt sich grob in vier Grundtypen unterteilen, die sich darin unterscheiden, in welchem Umfang Objekte in den ethischen Diskurs einbezogen werden, „denen ein Eigenwert zugeschrieben wird und denen gegenüber somit direkte Pflichten bestehen.“ (Gorke 2000, 87) Graphisch lässt sich diese Einteilung anhand konzentrischer Kreise veranschaulichen (Abbildung 2), „die um das moralische Subjekt als Zentrum der Rücksichtnahme geschlagen werden.“ (Gorke 2000, 88)

Abbildung 2: Grundtypen der Umweltethik



Quelle: Gorke, Martin 2000. <http://www.umweltethik.at/download.php?id=275> [21.1.2015]; eigene Bearbeitung.

Zum Teil lassen sich die oben beschriebenen drei Typen, die in ihrem Mensch-Wildnis-Verhältnis voneinander unterschieden werden können, einer Position zuordnen. In diese Positionen werden unterschiedliche Moralgemeinschaften einbezogen. Im Falle des Anthropozentrismus sind das alle menschlichen Wesen, beim Pathozentrismus alle leidensfähigen und beim Biozentrismus alle lebendigen Wesen. Beim Holismus geht es um die Einbeziehung der gesamten Natur. Diese vier Positionen werden in weiterer Folge genauer ausgeführt.

Zwischen Biozentrismus und Holismus wird häufig noch eine fünfte Position definiert – der Ökozentrismus. VertreterInnen dieses Ansatzes gehen davon aus, dass die moralische Schutzwürdigkeit ökosystemarer Zusammenhänge ‚um ihrer selbst Willen‘ geschehe. (vgl. Piechocki 2010, 191)

2.2.2.1 Anthropozentrik

Die Anthropozentrik sieht den Menschen im Zentrum. Sie umfasst die kleinste Moralgemeinschaft – moralische Verpflichtungen gibt es nur gegenüber dem Menschen, denn nur er hat einen Eigenwert. Ob ein Eingriff in die Natur gerechtfertigt werden kann oder nicht, hängt allein davon ab, ob und inwieweit Menschen dadurch beeinträchtigt

werden. (vgl. Gorke 2004, 8) Demnach besitzen Tiere, Pflanzen und unbelebte Materie keinen eigenständigen Wert und haben nur eine Existenzberechtigung, sofern sie dem Menschen dienen. (vgl. Teutsch 1985, 8f)

Genau hierin liegt auch die Kritik am Anthropozentrismus: „Der zentrale Vorwurf gegen den Anthropozentrismus ist der des Speziesismus [...], der darin besteht, dass die menschlichen Interessen unter allen Umständen Vorrang vor denen der außermenschlichen Natur haben.“ (Friedo Ricken in: Piechocki 2010, 196)

2.2.2.2 Pathozentrik

Der Begriff Pathozentrismus bezieht sich auf das griechische Wort pathos, das für Leiden steht. Pathozentrismus bedeutet, dass alle leidensfähigen Wesen als berücksichtigungswürdig angesehen werden, ihnen also ein Selbstwert zugesprochen wird. In der Pathozentrik sind alle höheren Tiere um ihrer selbst Willen vor Leid zu bewahren, und zwar auch dann, wenn dadurch dem Menschen Nachteile entstehen. Das schließt etwa den Verzicht auf eine nicht-artgerechte Tierhaltung oder medizinische Tierversuche, die Leiden verursachen, mit ein. (vgl. Piechocki 2010, 201) Unter höheren Tieren werden im Wesentlichen Wirbeltiere verstanden. „Niedere Tiere und Pflanzen sind nur insofern moralisch relevant, als ihre Vernichtung bei bewusst empfindungsfähigen Wesen Schmerz und Leid hervorrufen kann.“ (Gorke 2004, 9)

Kritik wird etwa an dem Punkt geäußert, dass jede Grenzziehung zwischen Lebewesen mit Leidensfähigkeit und ohne Leidensfähigkeit fragwürdig ist, da es nach dem Stand der Wissenschaft und Forschung verschiedene Grade des Bewusstseins gibt. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Pathozentrik im Sinne des Artenschutzes wenig zielführend ist, da nur etwa drei Prozent aller Arten zu den leidensfähigen Wirbeltieren gezählt werden. (vgl. Gorke 2004, 9)

2.2.2.3 Biozentrik

Bios ist das griechische Wort für Leben – das Schlüsselkriterium im Biozentrismus ist demnach das Leben. „Grundlage ist die moralische Ehrfurcht vor allem Leben.“ (Piechocki 2010, 191) In der Biozentrik haben alle Lebewesen – unabhängig von ihrer Organisationshöhe – einen moralischen Status. Demnach besitzen auch niedere Organismen und Pflanzen einen Lebensdrang, auch wenn dieser unbewusst ist. Sie sind Subjekte von Zwecken und damit um ihrer selbst Willen da. (vgl. Gorke 2004, 9)

Mario Broggi erläutert die Bedeutung der Biozentrik in der aktuellen Umweltdebatte so: „Ich denke, wenn wir die Biozentrik nicht verinnerlichen, dann geht, drastisch gesagt, die Welt unter. Alles, was wir jetzt machen, reicht nicht aus, um etwas zu verändern. Wir können nicht mit einem Fußabdruck leben, der drei- bis viermal größer ist als er sein sollte. Da wird es einen Crash gegen die Wand geben, da ist es dann irgendwann aus. [...] Unsere Probleme lösen sich nicht auf, wenn wir weiter mit einer anthropozentrischen Weltanschauung herumgehen und die Dinge beurteilen. Die Biozentrik dagegen ist Teil der Umweltdebatte.“ (Broggi 2015, Interview)

Kritische Stimmen meinen, dass sich jene Naturobjekte, die im Zentrum naturschützerischer Bemühungen stehen, wie Arten, Ökosysteme und natürliche Prozesse, mit dem rein individuenbezogenen Ansatz der Biozentrik nur unzureichend verteidigen lassen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass unbelebte Materie, wie etwa ein Gebirgsstock oder ein Stalaktit, vom Standpunkt des Biozentrismus aus nicht um ihrer selbst Willen rücksichtsvoll behandelt werden, also nicht Teil der Moralgemeinschaft sind. (vgl. Gorke 2004, 9)

2.2.2.4 Holistik

„Die holistische Umweltethik schreibt allen Naturwesen und Gesamtsystemen einen Eigenwert zu.“ (Gorke 2000, 86) „Sie ist damit jene Grundhaltung, die den umfassendsten Standpunkt einnimmt. Auch die unbelebte Materie und Systemganzenheiten wie Arten, Ökosysteme und die Biosphäre als Ganzes haben in ihren Augen einen Eigenwert und sind damit im Bereich direkter menschlicher Verantwortung. Nichts Natürliches existiert nur als Mittel für anderes. Alles existiert auch um seiner selbst Willen und ist damit zumindest potenziell moralisches Objekt.“ (Gorke 2004, 10) Menschen, Fischotter, Bäume, Steine und Ökosysteme werden aber – obwohl sie in den ethischen Diskurs miteinbezogen werden und ihnen Gleichheit in Bezug auf den Eigenwert zugesprochen wird – nicht gleich behandelt. (vgl. Gorke 2004, 10) Nach dem Gleichheitsgrundsatz gilt, dass „Gleiches gemäß seiner Gleichheit gleich zu bewerten ist und Verschiedenes je nach Art seiner Verschiedenheit aber entsprechend verschieden.“ (Gorke 2004, 10) Gemäß dem Gleichheitsgrundsatz wird behauptet, dass Menschen in den wesentlichen Hinsichten gleich sind. Sie können sich beispielsweise durch Größe, Kleidung, Intelligenz unterscheiden, in den Grundbedürfnissen wie Nahrung, Kleidung, Schutz sind aber alle Menschen gleich. Bei der Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes stellt sich die Frage, „gleich in welcher Hinsicht?“ und es muss klar sein, was zu vergleichen sinnvoll und was zu vergleichen nicht sinnvoll ist. (vgl. Brenner 2008, 148) „Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass nicht alle Lebewesen gleich behandelt werden müssen – Pflanzen dürfen aufgrund ihrer Andersartigkeit auch anders behandelt werden.“ (Treffpunkt Umweltethik 2015, online)

Zielkonflikte, die aufgrund der Größe der Moralgemeinschaft in der holistischen Grundhaltung entstehen, sind ein Kritikpunkt an diesem Ansatz. Ein weiterer ist, dass Vorrangregeln, mit denen Zielkonflikte – zumindest teilweise – bewältigt werden können sollen, erst in Anätzen ausgearbeitet sind. (vgl. Gorke 2004, 10)

2.3 Notwendigkeit von Wildnis – warum Wildnis?

Nach Betrachtung der unterschiedlichen Grundtypen der Umweltethik bleibt es jeder und jedem selbst überlassen, sich darin wieder zu finden. Für Scherzinger etwa gilt: „[...] Wildnis nach naturwissenschaftlichen Kriterien zu definieren ist grundsätzlich nicht möglich, da die Wertschätzung der Wildnis einer rein anthropozentrischen Sichtweise entspringt.“ (Scherzinger 2011, 21)

Unabhängig von der scharfen Zuordnung gibt es Gründe, die für den Wildnisschutz sprechen und mehreren Grundhaltungen beizuordnen sind: Ressourcenschutz, Schutz der Artenvielfalt und Biodiversität, aber auch Menschenrecht der Natur! Decker ergänzt mit einem Zitat von Weizsäcker, von dem auch das Zitat zum Einstieg in die Diplomarbeit stammt. „Wildnis ist eindeutig ein ergänzender Gegenentwurf zum bewahrenden Unter-Schutz-Stellen der Natur. Kommende Generationen haben ein Recht darauf,

Natur nicht nur ‚aufgehoben und ‚konserviert‘ kennen lernen zu dürfen. Nicht nur in Medien, Vitrinen oder gepflegten Biotopen.“ Damit, so Decker, gibt es eine Erklärung der Wildnis und zum Mut zur Wildnis für Menschen, die sich nicht damit anfreunden können, unbeeinflusster Natur elementare Rechte einzuräumen, ihr einen Wert an sich zuzugestehen. (vgl. Decker 2000, online)

Wildnis braucht den Menschen nicht zwingend, er ist ihr ganz im Gegenteil sogar abträglich, wenn er sich einbringt - aber braucht der Mensch vielleicht die Wildnis? In dieser Arbeit wird von einer Notwendigkeit der Wildnis – sowohl im biologischen als auch im philosophischen Sinn – ausgegangen.

2.4 Wildnis und Planung – geht das?

Was alle drei oben dargestellten Wildnistypen und auch VertreterInnen unterschiedlicher Zugänge zur Umweltethik gemein haben und was eine durch und durch menschliche Eigenschaft zu sein scheint, ist der Wunsch zu gestalten. Wildnis steht dem entgegen und führt auch bei WildnisbefürworterInnen zu inneren Konflikten: „Wildnis braucht den Willen des Menschen sich zurückzunehmen. Auch uns, der Schutzgebietsverwaltung, fällt das Nichtstun im Wildnisgebiet Dürrenstein manchmal schwer.“ (Leditznig 2015, Interview)

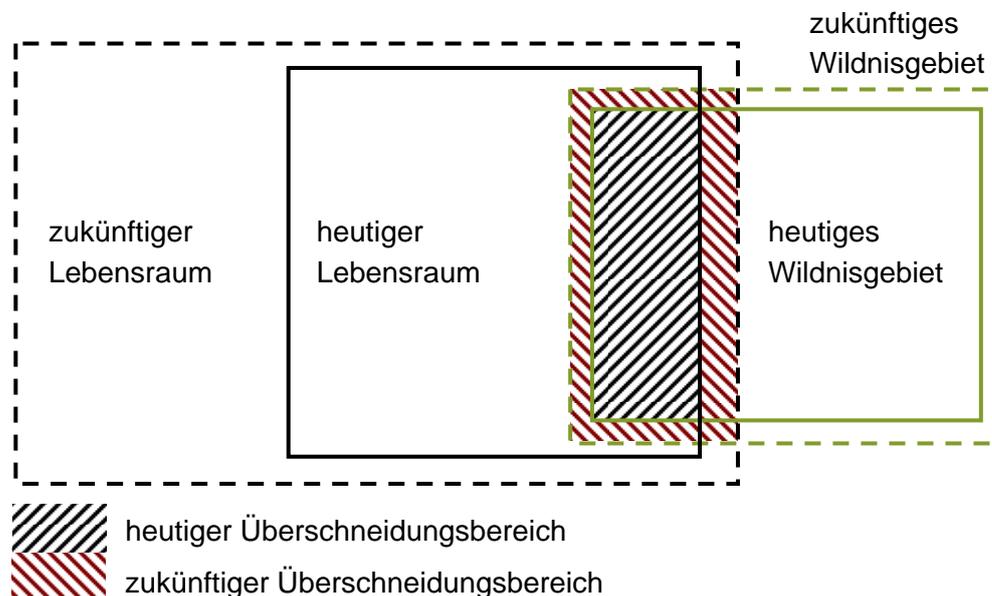
Die Schwierigkeit des Verhältnisses zwischen Wildnis und Planung ist, dass es sich bei Wildnisgebieten um passive, vom Menschen unbeeinflusste Flächen handelt, während die Planung ganz im Gegenteil aktive Schritte setzt. Die Kriterienliste für Wildnisgebiete, die im Kapitel 2.1 angeführt wurde, zeigt aber schon recht deutlich, dass in der heutigen Zeit Wildnis nicht bedeutet, nichts zu tun.

In einigen Gebieten reicht Nichtstun aus, denn „Das Gute ist, die Wildnis schützt sich manchmal selbst. 90 Prozent der Menschen haben einen Wanderradius, der sie maximal eine Stunde beschäftigt, dann gehen sie zur Hütte. Dadurch ist die Wildnis geschützt.“ (Nitsch 2014, Interview) Aber es gibt auch Menschen, die in jedes Eck wollen, und Wildnisgebiete, die nicht abgelegen sind, sondern im Sinne des Biodiversitäts- und Artenschutzes wertvoll sind. Hier ist das Wildnisgebiet Fläche für Nutzungskonflikte und genau hier muss es einen Rahmen geben, einen Raum mit Mascherl, der frei von Nutzungsansprüchen ist. Und der muss geplant sein! Carl Friedrich von Weizsäcker (1912-2007), Physiker, Philosoph und Friedensforscher, auch als Überalldenker bezeichnet (Süddeutsche Zeitung 2012, online), schrieb: „Alles zu planen würde vermutlich heißen, die Menschheit wegzuplanen, würde vermutlich heißen, das Menschliche, eben gerade die Freiheit, definitiv zu zerstören. Den Raum, in dem Freiheit möglich ist, müssen wir aber planen.“ (Carl Friedrich von Weizsäcker in: Lendi 1996, 78)

In Anlehnung an eine graphische Darstellung, die häufig im Naturgefahrenmanagement verwendet wird, soll in Abbildung 3 schematisch dargestellt werden, warum Planung in Bezug auf Wildnisschutz notwendig ist. Vereinfacht kann der Zusammenhang zwischen Naturgefahren und Lebensraum sowie Wildnis und Lebensraum so dargestellt werden: Sowohl im Naturgefahrenbereich als auch im Wildnisbereich sollte die Anwesenheit des Menschen so weit wie möglich vermieden werden. Und beide Räume

sind durch eine fortschreitende Zersiedelung und Flächeninanspruchnahme des Menschen gefährdet.

Abbildung 3: Überschneidungsbereiche Wildnis und Lebensraum des Menschen



Quelle: Amt für Raumentwicklung Graubünden. 2015. <http://www.richtplan.gr.ch/?lang=1&p=13> [27.1.2015]; eigene Adaptierung.

Das ist ein Grund, warum Wildnis und Planung Hand in Hand gehen müssen, obwohl sie auf den ersten Blick wie ein Gegensatzpaar wirken. Der Gestaltungswille des Menschen kann auch im Wildnisgebietsmanagement gelebt werden, muss aber an den Grenzen der Wildnisgebiete Halt machen.

2.5 Wildnis und Raumplanung – geht das?

Wenn Wildnis und Planung zusammenpassen, passen auch Wildnis und Raumplanung zusammen – denn die Gestaltung des Gesamttraumes ist Teil der Raumplanungsaufgabe. Schrumpfung, Abgeschiedenheit oder „remoteness“, Unerschlossenheit, Vermeidung von Nutzungskonflikten, Abstimmung zwischen verschiedenen AkteurInnen, Bodennutzungsplanung – diese Themen sind essenziell in Wildnisgebieten. Und ohne näher auf die einzelnen Begriffsdefinitionen eingehen zu wollen, ist klar, dass diese Themen wesentliche in der Raumplanung sind.

Demgegenüber steht ein Problem, auf das in der vorliegenden Arbeit noch detaillierter eingegangen wird, nämlich das oftmals kritische Verhältnis zwischen Natur- bzw. Umweltschutz und Raumplanung oder anders gesagt zwischen Planung von Gebieten, auf denen Siedlungsdruck lastet und der freien Landschaft. „Raumplanung und Umweltschutz sind vom Ansatz her unterschiedliche Aufgaben, weisen aber auf Grund ihrer querschnittsbezogenen Konzeption vielfältige gegenseitige Verknüpfungen auf. So bildet — auf der Ebene der Ziele — der Umweltschutz einen Orientierungspunkt der Raumplanung, und umgekehrt erscheint — auf der Ebene der Instrumente — die Raumplanung als Mittel zur Verwirklichung des Umweltschutzes.“ (Bolt 2011, 11f) Bolt

beschreibt damit die Zusammenhänge zwischen den Aufgaben der Raumplanung und jenen des Umweltschutzes als unterschiedlich, aber ineinander greifend. Er sieht also ganz klar die Raumplanung als Materie im Umweltschutz. Wird Wildnisschutz als Teil des Umweltschutzes verstanden, dann ist Wildnisschutz Aufgabe der Raumplanung.

Primäre Wildnis kann man – im Gegensatz zur sekundären Wildnis – nicht schaffen, diese ist vorhanden. Aufgabe der Planung ist es, den Rahmen, der für primäre und sekundäre Wildnis notwendig ist, zu schaffen und zu schützen. „Abbildung 4: Wildnis und Planung – nach getaner Arbeit“ soll vereinfacht darstellen, wie Wildnis und Planung miteinander einhergehen: Auf Wildnisflächen selbst wird keine Arbeit getan – hier wird nicht mit schweren Geräten aufgefahren, sondern hier können sich jene erholen, die sich im Vorhinein beim Flächenschutz oder gegenwärtig im Management für Wildnis – oder in diesem Fall Waldschutzgebiete – eingesetzt, diese möglich gemacht haben.

Abbildung 4: Wildnis und Planung – Nach getaner Arbeit



Quelle: Nationalpark Steigerwald. 2015. <http://www.pro-nationalpark-steigerwald.de/download.html> [21.1.2015]

Die Frage, ob Wildnis und Planung bzw Wildnis und Raumplanung einander widersprechen, sollte damit geklärt sein – vielmehr ist in Anbetracht der fortschreitenden Vereinnahmung der Natur durch den Menschen und des hohen Siedlungsdrucks die Planung Voraussetzung für Wildnis.

3 WILDNIS IN ÖSTERREICH

Wildnis in Österreich – in diesem Kapitel sollen Antworten auf die Fragen gegeben werden: Woher kommt der Wildnisgedanke? Gibt es Wildnis in Österreich und gibt es noch Potenzial für Wildnisgebiete?

Eine der Hauptquellen ist der Bericht „Wildnis in Österreich? Herausforderungen für Gesellschaft, Naturschutz und Naturraummanagement in Zeiten des Klimawandel“, der von den Österreichischen Bundesforsten (ÖBf) und damit dem größten Flächenbewirtschafter des Landes, und dem WWF, der größten österreichischen Naturschutzorganisation, gemeinsam erstellt wurde. Dass diese beiden bedeutsamen Akteure beim Thema Wildnis zusammenarbeiten, zeigt einerseits eine hohe Kooperationsbereitschaft, die über Primärinteressen der Akteure hinwegreicht, andererseits aber auch ein Spannungsfeld auf, in dem Wildnisgebiete bestehen müssen: nämlich zwischen wirtschaftlichem Nutzungsdruck und Naturschutz.

In diesem Bericht betonen Gerald Plattner, Naturschutzbeauftragter der ÖBf, und Bernhard Kohler, Leiter des Österreichprogrammes des WWF, „dass [der Wildnisansatz] für die langfristige Erhaltung bedeutsamer und besonders sensibler Teile der heimischen Biodiversität unverzichtbar ist. Außerdem ist in einer Zeit immer rascheren Wandels die künftige Bedeutung großräumig ungestörter Referenzflächen nicht hoch genug einzuschätzen, sowohl was den Naturschutz betrifft als auch die Entwicklung eines nachhaltigen Landschaftsmanagements angeht – vor allem in Zeiten des Klimawandels.“ (Zika et al. 2012, 5)

Wie die Situation der heimischen Wildnisgebiete aussieht und ob die Chancen, die von Wildnisgebieten ausgehen, in Österreich nicht nur erkannt, sondern auch berücksichtigt wurden und werden, wird auf den folgenden Seiten sichtbar.

3.1 Wildnis gestern – Historische Entwicklung von Wildnisgebieten

„Die Geschichte der zivilisierten Menschheit ist eine Geschichte des unaufhörlichen Kampfes gegen die Wildnis.“ (Piechocki 2010, 163) Die Anfänge des Naturschutzes waren holprig, jene der Wildnis insbesondere. Trotzdem gibt es eine Geschichte der Wildnis, und bei dem Versuch diese nachzuvollziehen wird auch deutlich, dass Wildnis in Österreich an Bedeutung gewonnen hat.

3.1.1 Anfänge des Naturschutzes

Um die historische Entwicklung von Wildnisgebieten in Österreich nachvollziehen zu können, muss man bei der Geschichte des österreichischen Natur- und Umweltschutzes beginnen.

„Bereits das Mittelalter kannte Regelungen über Jagd und Fischerei. Der Anlass derartiger Schutzbestimmungen lag allerdings noch nicht in jenen Motiven begründet, die den Naturschutz wesentlich kennzeichnen.“ (Bußjäger 2001, 35) Eine Freihaltung von Landwirtschaftsgebieten von Bebauung ist in der frühen Neuzeit nicht aus Gründen des Naturschutzes, sondern aus agrarökonomischen Gründen entstanden. Es handelt

sich hier also um die ersten naturschutzrelevanten Maßnahmen in Österreich, die aber nicht im Sinne des eigentlichen Naturschutzes passiert sind. Erst nach 1800 wurden Maßnahmen gesetzt, um die Natur selbst zu schützen – dabei waren Naturdenkmäler, also einzelne Gebilde, Schutzziele. (vgl. Bußjäger 2001, 35)

Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes wurden ab Mitte des 19. Jahrhunderts ergriffen, wobei die Nützlichkeit der Tiere ausschlaggebend für die Unter-Schutz-Stellung war. „Gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte eine Bewegung ein, in deren Folge neue Inhalte des staatlichen Naturschutzes erschlossen [wurden]. Eine neue Kategorie bildet nun der Pflanzenschutz.“ (Bußjäger 2001, 35f) Das Edelweiß, das auch den heutigen Generationen als besonders schützenswerte Pflanze, die man auf Wanderungen keinesfalls mitnehmen darf, bekannt ist, war eine der ersten Pflanzen, die nicht aufgrund ihres ökonomischen Nutzens unter Schutz gestellt wurde (der Verkauf von Edelweiß wäre ganz im Gegenteil sehr lukrativ gewesen), sondern Grund war die Sorge um den Verlust eines Symbols der Alpenwelt. Das Edelweiß wurde damit zur Metapher einer Heimat, die zunehmend durch Industrialisierung und Tourismus bedroht war. (vgl. Bußjäger 2001, 36)

Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts, nachdem sich auch in den schwierigen Jahren der Nachkriegszeit Naturschutzgedanken, die über ökonomischen Interessen standen, durchgesetzt hatten, wurde in einzelnen Bundesländern das Naturschutzrecht kodifiziert. Damit wurden verstreute und punktuelle Schutzbestimmungen in Gesetzestexten zusammengeführt und die Angelegenheiten des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten, der Naturdenkmäler, der Naturschutzgebiete und des Schutzes sonstiger Landschaftsteile in den Gesetzen geregelt. Der Zusammenhang zwischen Naturschutz und Politik zeigte sich in dieser Zeit darin, dass die Naturschutzidee gut mit dem christlich-sozialen Konservativismus vereinbar war, der in den Bundesländern mit Ausnahme von Wien vorherrschend war. (vgl. Bußjäger 2001, 36)

3.1.2 Naturschutz bedeutet erstmals auch Außer-Nutzung-Stellung

Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass die in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsvorschriften hauptsächlich defensiven und musealen Charakter hatten. Im Fokus standen Schaustücke der Natur oder besonders gefährdete Arten, es ging damals nicht um einen flächenhaften oder umfassenden Naturschutz. (vgl. Bußjäger 2001, 36) Die Ausnahme bestätigt hier sprichwörtlich die Regel, denn im Vorarlberger Naturschutzgesetz aus dem Jahr 1932 gibt es Bestimmungen zum Alpinen Ödland und damit zu einer Kategorie, in der keine menschliche Nutzung und kein Eingriff vorgesehen sind: „Das Alpine Oedland, d. i. das Kahlgestein und Gletschergebiet, soll grundsätzlich in seiner bisherigen Ursprünglichkeit und Unberührtheit von Menschenwert erhalten bleiben. Sofern im Alpinen Oedland Unternehmungen beabsichtigt sind, die dessen Unversehrtheit gefährden können, ist hiezu außer etwa auf Grund sonstiger Vorschriften erforderlichen Bewilligungen die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.“ (Vbg NschG 1932 in Aschauer et al. 2007, 27)

Damit wird erstmals Wildnis – zwar nicht wörtlich, aber der Bedeutung und Wirksamkeit nach – in einem Landesgesetz erwähnt.

3.1.3 Wildnisschutz in Europa und Österreich – Vorläufer in Nordamerika

Die Geschichte der Wildnis in Österreich hat ihre Vorläufer in Amerika. Dort wurde der Wildnisdiskurs von einigen wenigen wie Henry David Thoreau, John Muir, Aldo Leopold und Howard Zahniser angetrieben und entwickelte ab etwa Mitte des 19. Jahrhunderts eine ganz eigene Dynamik: Vorerst waren Gründe der zunehmenden Industrialisierung und des hohen Bodendrucks ausschlaggebend für den Schutz der wilden Natur, später ging es auch darum, touristische Nutzung zurückzudrängen. Ein großer Erfolg dieses Kampfes für die Wildnis ist der Wilderness Act. Das bundesweit einheitliche Wildnisgesetz wurde nach insgesamt neun Jahren, 65 Korrekturen und 18 öffentlichen Anhörungen im Jahr 1964 von Präsident Lyndon B. Johnson unterzeichnet. (vgl. Zika et al. 2012, 10)

In Europa war Naturschutz lange Zeit gleichzusetzen mit Kulturlandschaftsschutz, hatte also – mit Ausnahmen, die durch wenige Zitate belegt sind – wenig mit Wildnisschutz zu tun. Das rührt daher, dass durch die Jahrtausende zurückreichende Landnutzungsgeschichte Wildnis in Europa nur in peripheren Räumen übrig geblieben ist. Ein weiterer Grund ist, dass die lange Nutzungstradition dazu geführt hat, dass sich heimische Arten und Lebensgemeinschaften an extensive und traditionelle Landnutzungsformen anpassen. Enge Bindungen zwischen wildlebenden Arten und menschlicher Nutzung ergaben sich eben dort, „wo anthropogene Eingriffe die Rolle von natürlichen Prozessen übernehmen konnte, die in der Kulturlandschaft zurückgedrängt wurden.“ (Zika et al. 2012, 11) Eine Ausnahme von der Fokussierung auf die Erhaltung traditioneller, artenreicher Kulturlandschaften, durch die der Naturschutz lange Zeit geprägt war, war die freiwillige Unterschutzstellung des Urwalds Rothwald an der steirisch-niederösterreichischen Grenze durch den Freiherren Albert Rothschild. Dieser erwarb das Gebiet 1875 und schützte es damit vor unmittelbar geplanten Eingriffen (vgl. Zika et al. 2012, 12).

Um den Urwald herum wurde Naturschutz in Europa weiterhin meist mit Heimatschutz gleichgesetzt, der das Ideal der Natur in von Menschenhand geprägter Landschaft sah. Schützen durch Nützen war jenes Konzept, das für eine Gesellschaft, „deren Erfolg letztlich auf der systematischen Unterwerfung, Kontrolle und Nutzung der Natur beruht“ (Zika et al. 2012, 12), einleuchtend war.

Einige VertreterInnen anderer Strömungen gab es dennoch: „Zu den ersten, die im deutschsprachigen Raum bereits Mitte des 19. Jahrhunderts das ‚Recht der Wildnis‘ einforderten, gehört Wilhelm Heinrich Riehl (1823-1897), der als maßgeblicher Wegbereiter einer konservativen Zivilisationskritik zu den Vorkämpfern des Naturschutzes zählt.“ (Piechocki 2010, 168). Eine weitere Persönlichkeit im Einsatz für den Wildnisschutz war der steirische Heimatschützer Walther von Semetkowsky (1886-1965). Er meinte, als er über einen seit 1909 in den Schladminger Tauern projektierten Nationalpark sprach, dieser solle „ein Heiligtum werden, eine Stätte, in der die Natur frei walten kann im Spiele ihrer Kräfte.“ (Farkas 2013, 13) Reinhard Farkas vom Institut für Geschichte an der Karl-Franzens-Universität in Graz beschreibt die Geschichte der Naturschutzbewegung und des Naturschutzbundes bis 1970. Darin nennt er die Wildnisbe-

wegung in Amerika als Leitbild für die Arbeit im österreichischen Verein Naturschutzpark, dem Vorläufer des österreichischen Naturschutzbundes. (vgl. Farkas 2013, 13)

Ab den 1980er Jahren geriet das bis dahin geltende Gleichgewichtsparadigma, das von einem weitgehend statischen Naturbild ausging, ins Wanken und die ersten großflächigen Nationalparks wurden erstmals auch in dichter besiedelten und jedenfalls seit langem genutzten Teilen Europas eingerichtet. In der wissenschaftlichen Ökologie rückten Konzepte, die die Dynamik, Unvorhersehbarkeit und Wandelbarkeit der Natur betonten, in den Vordergrund – natürliche Prozesse und ihre gestaltende Rolle im Ökosystem wurden in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses gestellt. Im Zuge dessen wurden auch zunehmend Forderungen nach eigenen Prozessschutzgebieten laut – und damit nach Gebieten, in denen der Ablauf von natürlichen und vom Menschen nicht direkten beeinflussten Naturgeschehen und Prozessen möglich ist. Die neuen Entwicklungen waren sozusagen rahmenlos, denn Fragen, welche Managementmaßnahmen, Leitbilder oder Entwicklungsziele in solchen nutzungsfreien Zonen – wie etwa in den ausgewiesenen Kernzonen der Nationalparks – zulässig waren, konnten nicht einfach im Rahmen der Philosophie des Kulturlandschaftsschutzes beantwortet werden. Die Unsicherheitstendenzen wurden dadurch noch verstärkt, dass durch den Fall des Eisernen Vorhangs Landschaften sichtbar wurden, die vormals militärisches Sperrgebiet waren und die sich trotz fehlender Landwirtschaft als artenreiche Gebiete entpuppt haben. Die Flächen stellten damit ein Potenzial für den großflächigen Prozessschutz dar. Das Wo war somit zum Teil geklärt, das Wie aber nicht. (vgl. Zika et al. 2012, 12)

„Einen internationalen Rahmen und erste definatorische Anhaltspunkte bot ab 1994 [...] die Einführung der Kategorie Ib Wildnis in den Katalog der IUCN-Schutzgebietskategorien, wobei sich die IUCN-Definitionen merklich an den Formulierungen des amerikanischen Wilderness Acts orientierten.“ (Zika et al. 2012, 12) Trotz dieser internationalen Kategorisierung blockierte sich die Wildnisbewegung speziell im deutschen Sprachraum in Debatten um Wildnisdefinitionen und darüber, ob es in Mitteleuropa Wildnis überhaupt noch geben könne. Frischer Wind, der die Wildnisbewegung auf lösungs- und umsetzungsorientierte Pfade zurückbrachte, kam aus den Niederlanden, wo groß angelegte Renaturierungsversuche durchgeführt wurden, um die Rolle von großen Pflanzenfressern in den europäischen Waldgesellschaften zu untersuchen. (vgl. Zika et al. 2012, 12f)

Theorielastige Diskussionen wurden also durch die New-Wilderness-Bewegung abgelöst, in der es um „empirischen Erfahrungsgewinn und intensive Forschung im Rahmen von visionären Experimenten zu Wiederherstellung möglichst naturnaher Landschaften“ (Zika et al. 2012, 13) ging. Heute stehen wir, zitiert nach Broggi, an einem Punkt, wo bereits viel zu Qualität von Wildnis geforscht wurde und es nunmehr um die Quantität gehen soll. (vgl. Broggi 2015, Interview)

3.2 Wildnis heute – Wildnisgebiete in Österreich

„Bewusstes Nicht-Eingriffsmanagement findet in der Regel [...] in den Kernzonen der sechs Nationalparks [...], in den Kernzonen von zwei Biosphärenparks [...] und in den

auf Vertragsnaturschutzbasis ausgewiesenen 200 Naturwaldreservaten [...] statt.“ Bei den Bewirtschaftungsmöglichkeiten in den Kernzonen der Nationalparks gibt es jedoch aufgrund der unterschiedlichen Landesgesetze verschieden große Spielräume. Von einer generellen Außer-Nutzung-Stellung kann in den Kernzonen nicht von vornherein ausgegangen werden. Ergebnis der jüngsten Recherchearbeit des WWF ist, dass insgesamt rund 550 km² der Nationalpark-Flächen und des Wildnisgebietes nicht genutzt werden. (vgl. WWF 2015b: E-Mail) Hinzu kommen weiters die Zonen in Biosphärenparks und die Flächen der Naturwaldreservate sowie andere per Vertragsnaturschutz aus der Nutzung genommene Flächen. Eine zitierfähige Prozentzahl gibt es im derzeitigen Wildnisdiskurs für Österreich nicht.

In Anbetracht der Tatsache, dass 27 Prozent der österreichischen Staatsfläche naturschutzrechtlich geschützt sind (Abbildung 12), erscheint dieser Anteil gering. Dieser hoheitliche Schutz der Flächen bringt jedoch nicht automatisch wirksames Flächenmanagement mit sich, denn „naturschutzorientierte Managementvorgaben für die Landnutzung gibt es nur auf einem Teil der geschützten Flächen, nämlich in den Nationalparks und in einigen Naturschutzgebieten, die zusammen etwa sechs Prozent des Staatsgebiets ausmachen.“ (Zika et al. 2012, 26) In Natura-2000-Gebieten etwa sollte die Landnutzung auf Naturschutzanforderungen ausgerichtet sein – die Anzahl der Managementpläne liegt allerdings weit unter der Anzahl der Natura-2000-Gebiete. (vgl. Zika et al. 2012, 26) Genauere Erläuterungen zu den Schutzgebietskategorien folgen in Kapitel 4.3.1.1 „Grundsätzliches zum Natur- und Landschaftsschutzrecht“.

Spricht man in Österreich von Prozessschutzgebieten, sind damit die oben genannten Flächen gemeint. Im Folgenden werden einige Gebiete portraitiert, die laut Definition in dieser Arbeit als Wildnisgebiete in Österreich gelten. Der Schwerpunkt liegt auf dem von der IUCN anerkannten Wildnisgebiet Dürrenstein. Angeführt werden weiters Gebiete des Naturwaldreservate-Programmes sowie Kernzonen der National- und Biosphärenparks.

3.2.1 Wildnis im Wildnisgebiet Dürrenstein

Auf einer Fläche von etwa 500 ha wurden seit der Eiszeit weder Axt, noch Säge benutzt, menschliche Eingriffe jeder Art bleiben bis heute so weit wie möglich aus und es handelt sich bei dem Gebiet um den größten Tannen-Fichten-Buchen-Urwald des Alpenbogens (Abbildung 5). Diese Gründe und der Wunsch, in Österreich ein Schutzgebiet der Kategorie I nach IUCN-Kriterien einzurichten, führten zu dem Großprojekt Wildnisgebiet Dürrenstein. (vgl. Wildnisgebiet Dürrenstein 2014: online) Das Wildnisgebiet Dürrenstein ist in Österreich das einzige, das von der IUCN anerkannt ist. Es befindet sich in den niederösterreichischen Kalkalpen an der steirisch-niederösterreichischen Grenze.

3.2.1.1 Entstehung des Wildnisgebietes

Dass es noch ein Wildnisgebiet in Österreich gibt, ist das Ergebnis mehrerer glücklicher Konstellationen und Faktoren: Jahrhunderte lange Besitzstreitigkeiten zwischen der Kartause Gaming und dem Stift Admont und die aufgrund der Topographie erschwerte Zugänglichkeit waren Gründe dafür, dass das Gebiet lange Zeit ungenutzt

blieb. Bis ins 18. Jahrhundert gingen dennoch 5,3 km² Urwaldfläche verloren, dramatische Verluste ergaben sich nach der Verstaatlichung und der anschließenden Reprivatisierung des Gebietes. Zahlreiche BesitzerInnenwechsel und neue Erschließungen führten dazu, dass die unberührte Fläche von 21,7 km² auf 4,2 km² schrumpfte. (vgl. Zika et al. 2012, 30)

Die Geschichte des bewussten Schutzes des Wildnisgebietes Dürrenstein begann 1875, als Albert Rothschild großflächig vom Menschen unberührte Wälder vor dem forstlichen Zugriff und der Zerstörung schützte. 120 Jahre, also etwas mehr als ein Jahrhundert, später gelang es dem Land Niederösterreich gemeinsam mit den Grundeigentümern, der Forstverwaltung Langau und der Österreichische Bundesforste AG, 2.400 ha Fläche dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Naturwälder und andere naturnahe Lebensräume konnten dadurch erhalten werden. In den Jahren 1997 bis 2001 wurde im Rahmen eines LIFE-Projektes das Wildnisgebiet ins Leben gerufen. Maßgebliche Förderungen dafür kamen von der EU und dem damaligen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. (vgl. Wildnisgebiet Dürrenstein 2015, online)

Ende 2002 wurde die gesamte Fläche des Wildnisgebietes durch Erklärung zu Naturschutzgebieten dauerhaft gesichert. „Die Anerkennung als erstes Wildnisgebiet Österreichs der Kategorie I nach den Kriterien der Weltnaturschutzorganisation IUCN wurde im Jahr 2003 verliehen. Das Wildnisgebiet dient dem Schutz einzigartiger Wälder, gefährdeter Lebewesen und Lebensgemeinschaften. Es wird jedoch kein bestimmter Zustand konserviert, sondern die natürlichen Prozesse dürfen und sollen weitestgehend ohne Einfluss des Menschen ablaufen.“ (Wildnisgebiet Dürrenstein 2015, online) Das Wildnisgebiet ist damit ein Prozessschutzgebiet. Im Jahr 2002 hat auch die Schutzgebietsverwaltung ihre Arbeit im Wildnisgebiet aufgenommen. Das Team der Schutzgebietsverwaltung entwickelte damals gemeinsam mit dem Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien den ersten Managementplan. Zwischen 2002 und 2012 wurde das Gebiet um 100 ha erweitert, um wertvolle, angrenzende Gebiete unter Schutz zu stellen und den Grenzverlauf den naturräumlichen Gegebenheiten besser anzupassen. (vgl. Wildnisgebiet Dürrenstein 2015, online)

„Im Herbst 2012 wurde eine weitere Vergrößerung angekündigt, die mit Beginn 2013 verwirklicht wurde. Mit der Unterschutzstellung weiterer 1.000 ha erreichte das Wildnisgebiet eine Gesamtfläche von 3.500 ha.“ (Wildnisgebiet Dürrenstein 2015, online)

Abbildung 5: Das Wildnisgebiet Dürrenstein – Ergebnis glücklicher Konstellationen und Faktoren



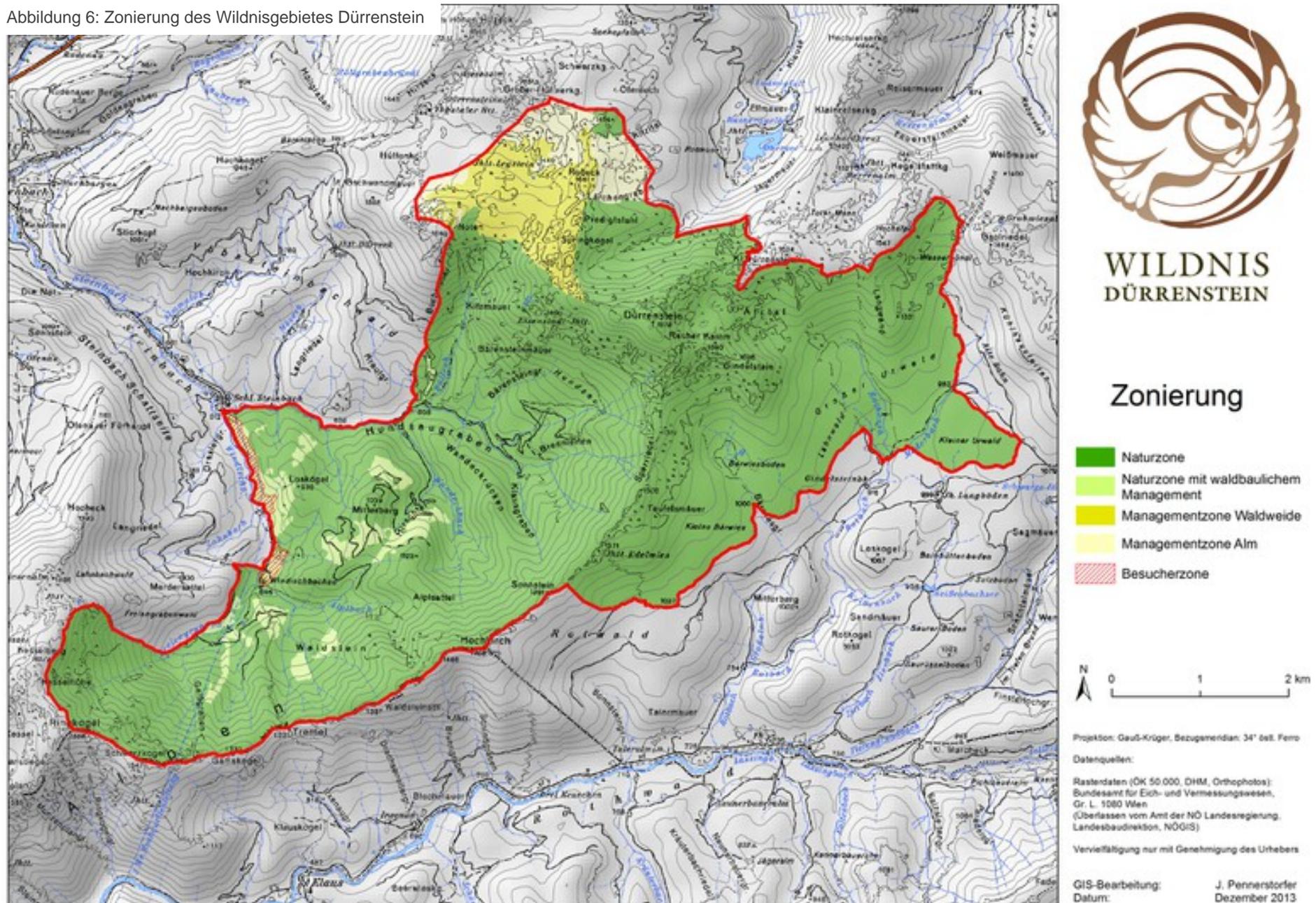
Quelle: bergfex 2014. <http://www.bergfex.at/sommer/hochkar/highlights/1844-wildnisgebiet-duerrenstein/> [07.01.2015]

3.2.1.2 Das Wildnisgebiet und Management im Wildnisgebiet heute

„Der Ostteil mit seinen 1.159 ha rund um den Rothwald wurde als Kategorie Ia = Strenges Naturreservat ausgewiesen. Der Westteil mit einer Fläche von 2.289 ha fällt in die Kategorie Ib = Wildnisgebiet in prep/in statu nascendi. Bei Kategorie Ia ist die Bewahrung des Ökosystems mit seiner Artenvielfalt das Hauptziel. Bei Kategorie Ib spielt der touristische Aspekt in Form eines breit definierten Bildungsauftrages eine wesentliche Rolle“ (Wildnisgebiet Dürrenstein 2014: online) Detaillierter gegliedert wird das Wildnisgebiet Dürrenstein in fünf Zonen, die in Abbildung 6 dargestellt werden. Es handelt sich dabei um eine Einteilung in Naturzone, Naturzone mit Eingriffen zur Bestandsumwandlung, Managementzone Alm-Waldweide, Managementzone Wildwiederkäuer und Zone für Besuchermanagement. (vgl. Leditznig et al. 2013, 13f)

Im Wildnisgebiet Dürrenstein sind 75 Prozent der Fläche komplett außer Nutzung gestellt – dazu zählen der 400 ha große Urwald und weitere 2.100 ha. Auf den restlichen 25 Prozent dürfen Eingriffe vorgenommen werden. „Diese sind bei uns Wildtierregulierung, Forststraßen und Führungen durch das Gebiet. Die Eingriffe dürfen auch auf diesen 25 Prozent ausschließlich im Sinne der Ziele eines Wildnisgebietes vorgenommen werden – also ausschließlich für Naturschutzzwecke. Diesen Nutzungsfreistellungen liegen zivilrechtliche als auch hoheitliche Verankerungen zugrunde, die speziell den Wildnis-Charakter schützen.“ (Leditznig 2015, Interview)

Abbildung 6: Zonierung des Wildnisgebietes Dürrenstein



Quelle: Wildnisgebiet Dürrenstein. 2013. Übermittlung per E-Mail durch Christoph Leditznig.

„Privatrechtlich geregelt wird die Außer-Nutzung-Stellung mit den GrundeigentümerInnen, also den ÖBf und der Forstverwaltung Langau. In den Verträgen wurde festgelegt, dass die EigentümerInnen auf forstliche und jagdliche Nutzung etc verzichten.“ (Leditznig 2015, Interview) Diese Außer-Nutzung-Stellung funktioniert nicht ohne Entschädigungen – „hier sind Gelder geflossen. Mit der Forstverwaltung wurde eine einmalige Zahlung verhandelt und bei den ÖBf gibt es jährliche Zahlungen.“ (Leditznig 2015) Laut Leditznig bestünde bei der zweiten Variante immer die Gefahr, dass die Zahlungen ausbleiben. „Die Zahlungen könnten eingestellt werden, wenn es triftige Gründe – also etwa Zahlungsunfähigkeit – gibt, nicht aber, wenn der Vertragspartner andere Interessen verfolgen möchte.“ (Leditznig 2015) „Als hoheitliches Instrument gibt es das NÖ Naturschutzgesetz und die Verordnung der Naturschutzgebiete. In Naturschutzgebieten ist nach dem NÖ Naturschutzgesetz jeder Eingriff verboten – Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und die Jagd können bewilligt werden. Das ist aber beim Wildnisgebiet Dürrenstein auf den 75 Prozent der Fläche nicht der Fall. Auf den restlichen 25 Prozent dürfen Eingriffe ausschließlich im Sinne der Ziele eines Wildnisgebietes vorgenommen werden. Also ausschließlich aus Naturschutzzwecken. Im Zuge der Verordnung des Wildnisgebietes im Jahr 2014 kam es zu einer Erleichterung, denn die Hundsau und Rothwald I-III sowie die beiden neuen Gebiete, die dazugekommen sind, wurden zu einem Naturschutzgebiet zusammengefasst.“ (Leditznig 2015a, Interview)

Mit der Zusammenfassung der Gebiete konnte der Verein eines der Ziele, die im zweiten Managementplan für die Periode 2013-2022 formuliert wurde, erfüllen. Der Managementplan ist ein wichtiges Instrument, um das einzige anerkannte Wildnisgebiet in Österreich bestmöglich zu schützen. Dieser Managementplan wurde gemeinsam mit den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats sowie der Naturschutzbehörde des Landes Niederösterreich als Richtlinie ausgearbeitet. „Auf Grundlage des vorliegenden Managementplanes werden jährlich detaillierte Arbeitspläne ausgearbeitet. Diese werden vor Verabschiedung dem Wissenschaftsbeirat zur Kenntnis gebracht. Diese jährliche Anpassung ermöglicht ein flexibles Reagieren auf die dynamischen Prozesse und unvorhersehbaren Vorkommnisse, die Teil der natürlichen Entwicklung sind.“ (Wildnisgebiet Dürrenstein 2014: online) Finanziell unterstützt wird das Projekt von Bund, Land Niederösterreich und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (vgl. Wildnisgebiet Dürrenstein 2014: online)

„Nachdem es im Februar zur Unterzeichnung der Vereinbarung zur Erweiterung des Wildnisgebietes Dürrenstein gekommen ist, setzte das Land Niederösterreich vor Kurzem noch einen weiteren Schritt für die langfristige Zukunft des Wildnisgebietes. Naturschutzlandesrat Stephan Pernkopf und Geschäftsführer Christoph Leditznig unterzeichneten eine neue Fördervereinbarung, die es der Wildnisgebietsverwaltung ermöglichen wird, dieses einmalige Schutzgebiet auch hinkünftig betreuen zu können. Landesrat Pernkopf sieht diese Vereinbarung als wichtigen Schritt, um dieses Schutzgebiet noch stärker in der Region verankern zu können und um die Naturschutzarbeit zu stärken.“ (Wildnisgebiet Dürrenstein 2013, online)

Die Schutzgebietsverwaltung des Wildnisgebietes Dürrenstein ist als Verein organisiert und besteht aus fünf Personen. Drei Personen werden zusätzlich zur Wildstandsregu-

lierung herangezogen. Geschäftsführender Obmann ist Christoph Leditznig, der mit dem Team aus BiologInnen, RangerInnen und ForstwirtInnen bzw -technikerInnen das Wildnisgebiet im Auftrag der niederösterreichischen Landesregierung auf Basis des im Zuge des LIFE-Projektes erarbeiteten Managementplans und entsprechend den Vorgaben der IUCN betreut. Die wichtigsten AkteurInnen im Wildnisgebiet sind einerseits die Schutzgebietsverwaltung, die umsetzen muss, und andererseits jene, die im Vorfeld, wenn es um die Entwicklung geht, miteinbezogen werden. Das sind NachbarInnen, Behörden aus den Bereichen Naturschutz, Forst, Tourismus, InteressensvertreterInnen, etc. (vgl. Leditznig 2015) Zur Frage, in welchen Bereichen Leditznig die Raumplanung als entscheidenden Akteur im Wildnisgebiet Dürrenstein sieht, meint dieser: „Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich arbeite seit rund 20 Jahren im Bereich Naturschutz und Planung (Anmerkung: Mitarbeit in den Nationalparks Thayatal und Donauauen; Angestellter Projektmitarbeiter an der Boku Wien) und habe noch nie direkt etwas mit RaumplanerInnen zu tun gehabt.“ (Leditznig 2015, Interview) Diese Aussage, der Nachsatz, dass RaumplanerInnen in seiner Berufslaufbahn nur dann aufgetreten sind, wenn es um Gebiete ging, auf denen Siedlungsdruck herrschte, und der Nachsatz, dass es durchaus an einer Gesamtplanung fehlt, deren Koordination eine Raumplanungsaufgabe ist, sind sehr wertvoll für das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Wildnis, Schutz und Raumplanung.

Das Wildnisgebiet ist heute weit über die steirisch-niederösterreichische Grenze hinweg bekannt. Die BesucherInnenzahlen werden aber bewusst niedrig gehalten, denn das Management des Wildnisgebietes grenze sich klar von einer Regionalentwicklung ab, erklärt Leditznig. Insgesamt gehen etwa 10.000 bis 15.000 Personen pro Jahr auf den markierten Wegen durch das Gebiet, inklusive Leckermoor. (vgl. Leditznig 2015, Interview)

3.2.1.3 Ziele und weitere Vorhaben für das Wildnisgebiet Dürrenstein

Vor kurzer Zeit wurden Luchsspuren im Wildnisgebiet gefunden. Noch ist das Gebiet zu klein, um Luchsen als ständiger Lebensraum zu dienen. Die Pläne von Christoph Leditznig und seinem Team sehen aber ein Wachstum des Gebietes vor – damit in Zukunft große Beutegreifer dauerhaft dort leben können und die Selbsterhaltung der Fläche wieder funktioniert. (vgl. Leditznig 2015, Interview)

Der Verein hat noch weitere Pläne für die Zukunft: „Unser Ziel ist es auch, dass wir das Bewusstsein für das Wildnisgebiet stärken. Wir wollen wachsen und ein eigenes Zentrum, aber nicht, um mehr Besucher in das Gebiet zu holen, sondern um die Akzeptanz zu erhöhen. Wir wollen das Wildnisgebiet erlebbar machen, aber am besten nicht dadurch, dass wir Menschenmassen durchführen, sondern, indem wir in einem BesucherInnenzentrum informieren und aufklären.“ (Leditznig 2015, Interview)

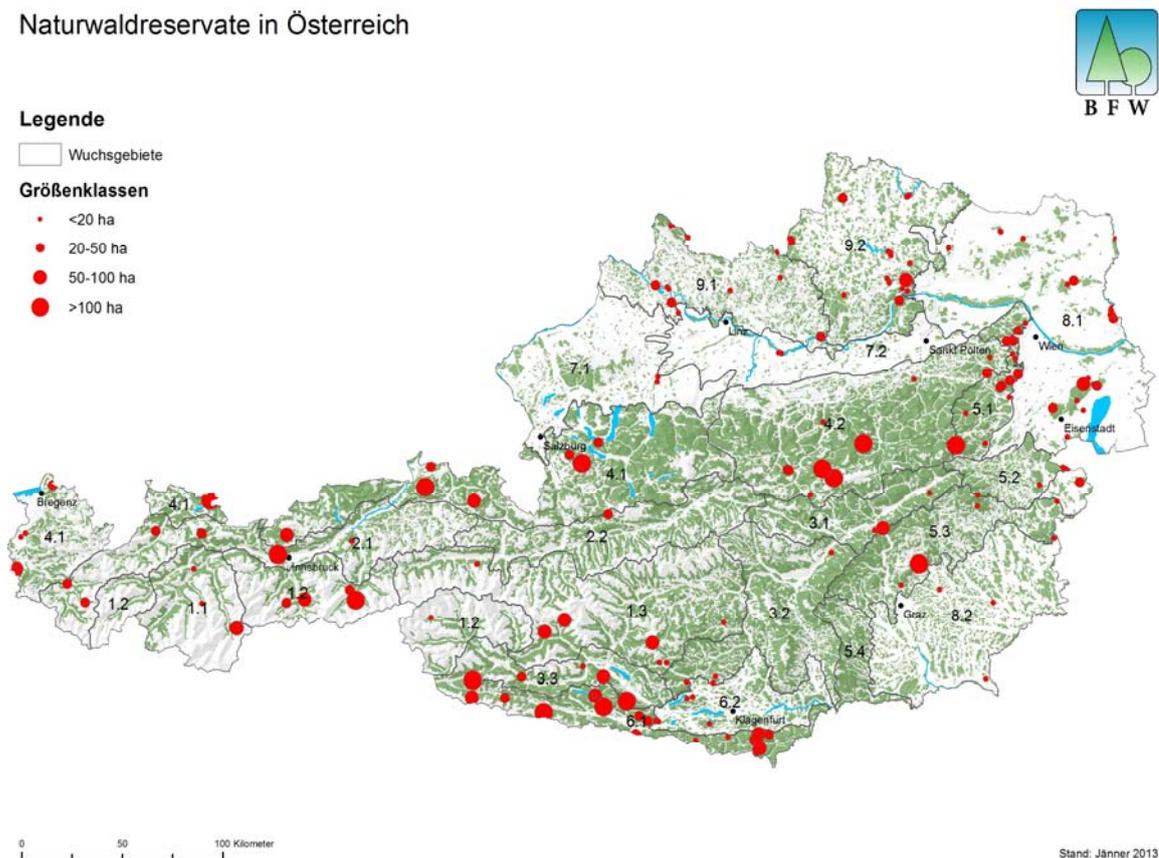
3.2.2 Wildnis in Naturwaldreservaten

„Naturwaldreservate (NRW) sind Waldflächen, die für die natürliche Entwicklung des Ökosystems Wald bestimmt sind und in denen jede unmittelbare Beeinflussung unterbleibt. Naturwaldreservate sind ein Beitrag zur Erhaltung und natürlichen Entwicklung der biologischen Diversität. Sie dienen der Forschung, der Lehre und der Bildung.“

(Frank 2014, 3) In diesen müssen unmittelbare Einflüsse, wie die forstwirtschaftliche Nutzung, die Tothholzaufbereitung, und die künstliche Einbringungen von Waldbäumen unterbleiben. Erlaubt und sogar erwünscht ist die Wildstandsregulierung, da es sich bei den Flächen der Naturwaldreservate um kleinflächige Reservate handelt, die Ruhezeiten für das Wild darstellen, in denen aber ohne Regulation zu hohe Konzentrationen von Wild auftreten würden. (vgl. Frank 2014, 3)

„Naturwaldreservate sind [...] keine neue Idee. Bereits im 19. Jahrhundert, lange vor der Abhaltung internationaler Waldschutz-Konferenzen, wurden von Waldeigentümern und engagierten Forstleuten bestimmte Waldteile bewusst aus der Nutzung genommen, um diese in ihrer Einzigartigkeit der Nachwelt zu erhalten. Die bekanntesten und wertvollsten Urwaldreste der Alpen verdanken es solchen Initiativen, dass sie erhalten geblieben sind.“ (Frank et al. 2005, 3) Die Ministerkonferenz von Helsinki zum Schutze der Wälder in Europa (MCPFE) im Jahr 1993 war Stein des Anstoßes für das Naturwaldreservate-Programm in Österreich. Seit 1995 wird an der Verwirklichung dieses Programmes gearbeitet. Derzeit gibt es in Österreich 200 Reservate auf einer Gesamtfläche von rund 8.603 ha (vgl. BfW 2014, online). Sie sind über ganz Österreich verstreut (Abbildung 7: Naturwaldreservate in Österreich).

Abbildung 7: Naturwaldreservate in Österreich



Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft. 2013. Übermittlung per E-Mail durch Georg Frank.

Ziel des Naturwaldreservate-Programmes ist es nicht, den Zustand des Waldes zu konservieren, sondern natürliche Entwicklungen zuzulassen (vgl. Frank 2014, 3) – dieses Ziel entspricht somit dem Prozessschutz. Ein weiteres Ziel ist außerdem ein Netzwerk, in dem alle 118 in Österreich natürlich vorkommenden Waldgesellschaften vertreten sind. (vgl. Plattner 2011, 8) Das Programm basiert auf dem Konzept des Vertragsnaturschutzes. Das bedeutet in diesem Fall, dass die WaldeigentümerInnen mit der Republik Österreich privatrechtliche Verträge über die Dauer von 20 Jahren abschließen – Grund und Boden wechseln nicht die EigentümerInnen. Diese erhalten als Ausgleich für die freiwillige Außer-Nutzung-Stellung ein jährliches Entgelt. Für alle Naturwaldreservate in Österreich sind das in Summe rund 860.000 Euro pro Jahr. (vgl. Plattner 2011, 8) 53 der 200 Naturwaldreservate bestehen auf Gründen der Bundesforste. Wesentlicher Bestandteil ist eine vertraglich fixierte Option des Bundes auf Verlängerung um weitere 20 Jahre. (vgl. Türk 2011, 26)

Die Grundsätze des österreichischen Naturwaldreservate-Programmes sind kurz zusammengefasst:

- auf freiwilliger Beteiligung beruhendes Vertragsmodell
- auf Langfristigkeit ausgelegte Konzeption
- Ausstiegsmöglichkeiten unter bestimmten Bedingungen
- jährliches Entgelt als Alternative zur normalen forstlichen Bewirtschaftung
- entgeltliche Einbeziehung der EigentümerInnen in die Betreuung und Kontrolle der Flächen (vgl. Füreder et al. 2011)

Der Grundsatz der Freiwilligkeit stößt jedoch mit Ausbau des Netzes zunehmend an seine Grenzen. „Während zu Beginn weit verbreitete Waldgesellschaften problemlos freiwillig eingebracht wurden, wird es nun immer schwieriger, Bestände seltener Waldgesellschaften als Naturwaldreservate vertraglich zu sichern. Insgesamt verlagert sich der Schwerpunkt zunehmend auf die Betreuung und Instandhaltung der bereits bestehenden Waldflächen.“ (Plattner 2011, 8f)

3.2.3 Wildnis in Kernzonen der Nationalparks

Nationalparks entsprechen der IUCN-Kategorie II und sind per Definition Schutzgebiete, die zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet werden. Voraussetzung für die Anerkennung der IUCN-Management-Kategorie II und somit auch Zielsetzung der österreichischen Nationalparks ist, dass es einen Verzicht auf jede wirtschaftliche Nutzung auf mindestens 75 Prozent der Fläche gibt. (vgl. Nationalparks Austria 2014, online) Höchste Schutzpriorität haben die Kernzonen.

Dass aber auch die Nationalparkkernzonen nicht immer eingriffsfrei bzw nicht nutzungsfrei sind, zeigt Roman Türk, Präsident des Naturschutzbundes, in einer Pressesaussendung aus dem Jahr 2012 auf: „Im Zuge intensiver Untersuchungen über den

ökologischen Zustand der Tauerntäler und der umgrenzenden Gebirgsmassive fiel auf, dass sich Vegetation und Boden gerade auf den Flächen der Gletschervorfelder in einem schlechten Zustand befinden. Dies ist vor allem auf die intensive Beweidung durch Kühe und Pferde zurückzuführen.“ (Naturschutzbund 2012, online)

Die unterschiedlichen Nationalparkgesetze definieren Eingriffe und Nutzungsintensität in Kernzonen jeweils anders. Zum Teil sind Land- und Forstwirtschaft in den Kernzonen der Nationalparks oder Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes per Bewilligung durch die Landesregierung möglich, wenn diese dem Schutzzweck nicht widersprechen, zum Teil werden diese Aktivitäten überhaupt nicht zu den Verboten in den Kernzonen gezählt. Wesentlich sind deshalb die Managementpläne der einzelnen Nationalparks, in denen Eingriffe und Nutzungsintensität in den Zonen detailliert festgelegt und Maßnahmen definiert werden.

Türk fordert jedenfalls „hard core nature“ in den Kernzonen. „Gerade in Nationalparks ist die ungestörte Entwicklung der Ökosysteme und der an sie gebundenen Lebewesen, wie Pflanzen, Tiere, Pilze, etc das oberste Ziel.“ (Naturschutzbund 2012, online)

Am Beispiel der Nationalparks Kalkalpen und Hohe Tauern soll aufgezeigt werden, wie Wildnisschutz in den Kernzonen funktionieren kann.

3.2.3.1 Wildnis in der Kernzone des Nationalparks Kalkalpen

Der Nationalpark Kalkalpen ist eines der artenreichsten Waldschutzgebiete Mitteleuropas. Ziel der Nationalparkverwaltung ist es unter anderem, Menschen bewusst zu machen, dass dem Schutz der Biodiversität im Nationalpark höchste Priorität zukommen muss. „Am effizientesten wird dieses Ziel erreicht, in dem 75 Prozent der Nationalparkfläche, das sind 156 km², Wildnisbereich werden. Auf dieser Fläche sollen natürliche Prozesse ohne Zutun des Menschen ungestört ablaufen dürfen.“ (BMLFUW 2015, online)

3.2.3.2 Wildnis in der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern

Laut Managementplan des Nationalparks Hohe Tauern sind 75 Prozent der Kernzone, die knapp 1.200 km² umfasst, außer Nutzung zu stellen. Bei der Nationalparkkonferenz „Ruf der Wildnis“ im Jahr 2012 wurde Direktor Wolfgang Urban im Rahmen einer Podiumsdiskussion nach seinen Wildnisplänen für den Nationalpark Hohe Tauern gefragt, wie man Wildnis seiner Meinung nach schaffen könne und welche Hürden es gebe: „Wildnis kann man nicht schaffen, Wildnis muss man erkennen. Innerhalb der Großschutzgebiete sollen jene Bereiche ausgemacht werden, wo Wildnis im ursprünglichen Sinn noch möglich ist. In den Hohen Tauern ist es gar nicht so einfach, 10.000 ha (die Minimalgröße für ein Wildnisgebiet) zu finden, die primäre Wildnis darstellen.“ (Umweltdachverband 2012, 13)

Gletschervorfelder würden sich besonders anbieten, denn hier entstünden Ökosysteme ganz neu – diese Chance müsse man erkennen. „Die administrativen Hürden sind oberhalb der Baumgrenze niedriger, da dort keine Konflikte mit Jagd, Forst oder dem Wassergesetz vorliegen. Wir können den folgenden Generationen bald ein erstes 10.000 ha großes Wildnisgebiet übergeben, müssen uns aber noch mit den Grundei-

gentümerInnen einigen, denn auch für nie genutzte (vom Gletscher freigegebene) Flächen müssen die BesitzerInnen entschädigt werden.“ (Umweltdachverband 2012, 13)

Geschafft hat der Nationalpark Hohe Tauern die Außer-Nutzung-Stellung – und zwar auf knapp über 9.000 ha. Im September 2013 wurden die Verträge zur Anerkennung von 9.136 ha Wildnis im Nationalpark Hohe Tauern unterzeichnet. Damit wird das Gebiet der menschlichen Nutzung entzogen und der Wildnis im Nationalpark Hohe Tauern eine Chance geboten. (vgl. Rossberg 2013, online)

3.2.4 Wildnis in Kernzonen der Biosphärenparks

Biosphärenparks werden grob in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone unterteilt. Die Kernzone muss mindestens fünf Prozent der Gesamtfläche ausmachen und auf der Fläche muss eine Ausbildung natürlicher Ökosysteme im Sinne ungenutzter Naturmodelle möglich sein. In alpinen Regionen sollte der Anteil der Kernzone an der Gesamtfläche wesentlich höher sein. (vgl. Regionalverband Lungau 2015, online)

Welche Auswirkungen hat diese Zielformulierung auf die Nutzung innerhalb der Kernzone? „In Kernzonen darf keinerlei Nutzung erfolgen. Ausgenommen vom Nutzungsverbot sind extensive traditionelle Nutzungsformen (pflégliche Almwirtschaft, Schaftrieb, etc) sowie eine nach ökologischen Kriterien ausgerichtete Wildstandsregulierung bzw Jagd und Fischerei.“ (Regionalverband Lungau 2015, online)

Rechtlich bedeutet das, dass die Kernzonen dauerhaft als strenge Schutzgebiete (Nationalparks, Naturschutzgebiete, spezielle Gebietsverordnungen) gesichert werden müssen. Sind die Kernzonen nicht schon vor der Einreichung bereits unter Schutz gestellt, sollte die Flächensicherung bereits in der Planungsphase gewährleistet werden. (vgl. Regionalverband Lungau 2015, online) Die Nutzungsbeschränkungen werden vor Ort durch das Management kontrolliert und durch geeignete Maßnahmen begleitet. Für Kernzonen-Flächen, die vor der Zonierung forst- oder landwirtschaftlich genutzt wurden, muss die Einwilligung der GrundbesitzerInnen eingeholt werden und gegebenenfalls sind der Einkommensentgang und die Verkehrswertminderung abzugelten. Eine andere Möglichkeit ist, dass diese Flächen durch Kauf erworben werden und die Schutzwidmung festgelegt wird. Eine naturorientierte touristische Nutzung bzw sanfte Freizeitnutzung in den Kernzonen ist möglich, muss aber mit den Schutzzielen vereinbar sein. Wenn es die Schutzziele erfordern, ist die Nutzung zu untersagen oder einzuschränken. (vgl. Regionalverband Lungau 2015, online)

„Die Zonierungsplanung ist durch einen Partizipationsprozess zu begleiten, in den Grundeigentümer, Interessensvertretungen und NGOs eingebunden werden.“ (Regionalverband Lungau 2015, online) Diese Partizipationsprozesse tragen Früchte – beispielsweise wurde nach einer GrundbesitzerInnenversammlung die Entscheidung gefällt, dass die Gemeinde Lessach in Salzburg das Zukunftsprojekt Biosphärenpark Lungau offensiv unterstützt. „Die betroffenen Grundbesitzer wollen bei einem Zustandekommen des Biosphärenparks Lungau die fehlenden Flächen zur Verfügung stellen.“ (Biosphärenpark Lungau 2015, online)

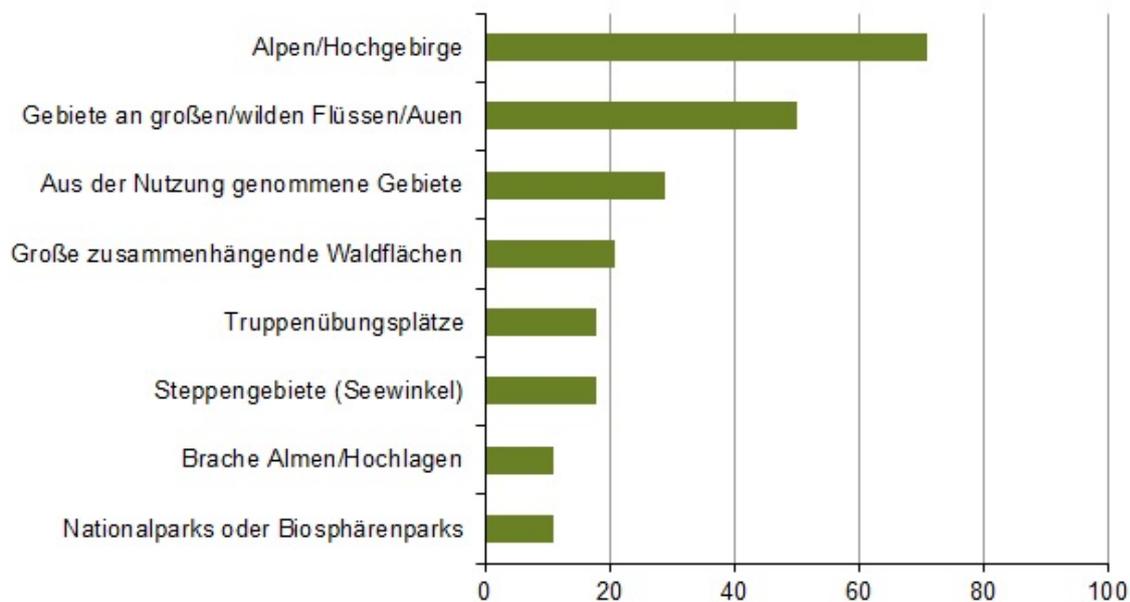
3.3 Wildnis morgen – Potenzielle Wildnisgebiete in Österreich

In der europäischen Wildnisdiskussion wird häufig ein Richtwert von fünf Prozent genannt, wenn es um das anzustrebende Ausmaß eingriffsfreier Räume geht (vgl. Kohler 2014, 4). Von den ExpertInnen, die im Rahmen der von WWF und ÖBf durchgeführten Studie „Wildnis in Österreich? Herausforderungen für Gesellschaft, Naturschutz und Naturraummanagement in Zeiten des Klimawandels“ befragt wurden, meinten 82 Prozent, dass es in Österreich noch Potenzialflächen für Wildnisgebiete nach IUCN-Kriterien gibt. (vgl. Zika et al. 2012, 27) Manche ExpertInnen gehen weiter und meinen: „In Österreich sind alle walddreichen Gebiete mit großen zusammenhängenden Waldflächen potenzielle Wildnisgebiete.“ (Zika et al. 2012, 26)

Besonderes Potenzial weisen alpine Bereiche Österreichs auf – ExpertInnen nannten vor allem Gebiete in den Nördlichen Kalkalpen, in Tirol und im Hochschwabgebiet. (vgl. Zika et al. 2012, 29) Hierbei handelt es sich häufig um Buchen-Mischwälder. „Grundsätzlich scheint in Österreich insbesondere das Alpine Ödland die besten Chancen zur Wildnisentwicklung zu bieten – auch aufgrund des geringeren Nutzungsdrucks. Große Teile des Bundesforste-Grundbesitzes, zB im Forstbetrieb Oberinntal, liegen oberhalb der Waldgrenze.“ (Plattner 2010, 7) Alpines Ödland, das per Definition frei von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung ist (mehr dazu in Kapitel 4 „Wildnis im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht“), ist damit Potenzialfläche, aber auch zum Teil bereits bestehendes Wildnisgebiet als Teil von Nationalpark- oder Biosphärenparkkernzonen sowie im Wildnisgebiet Dürrenstein.

Ein überwiegender Teil der Befragten zu dieser Studie sieht auch Potenzialflächen für sekundäre Wildnisgebiete, also Wildnisentwicklungsgebiete. In diesem Zusammenhang wurden speziell die Nördlichen Kalkalpen sowie Fluss- und Auenlandschaften und außer Nutzung genommene Flächen, wie Truppenübungsplätze, genannt. (vgl. Zika et al. 2012, 29f) Genaue Informationen zu den Ergebnissen der Expertinnen-Befragung können Abbildung 8 entnommen werden.

Abbildung 8: Potenzialflächen für Wildnisentwicklungsgebiete in Österreich (in Prozent der Befragten)



Quelle: Zika et al. 2012. Wildnis in Österreich? Herausforderung für Gesellschaft, Naturschutz und Naturraummanagement in Zeiten des Klimawandels; eigene Bearbeitung:

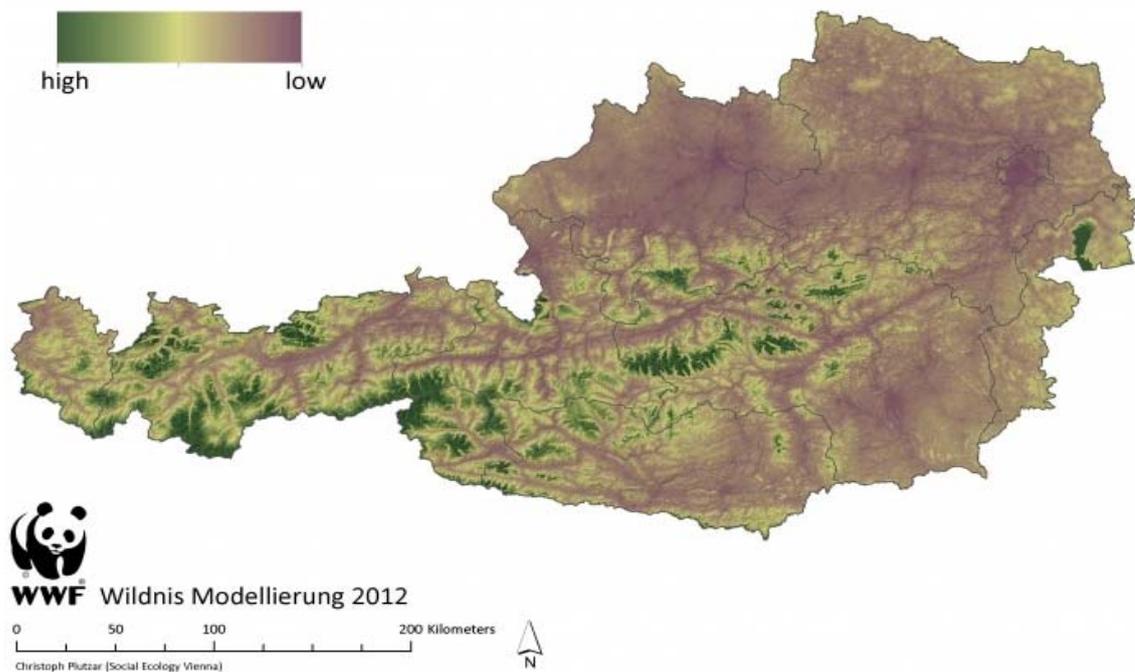
Im Rahmen der Studie des WWF wurde auch eine Potenzialanalyse für Österreich durchgeführt. Die Wildniskartierung erfolgte nach vier Kriterien:

- Distanz zu Dauersiedlungen
- Distanz zu Verkehrsinfrastruktur (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit)
- Vorhandensein von dauerhaften technischen Einrichtungen und Gebäuden
- Naturnähegrad der Landschaft (grob)

„Das Ergebnis fiel ernüchternd aus: Von den 8.383.955 ha Staatsfläche sind derzeit nur mehr 1,98 Prozent wirklich unerschlossen. Der Anteil unerschlossener Räume ist im Bundesland Tirol am höchsten, in Niederösterreich und Wien ist er am niedrigsten.“ (WWF 2015a, online) Die Analyseergebnisse sind in einer Karte (Abbildung 9) dargestellt worden⁴.

⁴ Die Wildniskarte bezieht sich nur auf die Infrastruktur. „Forst-, Jagd- und Weidewirtschaft, die meist bis in die entlegensten Gebiete reichen, sind in dieser Darstellung der verbliebenen Wildnisräume nicht berücksichtigt.“ (WWF 2015a, online)

Abbildung 9: Wilderness Quality Index für Österreich



Quelle: WWF 2012. <http://www.wwf.at/de/wildnis-in-oesterreich/> [17.01.2015]

„Durch den Rückbau relativ leicht zu entfernender Einrichtungen (wie zB unbefestigter Forststraßen) könnte das Wildnispotenzial - in der Theorie – auf 6,16 Prozent der Staatsfläche gesteigert werden. In der Praxis werden derartige Rückbaumaßnahmen wohl aber höchstens lokal möglich sein.“ (WWF 2015a, online)

Die Ressource „unerschlossene Landschaft“ ist demnach ein knappes und bedrohtes Gut. Da die meisten der noch verbliebenen, unerschlossenen Gebiete im Hochgebirge liegen, sind die österreichischen Wildnis-Reste vor allem durch den Ausbau von Schigebieten, durch die Errichtung von Wasser- und Windkraftwerken und durch den Bau von Forst- und Almwegen im Gebirge bedroht. (vgl. WWF 2015a, online)

3.3.1 Wildnis im Netzwerk Naturwald⁵

Im Bereich der Kalkalpen wurde bereits ein Schritt in Richtung Wildnisgebiets-Planung und -Verortung unternommen: Das Projekt Netzwerk Naturwald, das unter der Leitung von Christoph Nitsch, ausgehend vom Nationalpark Kalkalpen, läuft, sieht eine Schutzgebietsvernetzung zwischen den beiden Nationalparks Kalkalpen und Gesäuse sowie dem Wildnisgebiet Dürrenstein vor. In einem Korridor, der diese drei starken Schutzgebiete verbinden soll, sollen Trittsteine ausgewiesen werden, mithilfe derer ein Populationsaustausch zwischen weniger mobilen Tierarten, wie dem Alpenbock (Käfer), einer Fledermausart sowie Weißrückenspechten, möglich gemacht werden können.

⁵ Das Projekt Netzwerk Naturwald wird in Kapitel 5 „Grenzen und Möglichkeiten der Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten am Beispiel des Projekts Netzwerk Naturwald“ detaillierter beschrieben.

Der Korridor wird sich über die drei Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Oberösterreich erstrecken und enthält drei wesentliche Elemente:

- Trittsteine, in denen eine vollkommene Außer-Nutzung-Stellung erreicht werden soll
- Pufferbereiche, in denen erhöhte Auflagen zu beachten sind (zum Beispiel Totholzanteil)
- Restflächen, auf denen naturnaher Waldbau betrieben wird. (vgl. Nitsch 2014, Interview)

Diese drei Elemente sollen in ihrer Gesamtheit ein Wildnisgebiet darstellen. Ziel in diesem Projekt ist es nicht, zu 100 Prozent den IUCN-Kriterien zu entsprechen, sondern in dem früher von Menschen stark geprägten Gebiet (Region Eisenwurzen) eine Außer-Nutzung-Stellung von Flächen zu erreichen und der Natur Platz zu geben, um sich möglichst frei zu entwickeln.

3.3.2 Wildnis Öztaler Alpen und Totes Gebirge

Im März 2003 gab es eine Presseaussendung mit dem Titel: „Öztaler Alpen und Totes Gebirge sollen Wildnisgebiete werden“. Dieser Aussendung voraus ging ein Pressegespräch, in dem die Österreichischen Bundesforste und der WWF gemeinsam Vorschläge zur Errichtung von Wildnisgebieten in den Öztaler Alpen und im Toten Gebirge präsentierten. Dieses Projekt wurde als Quantensprung für den Naturschutz in Österreich bezeichnet. „Mit der gemeinsamen Initiative [...] gelingt somit die endgültige Unter-Schutz-Stellung von 15.000 ha ursprünglicher alpiner Landschaft.“ (ÖBf 2003, online) Der Fortschritt der Wildnisgebiete gegenüber Schutzgebieten wie Ruhegebiete bzw Europaschutzgebiete wurde damals durchaus erkannt: Menschliche Eingriffe wie Landwirtschaft oder Jagd sind in Ruhegebieten und Europaschutzgebieten gestattet, teilweise ist sogar die Errichtung von Güterwegen möglich. Bei den neu zu schaffenden Wildnisgebieten hingegen wäre jeder menschliche Eingriff - bis auf die Erholungsnutzung durch zum Beispiel Wandern - ausgeschlossen. „Ein Erleben von echter Wildnis ist damit in Österreich möglich.“ (ÖBf 2003, online) Das Projekt wurde bis heute nicht umgesetzt. (Laßnig-Wlad 2014, Interview)

3.3.3 Wildnis in Biodiversitätsinseln

Die Biodiversitätsinseln sind ein gemeinsames Projekt der Bundesforste und der Organisation BirdLife, die sich für den Schutz von Vögeln einsetzt. „Ziel der Kooperation [...] ist es, grundlegende Schutzmaßnahmen für (Wald-)Vogelarten festzulegen und diese auf der Fläche der Österreichischen Bundesforste AG umzusetzen.“ (ÖBf 2015, online) Für zahlreiche gefährdete Waldvogelarten ist ein entsprechender Totholzanteil entscheidend, um deren Vitalität und damit ihr langfristiges Überleben zu sichern. In bewirtschafteten Wäldern kommt Totholz nicht in ausreichendem Maße vor, deshalb implementieren BirdLife und die Bundesforste gemeinsam Maßnahmen: Bis 2020 sollen vier ausgewiesene Biodiversitätsinseln pro Revier (es gibt insgesamt 121 Reviere),

somit 484 Altholzinseln von mindestens einem ha Größe gesichert werden. (vgl. Laßnig-Wlad 2014, Interview) „Auf diesen Flächen soll kein Eingriff passieren. Hier stellen sich natürlich zahlreiche Fragen, wie: Wenn ich den darunter liegenden Wald bewirtschafte, darf ich, um ein Seil für Arbeiten darin zu spannen, dieses an einem Baum in einer Biodiversitätsinsel festmachen?“ (Laßnig-Wlad 2014, Interview) Die Bundesforste haben sich dagegen entschieden. Ein Betretungsverbot wird es aber in diesen Gebieten nicht geben. Sollte Schädlingsbefall eine Gefahr für umliegende Wirtschaftswälder darstellen, sind möglichst schonende Eingriffe notwendig. Zuerst wird jedoch genau beobachtet: „Mit offenen Augen und Ohren sind die MitarbeiterInnen vor Ort zuständig, um eine situationsbezogene Abwägung der notwendigen Maßnahmen zu treffen. Manchmal ist auch ein früher Eingriff besser, um später große Maßnahmen zu verhindern.“ (Laßnig-Wlad 2014, Interview) Wichtig sind jedenfalls Pufferzonen, um ein rasches Übergreifen vom nutzungsfreien auf den Wirtschaftswald zu verhindern.

Für viele Flächen, die im Eigentum der Bundesforste sind und außer Nutzung gestellt werden sollen, werden Entschädigungszahlungen geleistet. Neben diesem Vertragsnaturschutz gibt es aber auch einen unentgeltlichen Verzicht der Bundesforste – beispielsweise bei den Biodiversitätsinseln. Bei diesem Projekt wird freiwillig und ohne Abgeltung des Nutzenentgangs auf die Nutzung verzichtet. (vgl. Laßnig-Wlad 2014, Interview) Mit Stand Februar 2015 gibt es knapp 150 ha auf 50 Biodiversitätsinseln. (Laßnig-Wlad 2015, E-Mail)

3.3.4 Wildnis im Samina- und Galinatal an der Grenze zwischen Österreich und Liechtenstein

„Ein Ziel-Wildnisgebiet, das ich anstrebe, ist ein Gebiet, das sich im oberen Bereich auf der Liechtensteiner Seite und im unteren Bereich in Österreich befindet. Es geht um das Samina-Tal mit rund 2.000 bis 3.000 ha potenziellem Wildnisgebiet.“ (Broggi 2015, Interview) Im Grenzbereich zwischen Vorarlberg und Liechtenstein, nur wenige Kilometer entfernt von den großen Ballungszentren im Alpenrheintal und Walgau, ist eine beeindruckende Naturlandschaft entstanden, die ein potenzielles Wildnisgebiet darstellt. (vgl. BZG et al., o.D., 4) Die Voraussetzungen, dass das Gebiet in seiner Ursprünglichkeit bis heute besteht, waren günstig: Durch ihre Schroffheit und Abgeschiedenheit konnten sich die Täler selbst schützen. (vgl. LGU 2013, 4) „Der erste Gedanke war, dass man daraus einen Nationalpark machen könnte – aber es sprechen viele Aspekte, wie die fehlende Anbindung und mangelnde Infrastruktur, dagegen. Das Gebiet ist sehr peripher gelegen und für ein Wildnisgebiet sehr gut geeignet. Zum Teil gibt es Bereiche, von denen aus man keine Spuren der zivilisatorischen Einflussnahme sieht. Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das Gebiet zwar genutzt, danach ist eine Nutzung aber weitgehend unterblieben.“ (Broggi 2015, Interview)

Die Inatura, Erlebnisausstellung und Dokumentationszentrum über die Natur Vorarlbergs, beschreibt das Samina- und Galinatal als ein ideales Modellgebiet, um die naturkundliche Bedeutung von Wildnisgebieten aufzuzeigen. „Dazu sollen die Naturwerte im Detail erfasst [...] werden. Gleichzeitig wird damit eine wesentliche Grundlage für die zukünftige Wildnisdiskussion in Liechtenstein und Vorarlberg geschaffen.“ (Inatura 2015, online)

4 WILDNIS IM NOMINALEN UND FUNKTIONALEN RAUMORDNUNGSRECHT

Im folgenden Kapitel werden Instrumente des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechts in Österreich auf ihre Aussagekraft in Bezug auf Wildnisgebiete untersucht. Findet der Begriff Wildnis im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht Erwähnung? Gibt es in den rechtswirksamen Planungsinstrumenten eine Berücksichtigung von nutzungsfreien Flächen und Zielbestimmungen für diese? Wird Wildnis verboten? Wird Wildnis erlaubt? Diese Fragen sollen auf den nächsten Seiten beantwortet werden. Ein Anspruch auf die vollständige Analyse der Materien des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechts wird nicht gestellt, vielmehr soll ein Überblick über die Inhalte der Materiengesetze gegeben werden und ausgewählte Instrumente sollen näher betrachtet werden.

Zu beachten ist, dass verschiedene bodennutzungs- und bodenschutzbezogene Materien bei der Freiraumplanung und der Freihaltung von Flächen sowie einer Außer-Nutzung-Stellung berücksichtigt werden müssen - einleitend wird daher auf die Koordination einzelner Rechtsbereiche in Österreich eingegangen.

4.1 Kompetenzrechtliche Bestimmungen und Koordination einzelner Rechtsbereiche

In Österreich haben sowohl Bund als auch Länder Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung. Generell sind die einzelnen Rechtsmaterien entsprechend dem Grundsatz der Kompetenztrennung inhaltlich voneinander abgegrenzt. „Eine bestimmte Materie kann nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden, da die österreichische Bundesverfassung keine konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen enthält. [...] Der Grundsatz der Kompetenzverteilung schließt [jedoch] nicht aus, dass für einen Sachverhalt kompetenzverschiedene Rechtsvorschriften angewendet werden.“ (Kanonier 1994, 46f)

In den Artikeln 10 bis 12 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) werden Gesetzgebung und Vollziehung der Angelegenheiten geregelt. Bundessache sind Gesetzgebung und Vollziehung beispielsweise in der Angelegenheit des Berg-, Forst- und Wasserwesens (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) oder im Verkehrswesen (Art 10 Abs 2 Z 9 B-VG). Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung etwa in Angelegenheiten des Tierschutzes (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG). Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG) und der Bodenreform (Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG). Besondere Bedeutung kommt Art 15 Abs 1 des B-VG zu: „Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.“ (Art 15 Abs 1 B-VG 1945)

„Für viele Angelegenheiten kann wegen der Zersplitterung der Kompetenzen in kleine Teilzuständigkeiten weder durch den Bund noch durch die Länder eine umfassende Regelung getroffen werden.“ (Grabenwarter Holoubek 2009, 195) Im Falle der raumrelevanten Planung beispielsweise ist die kompetenzrechtliche Bestimmung nicht eindeutig geklärt: Raumplanung ist in Gesetzgebung und Vollziehung an und für sich Landesache, aber „die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und das Institut der kommunalen Selbstverwaltung haben zur Folge, dass drei verschiedene Verbandstypen als Planungsträger Flächennutzungsplanung vornehmen, die sich allesamt auf die Faktizität des nur einmal vorhandenen Staatsterritoriums beziehen. Daraus folgt die Frage, wie Pläne des Bundes, der Länder und der Gemeinden zueinander stehen und wie Planwidersprüche [...], also einander ausschließende Nutzungsverfügungen in Bezug auf identische Teile des Raumes, zu lösen sind.“ (Jäger 2006, 20f) Was für die Raumplanung gilt, gilt in umfassenderem Maße für das Umweltrecht: „Viele umweltrelevante Sachverhalte sind durch die Rechtsordnung mehrfach und aus jeweils unterschiedlicher Perspektive erfasst.“ (Schulev-Steindl 2009, 38)

Ein Grundsatz, der bei der Koordination einzelner Rechtsbereiche immer gilt, ist: Gleichrangigkeit von Landes- und Bundesplanung, Vorrang von Landesplanung gegenüber Gemeindeplanung. Aus der Überschneidung und Gleichzeitigkeit von Kompetenzen ergibt sich jedoch ein Bedarf zur Anwendung von Auslegungsregeln beziehungsweise Interpretationsmethoden, um einzelne Rechtsbereiche abzustimmen. Drei wesentliche sind die Gesichtspunktetheorie, das Kumulationsprinzip und das Berücksichtigungsprinzip.

- Gesichtspunktetheorie: Die Gesichtspunktetheorie ist eine „von der Lehre und der Rechtsprechung entwickelte Interpretationsmethode für die Auslegung von verfassungsrechtlichen Kompetenznormen.“ (Lienbacher 2014a, 615) Nach der Gesichtspunktetheorie schließt es die Bundesverfassung nicht aus, „einen Lebenssachverhalt unter verschiedenen, sich aus bestimmten Sachgebieten ergebenden Gesichtspunkten zum Gegenstand mehrerer gesetzlicher Regelungen zu machen, auch wenn sich diese auf verschiedene kompetenzrechtliche Grundlagen stützen.“ (VfSlg 10292/1984) Das bedeutet, dass nach dem einen Gesichtspunkt eine Zuständigkeit des Bundes und nach dem anderen Gesichtspunkt eine Zuständigkeit der Länder gegeben sein kann. Im Fesselballon-Erkenntnis (VfSlg 7516/1975) bestätigt der Verfassungsgerichtshof, „dass das Steigenlassen von Fesselballons, dem Kompetenztatbestand Verkehrswesen bezüglich Luftfahrt zugehörig, auch vom Land unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes zum Gegenstand einer Regel gemacht werden darf.“ (Kanonier 1994, 48)
- Kumulationsprinzip: Das Kumulationsprinzip kommt bei Bewilligungspflichten zur Anwendung: „Auf einen bestimmten Sachverhalt können die Bestimmungen mehrerer Verwaltungsmaterien beziehungsweise verschiedener kompetenzrechtlicher Herkunft anzuwenden sein, wenn dieser unter verschiedenen Aspekten durch mehrere Regelungen erfasst wird.“ (Lienbacher 2014a, 617) Ist dies der Fall, wird das Kumulationsprinzip angewendet, das besagt, dass

grundsätzlich mehrere Bewilligungen nebeneinander notwendig sind – jede Verwaltungsbehörde aber nur die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wahrzunehmen hat. Ist etwa der Bau einer Betriebsanlage in einem Wasserschongebiet geplant, sind ein baubehördliches Verfahren vor dem Bürgermeister der Standortgemeinde sowie ein baubehördliches und wasserrechtliches Verfahren der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. (vgl. Lienbacher 2014a, 617f) „Ausnahmen können sich durch einfachgesetzliche Regelungen ergeben, die die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens vorsehen.“ (Lienbacher 2014a, 617f)

- Berücksichtigungsprinzip: Das Berücksichtigungsgebot – als Teil des Berücksichtigungsprinzips – besagt, dass ein Gesetzgeber die gesetzlichen Anordnungen eines anderen Gesetzgebers nicht unterlaufen darf. „Die Raumordnungsziele [zum Beispiel] können zwar kompetenzübergreifenden, kompetenzneutralen Charakter haben, die jeweils andere Gesetzgebungsautorität ist daran [jedoch] nicht gebunden. Bei der Umsetzung der Ziele in verbindliche Rechtsakte ist aber Rücksicht auf die anderen Gesetzgeber beziehungsweise die anderen Planungsautoritäten zu nehmen. [...] Die Rücksichtnahme darf aber nicht dazu führen, dass die der anderen Gebietskörperschaft obliegenden Regelungskompetenzen selbst wahrgenommen werden.“ (Lienbacher 2014b, 481). Zur Veranschaulichung der Bedeutung des Berücksichtigungsprinzips kann hier die Beziehung zwischen dem Jagd- und dem Forstrecht in Hinblick auf das Betretungsrecht des Waldes genannt werden: Wird bei einer landesgesetzlichen Ermächtigung (im Jagdrecht) zur Sperrung von Waldgebieten nicht hinreichend auf das bundesgesetzlich geregelte freie Betretungsrecht des Waldes nach dem Forstgesetz eingegangen, ist die Bestimmung im Landesgesetz verfassungswidrig. (vgl. Giese 2014, 336) Wenn also ein bundesrechtlicher Sachverhalt (Forstrecht ist Bundesmaterie) unter einem anderen Gesichtspunkt vom Landesgesetzgeber geregelt wird, „verbietet das bundesverfassungsrechtliche Berücksichtigungsprinzip dem Landesgesetzgeber, die Effektivität der bundesgesetzlichen Regelungen ohne sachliche Rechtfertigung zu beeinträchtigen.“ (Giese 2014, 336) „Ein in einem Planungsakt einer anderen Gebietskörperschaft widersprechender Planungsakt darf nur in sorgfältiger Abwägung der einander gegenüberstehenden öffentlichen Interessen erfolgen.“ (Lienbacher 2014b, 481) Das Berücksichtigungsprinzip beinhaltet auch eine Berücksichtigungsbefugnis, die besagt, dass „Bundes- und Landesgesetzgeber in ihren Regelungen auch Verwaltungszwecke der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften berücksichtigen dürfen.“ (Lienbacher 2014a, 608)

Die drei Auslegungsregeln stehen in direktem Zusammenhang zueinander: Das Kumulationsprinzip beruht auf der Gesichtspunktetheorie und dem Interpretationsspielraum, der sich aus der Gesichtspunktetheorie ergibt, werden mit dem Berücksichtigungsprinzip Grenzen gesetzt. (vgl. Jahnel 2014, 570) Diese Interpretationsmethoden sollen

Widersprüchen entgegen wirken und eine Möglichkeit bieten, sämtliche betroffenen Materien zu berücksichtigen.

4.2 Wildnis im nominalen Raumordnungsrecht

Die Inhalte der neun Raumordnungs- bzw Raumplanungsgesetze der Bundesländer werden auf den folgenden Seiten exemplarisch erläutert. Nach den grundsätzlichen Informationen zum nominalen Raumordnungsrecht werden im zweiten Teil des vorliegenden Kapitels Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumplanung auf ihre Aussagekraft in Bezug auf Wildnisschutz und -management untersucht.

4.2.1 Grundsätzliches zum nominalen Raumordnungsrecht

Die Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht, Regelungsgegenstand, definierte Ziele sowie Maßnahmen und Instrumente der Landesgesetze werden im folgenden Kapitel beispielhaft angeführt.

4.2.1.1 Kompetenzrechtliche Bestimmungen

Raumplanung gilt als Querschnittsmaterie, die eine „sehr starke kompetenzrechtliche Zersplitterung“ (Lienbacher 2014b, 480) aufweist. „Der VfGH hat im Zuge der Erlassung des ersten (Sbg) ROG festgehalten, dass Raumordnung keine besondere, für sich bestehende Verwaltungsmaterie sei. Vielmehr liege ein komplexer Begriff vor, der alle Tätigkeiten umfasse, die vorsorgend planend sind.“ (Lienbacher 2014b, 480)

Die Raumplanung fällt gemäß Generalklausel zugunsten der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu, „soweit nicht Teile davon in die Kompetenz des Bundes bzw in die Kompetenz der Gemeinden fallen. [...] Dem Bund sind Raumordnungskompetenzen als Fachplanungskompetenzen, die jeweils einen Teil eines bestimmten (Bundes-)Kompetenztatbestandes bilden, übertragen. Der Bund ist zum Erlass notwendiger raumordnungsrechtlicher Maßnahmen bei der Regelung der jeweiligen Materien zuständig.“ (Lienbacher 2014b, 480) Dazu zählen neben dem Eisenbahn- und Straßenwesen, der Luft- und Schifffahrt und dem Post- und Fernmeldewesen auch das Forst- und Wasserrecht – diese beiden Bundesmaterien werden in eigenen Kapiteln abgehandelt.

Landeskompetenz ist demnach die Raumplanungskompetenz, die nicht in die Fachplanungskompetenz des Bundes fällt – und diese schließt auch Fachplanungskompetenzen ein, die nicht in der eigentlichen Raumordnungskompetenz liegen, dennoch in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zustehen. Das sind beispielsweise Landeskultur, Landschaftspflege, Landesstraßen, Bauwesen und Naturschutz. (vgl. Lienbacher 2014b, 481) Auch den Gemeinden kommt gemäß B-VG Kompetenz zu – und zwar zur Vollziehung der örtlichen Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich. (vgl. § 118 Abs 3 Z 9 B-VG 1945)

„Aufgrund der Kompetenzneutralität der Raumordnungsziele kann [...] der Landesgesetzgeber auch Aspekte in den Zielvorgaben der Raumplanung berücksichtigen, die an sich in die Kompetenz des Bundes fallen. Kompetenzrechtlich ist es freilich nicht zulässig, wenn der Landesgesetzgeber Raumordnungsvorschriften ausschließlich von As-

pekten abhängig macht, zu deren Regelung ihm die Zuständigkeit fehlt.“ (Leitl 2006, 107)

4.2.1.2 Regelungsgegenstand, Ziele und Definitionen

Raumordnung ist nach dem NÖ ROG 1976 „die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren“ (§ 1 Abs 1 NÖ ROG 1976). Nach dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz hat die Raumplanung „eine dem allgemeinen Besten dienende Gesamtgestaltung des Landesgebiets anzustreben.“ (§ 2 Abs 2 Vbg RPG 1996) Im Sinne des Salzburger Raumordnungsgesetzes ist Raumordnung „die planmäßige Gestaltung eines Gebiets. Sie hat die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwohles zum Ziel und nimmt dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie – unter Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte – auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung Bedacht.“ (§ 1 Abs 1 Sbg ROG 2009)

„Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele: 1. den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes“ (§ 2 Abs 1 Oö. ROG 1994) In § 2 Abs 2 des Oö. Landesgesetzes gibt es einen Hinweis auf die Bedeutung der Natur in der Raumordnung: „Die Ordnung des Gesamtraumes ist auf seine Teilräume abzustimmen. Ordnende Maßnahmen in Teilräumen haben sich der Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. Bei der Planung und Umsetzung von ordnenden Maßnahmen in benachbarten Teilräumen ist zur Abstimmung solcher Maßnahmen auf die Planungen der angrenzenden Bundesländer und des benachbarten Auslandes möglichst Bedacht zu nehmen. Dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt ist der Vorrang einzuräumen.“ (§ 2 Abs 2 Oö. ROG 1994)

Im Burgenländischen Raumplanungsgesetz werden als Ziele der überörtlichen Planung unter anderem der Schutz und die pflegliche Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen angeführt, „um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben: a) der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt; b) die Erhaltung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas; c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes“ (§ 1 Abs 2 Z 3 Bgld RPG 1969). Weiters sind laut diesem Landesgesetz „Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes [...] zu berücksichtigen.“ (§ 1 Abs 2 Z 4 Bgld RPG 1969)

4.2.1.3 Maßnahmen und Instrumente

„Auf der ersten Stufe stehen die gesetzlich festgelegten Raumordnungsgrundsätze und -ziele [...] sowie alle übrigen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen.“ (Lienbacher 2014b, 489) Diese sind die oberste Grundlage weiterer Planungsschritte, sehr abstrakt

formuliert, es gibt keine Rangordnung und die Grundsätze und Ziele bergen Zielkonflikte in sich. (vgl. Lienbacher 2014b, 489) Die Umsetzung der Ziele erfolgt durch Maßnahmen der überörtlichen und der örtlichen Raumplanung.

Die Verknüpfung von Zielen und Maßnahmen in den Instrumenten der Raumplanung wird am Beispiel des NÖ ROG 1976 gut sichtbar: Darin wird beispielsweise als generelles Leitziel die Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf „schonende Verwendung natürlicher Ressourcen, Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen, nachhaltige Nutzbarkeit, sparsame Verwendung von Energie, insbesondere von nicht erneuerbaren Energiequellen, wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln“ (§ 1 Abs 2 Z 1b NÖ ROG 1976) genannt. „In regionalen Raumordnungsprogrammen sind aufgrund der typischen Problemlagen die anzustrebenden Ziele zu bezeichnen und jene Maßnahmen festzulegen, die zu deren Erreichung notwendig sind. Ziele und Maßnahmen sind insbesondere auszurichten auf: die Erhaltung und Nutzung der naturräumlichen Ressourcen, die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur, die Absicherung der erforderlichen Infrastruktur, die Erhaltung und Entwicklung der Standorteignung für Gewerbe, Industrie und Tourismus, die Sicherung der Vorkommen mineralischer Rohstoffe.“ (§ 10 Abs 3 NÖ ROG 1976)

„Die überörtliche Planung auf Landesebene bestand ursprünglich in einer Nutzungsplanung und Auffangplanung.“ (Lienbacher 2014b, 487) Das bedeutet, dass die Reaktion auf bestimmte Bedürfnisse im Vordergrund stand – der Raumordnung oblag es, festzulegen, wie ein Grundstück genutzt werden soll und wie auf auftretende Raumordnungsprobleme planerisch zu reagieren sei. Heute handelt es sich bei der Raumplanung um eine Art Entwicklungsplanung, die auf vorausschauende und gestaltende Planung ausgerichtet ist. Bemerkenswert ist nach Lienbacher, dass „sich die Entwicklungsplanung in letzter Zeit nicht mehr mit der Festlegung von Nutzungsarten, deren Ausübung zwar nicht veranlasst werden kann, die aber bestimmte Nutzungen ausschließt [...], allein begnügt (Negativplanung), sondern teilweise eine [...] Positivplanung (Festlegung von Nutzungsverpflichtungen) vornimmt.“ (Lienbacher 2014b, 488) Als Beispiele können Vertragsraumordnung oder konkret die Oö. Aufschließungsbeiträge genannt werden. (vgl. Lienbacher 2014b, 488)

Zur Regelung der Raumordnung sehen die Raumordnungsgesetze hierarchisch gegliederte Planungsinstrumente vor, die von der Verwaltung teils verpflichtend (wie etwa Flächenwidmungspläne), teils bei Bedarf in Anspruch zu nehmen sind. Darüber hinaus werden unionsrechtliche Vorgaben in integrierten Prüfungsverfahren umgesetzt. Das sind Umweltprüfungen, Verträglichkeitsprüfungen und Raumverträglichkeitsprüfungen. Weitere Maßnahmen sind beispielsweise die Einrichtung eines Raumordnungsbeirates und eines Rauminformationssystems, wie es etwa in der Steiermark der Fall ist. (vgl. Lienbacher 2014b, 488)

An diese Stelle soll intensiver auf Planungsinstrumente eingegangen werden: Instrumente der überörtlichen Raumplanung sind etwa Landesentwicklungsprogramme, Landesraumordnungsprogramme, Regionale Entwicklungsprogramme oder Landesraumpläne, die von der jeweiligen Landesregierung aufzustellen und per Verordnung zu erlassen sind. Darin sollen, ausgehend von den Leitzielen und den Ergebnissen der

Grundlagenforschung, Ziele und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. (vgl. Kanonier 1994, 71) Nachfolgend werden einige Instrumente der überörtlichen Raumplanung aufgelistet:

- Landesentwicklungs- bzw Landesraumordnungsprogramme, Landesraumpläne: Im Landesentwicklungs- bzw Landesraumordnungsprogramm oder Landesraumplan – die Bezeichnungen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden – werden Grundsätze und Leitlinien der Landesplanung festgelegt. Wesentliche Bestandteile sind zentrale Orte, Entwicklungs- und Hauptverkehrsachsen und Angaben zu Siedlungsstrukturen und -dichten. (vgl. Lienbacher 2014b, 489) Die Landesregierung erlässt die Pläne als Verordnung und macht sie so verbindlich. „Inhaltlich wird damit eine Vorentscheidung für die weiteren Gestaltungsmöglichkeiten auf den nächsten Ebenen getroffen.“ (Leitl 2006, 111) Konkret heißt das: Die Programme und Pläne binden die örtliche Ebene und richten sich daher an die Gemeinden als Normadressaten. „Darüber hinaus wird zum Teil aber auch eine Bindungswirkung [...] für sämtliche generelle und individuelle raumbedeutsame Verwaltungsakte – auch für jene, die aufgrund anderer Landesgesetze ergehen – und für Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung angeordnet.“ (Leitl 2006, 111)
- Sachprogramme bzw Regionalprogramme: Zusätzliche zu den Entwicklungs- und Raumordnungsprogrammen auf Landesebene sehen einige Raumordnungsgesetze vor, dass Sachprogramme für bestimmte Sachbereiche und Regionalprogramme für bestimmte Regionen erstellt werden. Themen für Sachprogramme sind beispielsweise Energieversorgung, Krankenanstalten, etc. (vgl. Lienbacher 2014b, 489) Regionalprogramme können für Regionen eines Bundeslandes erstellt werden. Während es beispielsweise in der Steiermark 16 Regionale Entwicklungsprogramme gibt, also eine flächendeckende Planung durchgeführt wurde, gibt es in Niederösterreich derzeit fünf und in Oberösterreich kein Programm auf Regionalebene.
- Umwelt- und Raumverträglichkeit: Landesraumordnungsprogramme und Flächenwidmungspläne sind jedenfalls dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, „wenn sie geeignet sind, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gem[äß] Anhang I UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, oder wenn sie geeignet sind, Europaschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.“ (Leitl 2006, 123) Ein weiterer Grund, eine Umweltprüfung verpflichtend durchzuführen, besteht dann, wenn sich das Landesraumordnungsprogramm oder der Flächenwidmungsplan erheblich auf die Umwelt auswirken. Ausnahmen ergeben sich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen oder bei Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. (vgl. Leitl 2006, 123) „Die Pläne dürfen nur erlassen werden, wenn die Verträglichkeit gegeben ist oder wenn sie nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen.“ (Leitl 2006, 124) Ist zweiteres der Fall, wird den Plänen im Einzelfall der Vorrang gegenüber Interessen des Naturschutzes gege-

ben – vorausgesetzt, es gibt keine geeignete, die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes weniger beeinträchtigende Alternativlösung. (vgl. Leitl 2006, 124) Im NÖ ROG wird Raumverträglichkeit wie folgt definiert: „Verträglichkeit der abschätzbaren Auswirkungen einer Maßnahme mit Umwelt und Natur (zB Vorgaben von Europaschutzgebieten) sowie den örtlichen und überörtlichen Siedlungs- und sonstigen Raumstrukturen (hinsichtlich Verkehr, Wirtschaft, Ver- und Entsorgung, Tourismus, Erholung u. dgl.); bei der Abschätzung der Verträglichkeit sind die Ziele und Maßnahmen betroffener örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen“ (§ 1 Abs 1 Z 13 NÖ ROG 1976)

Nach der Verfassung sind alle Aufgaben, die eine Gemeinde selbst erledigen kann, dieser auch zu übertragen. Zu den Aufgaben der Gemeinden im eigenständigen Wirkungsbereich zählt die örtliche Raumplanung. Sie ist im Rahmen der überörtlichen Raumplanung des Landes und unter Berücksichtigung der raumbezogenen Planungsmaßnahmen des Bundes zu vollziehen. Die wichtigsten Planungsinstrumente, welche den Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungsbereich zur Verfügung stehen, sind das Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan. Diese werden von den Gemeinden erstellt, das jeweilige Land begleitet, berät und überprüft die Planungen.

Relevanz für die Themen, die in der vorliegenden Arbeit behandelt werden, haben das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan:

- örtliches Entwicklungskonzept: „Die Gemeinden [haben] zunächst als strategisches Planungsinstrument für einen längeren Zeithorizont ein örtliches Entwicklungskonzept (örtliches Raumordnungskonzept) zu erstellen, das die fachliche Grundlage und den Handlungsrahmen für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebiets bildet.“ (Leitl 2006, 112) „Das örtliche Entwicklungskonzept [...] hat [...] grundsätzliche Aussagen zu enthalten, über: 1. die natürlichen Voraussetzungen und Umweltbedingungen unter besonderer Berücksichtigung von ökologisch wertvollen Gebieten, Gebiete mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung, Neuaufforstungsgebiete sowie Frei- und Erholungsflächen“ (§ 18 Abs 1 Oö. ROG 1994). Dieses Konzept ist die Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Ziel ist es nicht, selbst konkrete Widmungen festzulegen, sondern vielmehr geht es darum, Aussagen zur angestrebten Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung und Gliederung der Bauflächen zu treffen. Weiters sollen Aussagen zur angestrebten Bevölkerungsentwicklung, zu räumlichen Gegebenheiten und Umweltbedingungen, zur Berücksichtigung ökologisch bedeutsamer Gebiete und zur angestrebten Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftssektoren, etc gemacht werden. (vgl. Lienbacher 2014b, 492) Das örtliche Entwicklungskonzept kann als Verordnung (zB Tir, OÖ, Stmk) erstellt werden, in Salzburg und in Vorarlberg etwa ist es als Gemeinderatsbeschluss ohne unmittelbare Bindungswirkung vorgesehen. (vgl. Lienbacher 2014b, 492)

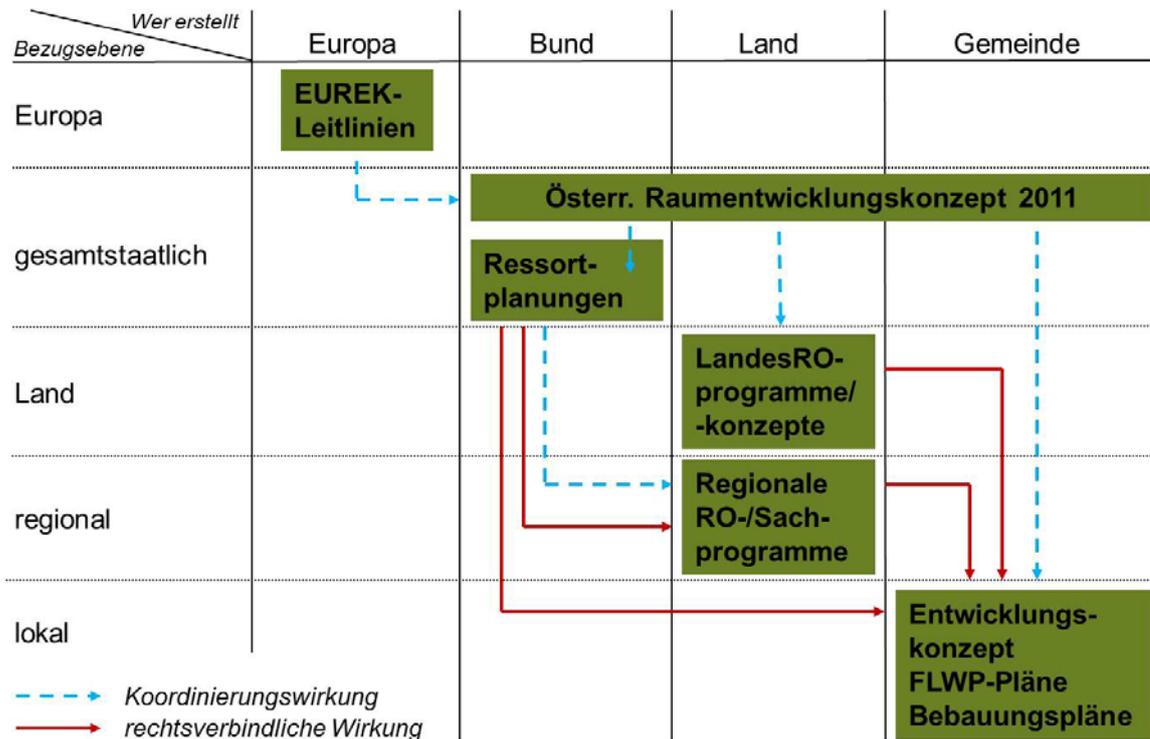
- Flächenwidmungsplan: Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen. Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsarten für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Er ist damit die Konkretisierung und graphische Festlegung der im örtlichen Entwicklungskonzept definierten Planungsziele. (vgl. Leitl 2006, 112) Inhalte des Flächenwidmungsplans sind neben Widmungsfestlegungen auch Ersichtlichmachungen, also die Kennzeichnung von Flächen, für die bereits überörtliche Planungen bzw Nutzungsbeschränkungen bestehen. Diese sind der kommunalen Planungshoheit entzogen. Im Oö. ROG wird dieser Teil des Flächenwidmungsplan wie folgt beschrieben: „Bei der Erlassung, Änderung oder regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde festgelegte Planungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen; solche Planungen sind überdies im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen; dies gilt für festgelegte Flächennutzungen (wie Flugplätze, Eisenbahnen, Bundesstraßen, Landes- und Bezirksstraßen, Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung, Ver- und Entsorgungsleitungen) und Nutzungsbeschränkungen (wie Bannwälder, wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Schutzzonen für Straßen, Sicherheitszonen für Flugplätze, Bauverbots- und Feuerbereiche bei Eisenbahnen, Naturschutzgebiete, Objekte unter Denkmalschutz, Schutzstreifen für ober- und unterirdische Leitungen und Bergbaugebiete).“ (§ 18 Abs 7 Oö. ROG 1994) Wichtig ist, zu erwähnen, dass in Betracht kommende Dienststellen des Bundes bzw gesetzlich berufene Interessensvertretungen „sowie Regionalverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts soweit sie Planungsinteressen verfolgen und diese auch glaubhaft machen können“ (Lienbacher 2014b, 493), Mitwirkungsrechte haben und bereits wenn die Absicht besteht, einen Flächenwidmungsplan zu erlassen oder zu ändern, zu verständigen sind. (vgl. Lienbacher 2014a, 493)

Eine weitere Möglichkeit, die Maßnahmen und Instrumente der Raumplanung einzuteilen, ist die Unterscheidung in hoheitliche und nichthoheitliche sowie in formelle und informelle.

Beispiele für hoheitliche Instrumente auf Bundesebene sind der Generalverkehrsplan und die forstliche Raumplanung. Auf Landesebene sind es die oben bereits erwähnten Landesentwicklungs- und Raumordnungsprogramme oder Umwelt- und Raumverträglichkeitsprüfungen. Hoheitliche Instrumente auf Gemeindeebene sind räumliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne oder Bebauungspläne. Unter die nicht-hoheitliche Raumordnung des Bundes und der Länder fallen das Förderungswesen, die Koordination in der Raumordnung im Sinne einer integrierten Planung sowie Vertragsmodelle.

Zur besseren Verständlichkeit der Zusammenhänge werden in Abbildung 10 die Ebenen und Instrumente der Raumordnung vereinfacht dargestellt.

Abbildung 10: Ebenen und Instrumente der Raumordnung



Quelle: ÖIR 2003. http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/1.OEREK/OEREK_2001/PPP_RoRe_in_OE_final_02-09-2003.ppt; eigene Bearbeitung und Anpassung.

4.2.2 Wildnis in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung

Der Begriff Wildnis wird in keinem der neun Raumplanungs- bzw Raumordnungsgesetze der Länder explizit behandelt. Zusammengefasst kann aber angemerkt werden, dass beispielsweise die allgemeinen Ziele der Raumordnung den Schutz und Erhalt der Umwelt sowie einen ausgewogenen Naturhaushalt priorisieren. Die Raumplanung strebt nach der Definition im Vorarlberger oder oberösterreichischen Recht eine Gestaltung des Gesamttraumes an. Wildnisschutz, Wildnismanagement und damit Wildnis als potenzieller Teil des Gesamttraumes kann demnach auch in die Aufgaben der Raumplanung fallen.

Um zu untersuchen, ob und in welcher Form Wildnis Teil der aktuellen Raumordnung ist, werden ausgewählte Instrumente der überörtlichen und örtlichen Planung in weiterer Folge dargestellt und analysiert. Diese sind das Landesraumordnungsprogramm Burgenland, die Regionalprogramme der Steiermark und die Weißzonenverordnung in Vorarlberg als Instrumente der überörtlichen Raumplanung sowie der Landschaftsplan als Teil der örtlichen Raumplanung in Niederösterreich und die Widmungskategorie Ödland im Oö. ROG.

4.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Burgenland (LEP 2011)

Das Landesentwicklungsprogramm Burgenland wurde von der burgenländischen Landesregierung beauftragt und im Jahr 2012 publiziert. Der Landesentwicklungsplan besteht aus dem Leitbild „Mit der Natur zu neuen Erfolgen“, aus der Strategie Raumstruk-

tur und einem Ordnungsplan. Die groben Kapitel lauten: Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes, Ziele zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur, standörtliche und zonale Festlegungen sowie Grundsätze der örtlichen Raumplanung. (vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012) Das LEP 2011 folgt dem LEP 1994, das aufgrund geänderter räumlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedingungen durch das neue ersetzt wurde. „Von Seiten des Landes [wurde] der Entschluss gefasst, ein neues Landesentwicklungsprogramm zu erstellen. Es soll der Bevölkerung, den Wirtschaftstreibenden und nicht zuletzt den Verwaltungsbehörden des Burgenlandes Orientierung und Sicherheit bieten. Mit ihm wird für das Burgenland, das sich in einer Reihe von Spannungsfeldern – zwischen Globalisierung und Regionalisierung, Tradition und Moderne sowie Wachstum und begrenzten Ressourcen – entwickelt, ein Fahrplan für die Entwicklung der nächsten zehn bis 15 Jahre vorgegeben.“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 14)

Schon der Zusatz zum Titel – nämlich mit der Natur zu neuen Erfolgen – lässt darauf schließen, dass es einen starken Fokus auf die Umwelt und den Naturschutz gibt. Was aber heißt das für den Wildnisschutz?

Im Verordnungstext wird unter 1. Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes der Unterpunkt 1.8. „Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus ausbauen“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 24) angeführt. Darin wird festgehalten, dass Schutz, Erhalt und Regeneration des vorhandenen Naturraumes gewährleistet werden sollen. Weiters wird ein verantwortungsbewusster Umgang mit den vorhandenen Ressourcen als Ziel angestrebt. Wichtig ist die Formulierung „Die Bewahrung und Pflege des Natur- und Landschaftsraums sowie der Klimaschutz sind von großer Bedeutung für eine integrierte und nachhaltige Landesentwicklung und sind daher bei raumrelevanten Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen und bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 24) Festgehalten wird weiters, dass vor allem die Entwicklungsziele des Tourismus mit Zielen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes und der Land- und Forstwirtschaft abgestimmt werden sollen. In diesem Entwicklungsprogramm wird aber auch klar festgehalten, dass die „Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die nachhaltige Pflege der Landschaft und die krisensichere Bereitstellung hochwertiger regionaler Produkte [...] zu berücksichtigen [ist].“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 24) Auf Wildnis im Konkreten wird in diesem Absatz nicht eingegangen – als Beispiel, in welchen Bereichen eine verstärkte Kooperation zielführend ist, wird die Biomasseentwicklung genannt. (vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 25)

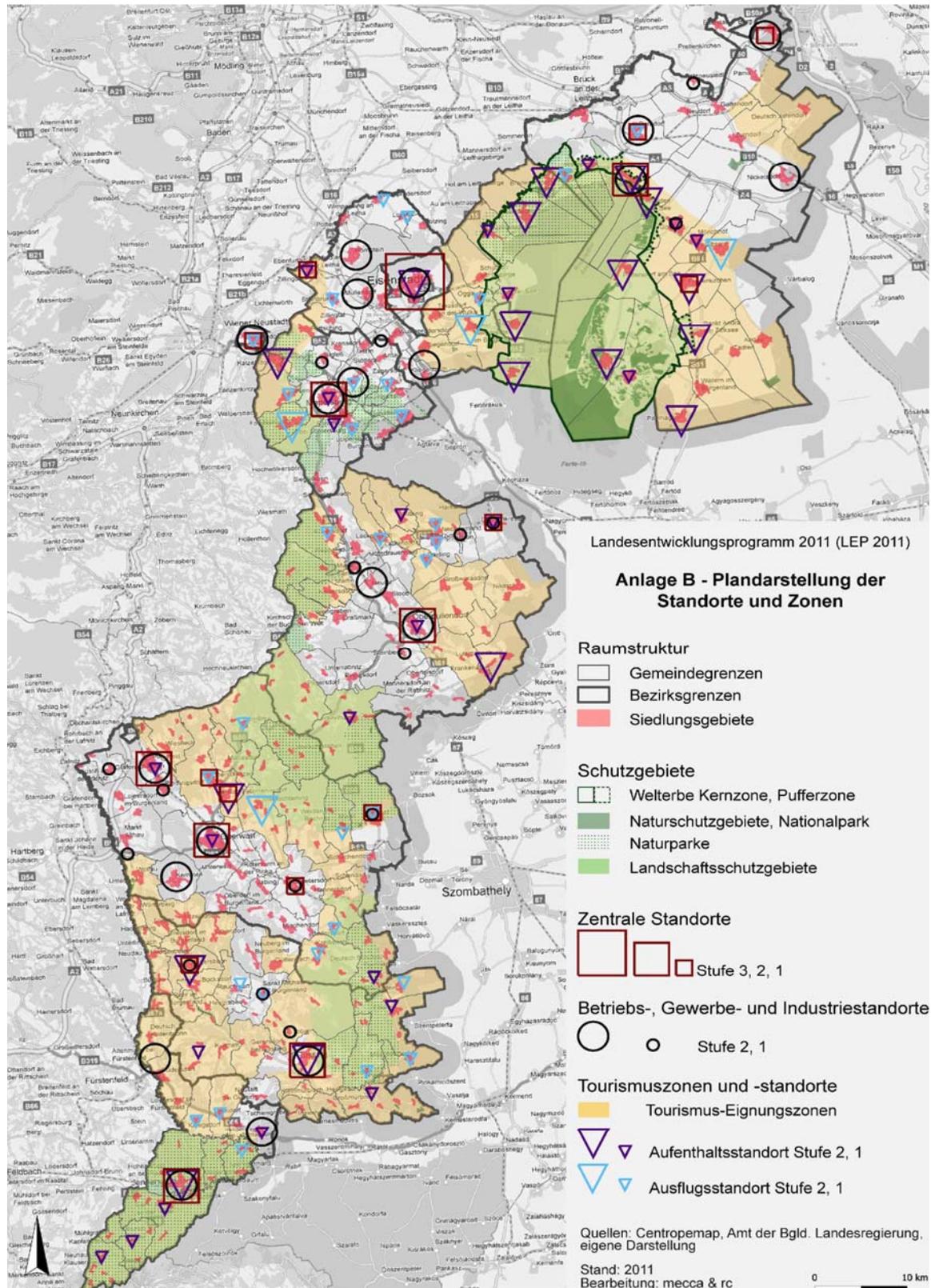
Kapitel 2 behandelt Ziele zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur und damit die Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des ersten Kapitels sowie Aussagen zu Teilräumen. Darin werden die Themen Natur und Umwelt (Kapitel 2.4.) wieder aufgenommen – das ist ein klares Zeichen dafür, dass im Landesentwicklungsprogramm im Burgenland eine Gestaltung des Gesamttraumes forciert wird. Koordination und Abstimmung zwischen Naturschutz, Tourismus, Infrastrukturplanung, Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft werden auch in diesem Kapitel als wesentlich formuliert.

Deutlich wird darin aber, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht als Hemmnis für Teile des Naturraums angesehen wird: Unter 2.4.2.1. wird formuliert, dass „eine regionaltypische, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft [...] auch in Zukunft insbesondere in den dafür besonders geeigneten ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln [ist].“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 38) Bedacht zu nehmen ist dabei auf die heterogene Flächenstruktur des Burgenlandes – demnach werden unterschiedliche Prioritäten für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt: „Im Nationalpark, im Welterbegebiet, in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in den Europaschutzgebieten/Natura-2000-Gebieten und in den Naturparks soll die Land- und Forstwirtschaft vor allem die traditionelle Natur- und Kulturlandschaft erhalten.“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 40) Abgesehen von diesen Gebieten, Tourismuseignungszonen, in denen auf den Tourismus Bedacht zu nehmen ist, und Hochwasserschutzgebiete, in denen die Land- und Forstwirtschaft den Hochwasserschutz unterstützen soll, gibt es keine Nutzungsbeschränkungen für die ertragsoptimierte Produktion. (vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 40) Den Spagat zwischen regionaltypischer Landwirtschaft, Umweltschutz und Wirtschaftsentwicklung will man im Landesentwicklungsprogramm des Burgenlandes durch Anwendung des Prinzips „Schützen durch Nützen schaffen“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 41) – was klar zeigt, dass eine Nutzungsfreistellung nicht angestrebt wird.

In Kapitel 3 werden standörtliche und zonale Festlegungen getroffen – damit enthält dieses Kapitel „die verbindlichsten und genauesten Inhalte des LEP 2011 für die kommunale Planungsebene.“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 49) In der Verordnung definiert wurden Tourismuseignungszonen, Schutzzonen, die Sonderzone Neusiedlersee, die UNESCO-Welterbe-Kulturlandschaft Neusiedler See/Fertö und Windkrafteignungszonen (vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 56f), wobei die Erläuterungen zu den Schutzzonen unter 3.2.2.1. sehr knapp ausgefallen sind: „Zu den Schutzzonen, die besonders erhaltenswürdige natürliche Ressourcen beinhalten, zählen insbesondere Nationalparkgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutz- und -schongebiete, Europa-Schutzgebiete und überregional bedeutsame Korridore für Wildtierwanderungen (zB im Alpen-Karpaten-Korridor).“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 56) Nähere Erläuterungen gibt es zu den Schutzzonen nicht.

In der folgenden Abbildung (Abbildung 11) werden die Standorte und Zonen laut LEP 2011 dargestellt.

Abbildung 11: Plandarstellung der Standorte und Zonen laut LEP Burgenland 2011



Quelle: Burgenländische Landesregierung. 2012. Übermittlung per E-Mail durch Arnold Schweifer.

Schließlich werden in Kapitel 4 die Grundsätze der örtlichen Raumplanung – mit Fokus auf das örtliche Entwicklungskonzept – behandelt. Ein örtliches Entwicklungskonzept hat gemäß Landesentwicklungsprogramm planliche und textliche Aussagen zur angestrebten räumlichen Entwicklung der Gemeinde in Hinblick auf Bevölkerung, Wirtschaft, Naturraum und kulturelle sowie soziale Aspekte zu behandeln. (vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung 2012, 56) Zielsetzungen aus dem örtlichen Entwicklungskonzept sind in weiterer Folge im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zu integrieren. Für einen Naturschutz, der die land- und forstwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung ausschließt, wird an dieser Stelle die rechtliche Grundlage dünner, denn im Flächenwidmungsplan sind solche Flächen nicht vorgesehen – hier wird im Grunde die Bebaubarkeit der Flächen geregelt.

Damit wird ein Problem der örtlichen Raumplanung, das in weiterer Folge im Rahmen dieser Arbeit wieder aufgegriffen wird, gut sichtbar: Das mangelnde Instrumentarium zum Schutz von wertvollen Naturräumen durch fehlende Konkretisierung der Widmungskategorien bzw weniger bis nicht vorhandene verbindliche Vorgaben auf überörtlicher Ebene. Ziele für den Naturraum, die auf überörtlicher Ebene definiert wurden, können auf örtlicher Ebene damit nicht mehr entsprechend umgesetzt werden.

4.2.2.2 Wildtierkorridore und Grünzonen in den regionalen Raumordnungsprogrammen der Steiermark

In der Steiermark werden raumplanerische Vorgaben auf überörtlicher Ebene im Landesentwicklungsprogramm und in den Sachprogrammen getroffen. Eine Ebene darunter, auf der Regionesebene, sind Regionale Entwicklungsprogramme (REPRO) als rechtlich wirksame Instrumente angesiedelt. Diese haben eine sehr große Bedeutung für Festlegungen zur Lebensraumvernetzung und damit auch für Wildnisgebietsmanagement – denn die Vernetzungsräume sollen zum Teil außer Nutzung gestellt werden. Ziel ist es, natürliche Prozesse ablaufen zu lassen und Biodiversität zu fördern. Die Regionalen Entwicklungsprogramme bestehen aus einem Verordnungstext, Erläuterungen und den zeichnerischen Darstellungen in Form von Regionalplänen. Als Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung haben sie die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. (vgl. Land Steiermark 2004)

Auf Basis des StROG 2010 wurden von der Landesregierung 16 REPROs erlassen. Bemerkenswert ist, dass im REPRO für die Planungsregion Liezen drei von sieben darin festgeschriebenen Zielen, in jenen für die Regionen Leoben und Bruck an der Mur drei von sechs Zielen, die Biodiversität sowie die Lebensraumvernetzung im Fokus haben: „Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.“ (§ 2 Abs 1 Land Steiermark 2004) „Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.“ (§ 2 Abs 2 Land Steiermark 2004) „Die Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.“ (§ 2 Abs 7 Land Steiermark 2004) Interessant ist, dass in den beiden auf das REPRO Liezen (2004 erlassen) folgenden Regionalen Entwicklungsprogrammen für Leoben und Bruck an

der Mur (beide 2005 erlassen) die Reihenfolge der Zielsetzungen geändert wurde. In diesen steht das siebente Ziel, das die Sicherung der Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren beschreibt, an dritter Stelle.

Die Erläuterungstexte zu den Verordnungen konkretisieren die oben genannten Ziele und Maßnahmen. Besondere Bedeutung wird hier der Koordination von Planungsinstrumenten auf Landes- und Gemeindeebene eingeräumt: „Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M: 1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll von den Biotopen ausgehend eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.“ (Land Steiermark 2005, 18) Weiters wird konkret die Problematik der zerschnittenen Lebensräume behandelt: „Die Planungsregion verfügt insgesamt über große zusammenhängende, noch nicht gänzlich durch Siedlungen und Infrastrukturen zerschnittene Bereiche. Diese sind auch wildökologisch/jagdwirtschaftlich von großer Bedeutung. Durch fortschreitende unkoordinierte Siedlungsentwicklung und Infrastrukturprojekte werden die verbliebenen Lebensräume jedoch weiter zerstückelt. Dies verhindert einen überregionalen Populationsaustausch. Hier ist das Offenhalten von günstig gelegenen Verbindungsachsen notwendig.“ (vgl. Wieser 2014, Telefonat)

Inhalte der Regionalen Entwicklungsprogramme sind weiters eine Kategorisierung der Teilräume der Region sowie Zielvorgaben für diese. Eine bedeutsame Rolle kommt den Vorrangzonen und den Lebensraumkorridoren zu, die in den Regionalentwicklungsprogrammen festgelegt werden.

Die nächste Generation der REPROs, deren Erlass für die Jahre 2015-2016 geplant ist, wird nur mehr für sieben Regionen erstellt und die Abgrenzung regionaler Grünzonen und Lebensraumkorridore gewinnt an Bedeutung. Die Regionalen Entwicklungsprogrammen als Planungsinstrumente in der Steiermark werden in Kapitel 5.3 „Möglichkeiten der Raumplanung durch Nutzung der Trends in der räumlichen Planung mit Bedeutung für Wildnisgebiete“ noch einmal aufgegriffen und als Good-Practice-Beispiel, was die Vernetzung zwischen Fachbehörden, aber auch zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene betrifft, erläutert.

4.2.2.3 geplante Verordnung Weißzonen in Vorarlberg

Dem Druck zum Ausbau von Tourismusanlagen, der auch in sensiblen Hochgebirgslagen zunimmt, will die Vorarlberger Landesregierung mit dem Projekt Weißzonen-Verordnung entgegen. „Neue Ski-Verbindungen, zahlreiche zusätzliche Speicherteiche, Erweiterungen von Skitrassen wurden in den letzten Jahren genehmigt. Die größten Beeinträchtigungen stellen die Erschließungen kaum berührter Landschaften dar, wie zum Beispiel die Verbindung der Skigebiete Lech-Warth über das Auenfeld.“ (Vorarlberger Naturschutzrat 2013, 16) Mit der Weißzonen-Verordnung nach dem Raumplanungsgesetz soll ein Ausgleich im Raum zwischen erschlossenen und nicht erschlossenen Landschaftsräumen geschaffen werden. „Ziel ist es, in der Weißzone auf technische Erschließung möglichst zu verzichten und die Ursprünglichkeit dieser Landschaftsräume zu sichern.“ (Land Vorarlberg o.D.) „In der Weißzone wird grundsätzlich

auf technische Erschließungen und damit auf weitere Aufstiegshilfen verzichtet. Erschließungen für Kraftfahrzeuge sind hinsichtlich der Ziele der Weißzone abzustimmen, wobei ab 1.600 Meter Meereshöhe Alternativenprüfungen vorgesehen sind.“

Im Juli 2012 erteilte die Landesregierung den Landesabteilungen Raumplanung und Baurecht sowie Umweltschutz den Auftrag, alpine Landschaftsräume, die ursprünglich, naturnah und wenig erschlossen sind, zu erfassen und langfristig als Weißzone zu sichern. (vgl. Land Vorarlberg 2014, online) Im Dezember 2013 wurde ein Workshop abgehalten, in den Fachleute aus der Landwirtschafts- und der Forstwirtschaftsabteilung sowie der Agrarbezirksbehörde eingebunden wurden, um auch die Position der Bewirtschafter einzubringen. (vgl. Land Vorarlberg o.D.) Bisher liegen die konzeptionellen Grundlagen für die Weißzonen vor. Eine Studie des Vorarlberger Naturschutzrates - „Landschaftskammern in Vorarlberg – Abgrenzung und Erschließung“, die 2008 in Auftrag gegeben worden war – erhob und bewertete den Erschließungsgrad von Landschaftsräumen in Vorarlberg. Berücksichtigt wurden dabei Daten zu Siedlungen, Verkehrswegen, Stromfreileitungen, Stauseen, Seilbahnen und Schiliften. 681 Landschaftskammern mit einer durchschnittlichen Fläche von 3,3 km² wurden insgesamt abgegrenzt. „Unberücksichtigt hierbei blieben die dicht besiedelten Talräume. Das Ergebnis: Erwartungsgemäß befinden sich die nicht bzw nur wenig erschlossenen Landschaftskammern vor allem in Hochgebirgsregionen, die motorisiert kaum oder nur mit speziellen Fahrzeugen erreichbar sind. Diese umfassen knapp ein Zehntel der Landesfläche. Neben der extensiven Alpwirtschaft haben hier auch noch echte Wildnisgebiete Platz, also Lebensräume, auf die der Mensch keinen direkten Einfluss nimmt.“ (Vorarlberger Naturschutzrat 2013, 41) Beispielsweise im hinteren Bregenzerwald, im Klostersal, im Rätikon und im Verwall befinden sich potenzielle Weißzonen, denn hier gibt es noch nicht oder nur wenig erschlossene Landschaftsgebiete. (vgl. ORF 2013, online)

Die Meinungen zu den Weißzonen sind ambivalent. „Vorausgesetzt, die Weißen Zonen werden nicht als Handelsgut für großräumige touristische Ausbauprojekte herangezogen, stellen sie einen Meilenstein in der Sicherung alpiner Landschaftsräume dar!“ (Vorarlberger Naturschutzrat 2013, 16) Damit zeigt der Vorarlberger Naturschutzrat großes Interesse und sieht Potenzial für den Naturraum, bleibt aber auch skeptisch, was die tatsächliche Nutzung der Weißzonen angeht. Interessant ist die Position, die im Vorarlberger Tourismusmagazin vertreten wird: „Es braucht einen Blick auf das ganze Land – verschiedene Nutzungsarten und eben Nicht-Nutzungsarten zeichnen dieses Gesamtbild aus.“ (Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg et al. 2014, 32) Die TouristikerInnen unterstreichen den Mehrwert von Weißzonen und sehen darin ein Potenzial für die Entwicklung des Tourismus im Land. Wichtig ist laut Landesstatthalter Karlheinz Rüdissler, dass Gebiete ausgewiesen werden, die von einer touristischen Erschließung freigehalten werden. Seiner Meinung nach sollen daraus aber keine Ausschlusszonen werden, sondern die unberührten Gebiete in Vorarlberg sollen erlebbar und zugänglich für Wanderer sein. Die Weißzonen wurden bereits in die Vorarlberger Tourismusstrategie 2020 integriert, laut TouristikerInnen fehlt noch eine Konkretisierung. (vgl. Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg et al. 2014, 32)

Kritik an den geplanten Weißzonen wird teilweise von ExpertInnen geäußert. Sie meinen, dass keine Nutzungsabwägung stattgefunden hat bzw wenige Nutzungen abgestimmt werden mussten, weil es sich bei den potenziellen Weißzonen nur um jene Flächen handelt, wo es ohnehin keine oder nur geringe Nutzung gibt. Hauptkritikpunkt ist, dass es keine Ausweitung der Weißzonen in die Täler gibt.

Für eine Nutzungsfreistellung von Flächen im Sinne des Wildnisschutzes ergeben sich aus der geplanten Verordnung zu Weißzonen in Vorarlberg keine Bestimmungen, denn „die ortsübliche Bewirtschaftung wird ausdrücklich nicht in Frage gestellt.“ (Land Vorarlberg 2014, online)

4.2.2.4 Der Landschaftsplan als Teil der örtlichen Raumplanung in Niederösterreich

Laut NÖ ROG hat die Gemeinde „als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes den Zustand des Gemeindegebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten. Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen hat alle Umstände und Analysen zu enthalten, welche die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes in nachvollziehbarer Weise begründen.“ (§ 13 Abs 5 NÖ ROG 1976) Das Ergebnis ist unter anderem in einem Landschaftskonzept darzustellen. Es dient zur Abgrenzung, Bewertung und Funktionszuteilung der einzelnen Landschaftsräume (landwirtschaftlich wertvolle Flächen, schützenswerte Landschaftsteile, beispielbare Freiräume u. dgl.). (vgl. § 1 Abs 1 Z 9 NÖ ROG 1976)

Nach einem Gespräch mit einem Experten im Bereich der örtlichen Raumplanung muss festgehalten werden, dass der Grad der Fokussierung auf Ziele zum Schutz von Landschaftsteilen, die in Programmen und Konzepten auf überörtlicher Ebene formuliert werden, stark von den handelnden AkteurInnen und deren Empfinden der Wichtigkeit dieses Themas abhängt. Der Schwerpunkt in der örtlichen Raumplanung – und vor allem in den örtlichen Entwicklungskonzepten – liegt oftmals auf dem Thema Bauland. Konzepte zu Verkehr und Grünland werden als Ergänzung nur kurz ausgeführt. Ein Experte aus der Abteilung überörtliche Raumplanung formuliert die Problematik in Bezug auf Landschaftsschutz und Freihaltung von Landschaft in den Gemeinden wie folgt: Je zentraler eine Gemeinde ist, desto weniger wichtig sind Landschaftselemente, die freigehalten werden, weil hoher Siedlungsdruck herrscht: Außer die Gemeinde hat keine Erholungsflächen mehr. In ländlichen Gebieten gibt es ein anderes Problem: Die Bedeutung von Freiflächen wird nicht wahrgenommen – weil vermeintlich überall Natur ist.

Thomas Knoll, Ziviltechniker, beschreibt in der „Pilotstudie kommunaler Landschaftsplan in NÖ“ aus dem Jahr 2012 die Situation so: „Der Landschaftsraum wird als der ‚übrige Raum‘ außerhalb des Siedlungsraums wahrgenommen, der in der Planungspraxis im Rahmen der örtlichen Raumplanung in Niederösterreich bisher weniger Aufmerksamkeit erfahren hat als der Siedlungsraum: Der Landschaftsraum liegt in der Hand von Landwirtschaft und Forstwirtschaft, wird durch Verkehr und Infrastrukturprojekte eingenommen, unterliegt zahlreichen überörtlichen Vorgaben – befindet also nach Auffassung so mancher Kommunalpolitiker und Planer außerhalb der Einfluss-

sphäre von Gemeinden. Dass durch diese ‚passive‘ Haltung der Landschaftsraum möglicherweise durch andere Akteure weit effizienter genutzt wird, kann dazu führen, dass aufgrund der fehlenden Einflussnahme der potenzielle Nutzwert des Landschaftsraumes für die gemeindeeigenen Bedürfnisse übersehen und somit durch ‚externe‘ Projekte vereinnahmt wird.“ (Knoll Aichhorn 2012, 5) In dieser Studie werden Qualitätskriterien für den Landschaftsplan im Rahmen der örtlichen Raumplanung in Niederösterreich erarbeitet. Der Landschaftsplan wird als einer von mehreren Strategieplänen, die Eingang in die örtlichen Entwicklungskonzepte und damit auch in die Flächenwidmungspläne finden sollen, genannt. „Das örtliche Entwicklungskonzept ist die Zusammenführung der themenspezifischen Strategiepläne und beinhaltet in Form einer Verordnung des Gemeinderates die politische Entscheidung von Zielen und Maßnahmen für die Raumentwicklung des Gemeindegebietes. Im Flächenwidmungsplan, gegebenenfalls gekoppelt mit dem Instrument der Vertragsraumordnung, und im Bebauungsplan erfolgt in Ableitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes die parzellenscharfe Umsetzung der Ziele und Maßnahmen.“ (Knoll Aichhorn 2012, 2)

Die Aufbereitung eines solchen Landschaftsplanes sollte in jedem Fall in Abstimmung mit der überörtlichen Planung passieren. Denn: Die Subjektivität auf Gemeindeebene kann nicht als Schlüssel zum Erfolg für eine Lebensraumvernetzung oder Wildnisgebietsschutz gesehen werden. Definierte Ziele auf nationaler, Landes- und Regionsebene müssen in der Gemeindeplanung berücksichtigt werden! Gerade deshalb kommt einer Planung zu Grünraumzonen, ökologisch wertvollen Flächen und anderen naturraumbezogenen Vorgaben auf Landes- und Regionsebene besondere Bedeutung zu.

4.2.2.5 Ödland als Widmungskategorie in Oberösterreich

„Gemäß der Oö. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne werden die ‚Grünlandwidmungen‘ in verschiedene Grünlandwidmungskategorien eingeteilt. Übertrendende Bedeutung kommt der Grünland-Widmungskategorie ‚für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland‘ zu. Diese Fläche deckt etwa 95 Prozent [...] aller Grünlandwidmungen ab.“ (Land OÖ 2010, 18) Welchen prozentuellen Anteil daran die Ödland-Flächen ausmachen, ist schwer abzuschätzen, da der Begriff Ödland im Rahmen des Oö. Raumordnungsgesetzes nicht näher definiert wird. Weiters sind auch keine Zielbestimmungen für Ödland festgelegt.

Ödland zählt jedoch per Definition von Statistik Austria nicht zum Dauersiedlungsraum: „Darunter wird jener Raum verstanden, der nach Abzug von Wald, alpinem Grünland, Ödland und Gewässer übrig bleibt. Um diesen Raum konkurrieren landwirtschaftliche Produktion, Siedlungsentwicklung und Infrastruktur. Im Allgemeinen wird unter Dauersiedlungsraum ein potenziell besiedelbarer Raum verstanden, in welchem der Mensch lebt, arbeitet, seine Naturgrundlagen bewirtschaftet und sich erholt.“ (Wonka 2008, 432) Laut dieser Definition wird auf den Flächen, die nicht zum Dauersiedlungsraum zählen, also Wald, Alpines Grünland, Ödland und Gewässer, kein menschlicher Nutzungsanspruch erhoben. Dass dies nicht der Realität entspricht, ist jedoch bekannt.

4.3 Wildnis im funktionalen Raumordnungsrecht

Viele bodenrelevante Materien sind bei Schutz und Management von ökologisch wertvollen Flächen und einer Nutzungsfreistellung zur Abstimmung angehalten, um einen Beitrag zum Funktionieren dieser Gebiete zu leisten. Als relevante Materien werden in dieser Arbeit das Natur- und Landschaftsschutzrecht, das Forstrecht und das Wasserrecht angesehen. Die ausgewählten Landes- und Bundesgesetze werden auf den nächsten Seiten – ähnlich wie im Kapitel „nominales Raumordnungsrecht“ – auf Stichwörter und Zielbestimmungen, die sich auf Wildnismanagement beziehen könnten, untersucht.

4.3.1 Natur- und Landschaftsschutzrecht

Schutz und Management von Wildnisgebieten – diese Formulierung könnte als Zielformulierung in einem der neun Landesnaturschutzgesetze auftauchen. Das ist bis dato nicht der Fall. Aufzuzeigen, welche Bedeutung das Natur- und Landschaftsschutzrecht beim Schutz und Management Wildnisgebieten dennoch hat oder haben könnte, ist Fokus auf den nächsten Seiten.

4.3.1.1 Grundsätzliches zum Natur- und Landschaftsschutzrecht

Eingangs werden kompetenzrechtliche Bestimmungen, der Regelungsgegenstand, Ziele der Natur- und Landschaftsschutzgesetze und Definitionen erläutert. Im darauf folgenden Unterkapitel werden Instrumente und Maßnahmen vorgestellt – mit besonderer Berücksichtigung des Gebietsschutzes.

Kompetenzrechtliche Bestimmungen

Naturschutz ist kein Kompetenztatbestand im B-VG. Natur- und Landschaftsschutz fallen, da nicht ausdrücklich dem Bund zugeordnet, nach der Generalklausel (Art 15 Abs 1 B-VG 1945) in die Kompetenz der Länder. Naturschutzrechtliche Maßnahmen sind Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. (vgl. Jahnel 2014, 569f) „Da sich aber zahlreiche Berührungspunkte mit Kompetenzen ergeben, war und ist die Interpretation des Inhalts der Naturschutzkompetenz immer wieder Gegenstand von VfGH-Verfahren. Dabei wird als hauptsächliche Interpretationsmethode die Gesichtspunktetheorie herangezogen [...]“ (Jahnel 2014, 569) Die Gesichtspunktetheorie wurde bereits eingangs in Kapitel 4.1 „Kompetenzrechtliche Bestimmungen und Koordination einzelner Rechtsbereiche“ erläutert. Kurz zusammengefasst besagt diese, dass ein Sachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Gegenstand mehrerer gesetzlicher Regelungen gemacht werden kann, auch wenn sich diese auf verschiedene kompetenzrechtliche Grundlagen stützen.

Regelungsgegenstand, Ziele und Definitionen

„Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur und die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft in all ihren Erscheinungsformen und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen.“ (Jahnel 2014, 569) Österreich bekennt sich – in einer Staatszielbestimmung – zum umfassenden Umweltschutz: „Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch

Lärm.“ (§ 3 Abs 2 B-VG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung 2013) Naturschutz ist Teil des Umweltschutzes.

„Vor allem durch Verbote oder Einschränkungen von menschlichen Eingriffen in die Natur sollen der Bestand des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen und der Erholungswert der Natur gesichert werden. Teilweise werden darüber hinaus die Gebietskörperschaften oder sogar jedermann zu Schutz und Pflege der Natur verpflichtet.“ (Jahnel 2014, 570) Jahnel erläutert weiters, dass diese Grundsätze und Zielbestimmungen in den Naturschutzgesetzen der Länder nicht selbstständig vollziehbar sind, sondern vor allem programmatische Bedeutung haben und als Auslegungskriterien eine Rolle spielen. (vgl. Jahnel 2014, 569f) Diese Meinung vertritt auch Bußjäger. Seiner Meinung nach haben die formulierten Ziele auf den ersten Blick eine geringe normative Bedeutung. „Die konkrete Ausformulierung des Schutzes von Natur und Landschaft scheint sich nämlich erst aus den in den Institutionen des österreichischen Naturschutzrechtes festgelegten Schutzinhalten zu ergeben.“ (Bußjäger 2001, 41)

„Der Regelungsgegenstand des Naturschutzes lässt sich im Wesentlichen in folgende Gruppen zusammenfassen: Allgemeiner Landschaftsschutz, Allgemeiner Tier- und Pflanzenschutz, Naturdenkmalschutz und Flächenschutz (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, etc).“ (Jahnel 2014, 570) Die Naturschutzgesetze der Länder bieten die wesentliche rechtliche Grundlage des Natur- und Landschaftsschutzes. Relevante Rechtsmaterien sind weiters Nationalpark-, Höhlenschutz-, Baumschutz- und Umweltschutzgesetze. (vgl. Jahnel 2014, 570)

„Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).“ (§ 1 Abs 1 Oö. NSchG 2001) Im folgenden Abs 2 werden die Schutzgüter dieses Landesgesetzes aufgelistet: „Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt: 1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen); 2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz); 3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft; 4. Mineralien und Fossilien; 5. Naturhöhlen und deren Besucher.“ (§ 1 Abs 2 Oö. NSchG 2001)

Im Niederösterreichischen Naturschutzgesetz wird in § 1 das Ziel festgehalten, „die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass 1. ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit, 2. die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und 3. die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.“ (§ 1 Abs 1 NÖ NSchG 2000)

Im Tiroler Naturschutzgesetz wird folgendes Ziel definiert: „Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, b) ihr Erholungswert, c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.“ (§ 1 Abs 1 TNschG 2005)

Maßnahmen und Instrumente

Die Naturschutzgesetze setzen zum Schutz der Natur das herkömmliche Instrumentarium des Verwaltungsrechts, wie etwa Gebote, Verbote, Anzeige- und Bewilligungsverfahren oder Verwaltungsstraftatbestände, ein. Besondere Bedeutung kommt dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium der Pläne zu, das vor allem im Raumordnungsrecht entwickelt wurde. (vgl. Trauner 2006, 206) „Im Naturschutzrecht finden sich Pläne in allen Rechtsformen. [...] Pläne in Gesetzform sind beispielsweise die nach manchen Landesrechten festgelegten Nationalparks.“ (Trauner 2006, 206f) Weitere Formen sind Verordnungen, Bescheide und Verträge. „Die meisten Pläne erlässt [...] die Verwaltungsbehörde, die dafür idR Verordnungen einsetzt. [...] Vereinzelt sehen die Gesetze auch Pläne in Bescheidform vor. In der Stmk etwa erfolgt die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Legistik versucht – wie im Raumordnungsrecht – auch Verwaltungsprivatrecht, das die Grundlage zivilrechtlicher Verträge schafft, für Planungen im Naturschutzrecht nutzbar zu machen.“ (Trauner 2006a, 207f)

„Der Gebietsschutz zählt gemeinsam mit dem Artenschutz und der ökologisch nachhaltigen Nutzung zu den Säulen eines umfassenden Naturschutzes. Schutzgebiete sollen die biologische Vielfalt unserer Natur- und Kulturlandschaften schützen, aber auch die abiotischen Ressourcen. Teile von Natur und Landschaft sind von den Naturschutzabteilungen der Bundesländer per Verordnung als Schutzgebiete ausgewiesen.“ (Umweltbundesamt 2014a, online) Auf den folgenden Seiten sollen in Kürze Schutzgebiete in Österreich erläutert werden. „Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler gibt es österreichweit. Andere Kategorien, wie beispielsweise ‚Geschützter Landschaftsteil‘ oder ‚Naturpark‘, bestehen nur in einigen Bundesländern.“ (Umweltbundesamt 2014a, online)

- Naturschutzgebiet: „Das Naturschutzgebiet ist die klassische Institution des österreichischen Naturschutzes.“ (Bußjäger 2001, 83) Als Naturschutzgebiete erlassen werden können: „Gebiete, 1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind“ (§ 25 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001) Im Oberösterreichischen Naturschutzgesetz wird weiters festgehalten, dass Naturschutzgebiete dann per Verordnung erlassen werden können, wenn das Interesse an Naturschutz alle anderen öffentlichen Interessen überwiegt. (vgl. § 25 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001) Ähnliche Formulierungen finden sich weiters im Tiroler und Vorarlberger Naturschutzgesetz. „Art und Umfang der für ein Naturschutzgebiet geltenden Schutzbestimmungen, insb die (Un-)Zulässigkeit menschlicher Eingriffe in das

Schutzgebiet sowie Ausnahmen von den Eingriffsverboten (etwa für land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder die Ausübung von Jagd und Fischerei), hat entweder der Verordnungsgeber festzulegen, oder sind schon im jeweiligen Naturschutzgesetz bestimmt. Eingriffe in ein Naturschutzgebiet im Einzelfall können nach allen Landesrechten von der Naturschutzbehörde durch Bescheid bewilligt werden, wobei die Voraussetzungen dafür [...] jeweils andere sind.“ (Trauner 2006, 216f) Allgemein gilt in Naturschutzgebieten ein sehr hoher Schutzstatus. Grundsätzlich ist jeder Eingriff in die Natur untersagt. (vgl. Jahnel 2014, 576) Auf die Ausnahmen in Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft wird in Kapitel 4.3.1.2 „Wildnis im Natur- und Landschaftsschutzrecht“ näher eingegangen.

- Europaschutzgebiet (Natura-2000-Gebiete): „Zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-RL [...] wurde in den meisten Ländern für jene Gebiete, die unter diese RL fallen, eine neue Kategorie von Schutzgebieten geschaffen, nämlich die Europaschutzgebiete.“ (Jahnel 2014, 576) Diese Schutzgebiete werden im Interesse der Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich wild lebender Vogelarten und eines europaweiten Lebensraumschutzes erlassen und müssen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sein. (vgl. Trauner 2006, 217) Nach der Gebietsauswahl, die durch die Länder erfolgt, werden diese nominiert (Österreich hat mit Stand 2012 218 Gebiete nominiert) – die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese innerstaatlich als „besondere Schutzgebiete“ auszuweisen. Bisher wurden in Österreich 167 Gebiete, also bei weitem nicht alle Gebiete, rechtlich verordnet. (vgl. Umweltbundesamt 2014a, online) Die Säumigkeit Österreichs hat bereits zu einem Vertragsverletzungsverfahren (im Mai 2013 eingeleitet) geführt. Davor war Österreich von der Europäischen Kommission mehrmals darauf hingewiesen worden, dass die Anforderungen zur Vorlage einer erschöpfenden Liste noch nicht erfüllt wurden. Insgesamt sollen noch etwa 200 Gebiete nachnominiert werden. (vgl. Plattner et al. 2013, online) „Für alle Schutzgebiete des Natura-2000-Netzwerkes müssen die Mitgliedstaaten Erhaltungspläne vorlegen und im Rahmen der Berichtspflichten ein Monitoring durchführen. Es soll Auskunft über die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der zu schützenden Arten und Lebensräume geben.“ (Umweltbundesamt 2014a, online)
- Landschaftsschutzgebiet: „Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Schönheit und ihres Erholungswertes schutzwürdig sind.“ (Jahnel 2014, 576) Nach Trauner werden die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet ausführlicher aufgezählt. Hier umfasst die Definition auch Gebiete, die als charakteristische Naturlandschaft von Bedeutung sind, die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, oder die im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen. (vgl. Trauner 2006, 217) Diese werden durch Verordnung von der Landesregierung eingerichtet – in den Verordnungen sind Maßnahmen an-

zuführen, die an eine Bewilligung gebunden sind. (vgl. Jahnel 2014, 576) „In der Regel werden mit der Schutzverordnung bestimmte Vorhaben verboten oder einer Bewilligung unterworfen. Landschaftsschutzgebiete sind in Österreich unter den Schutzkategorien flächenmäßig am weitesten verbreitet. Sie können auch als Pufferzonen um Naturschutzgebiete, die strengeren Schutzbestimmungen unterliegen, dienen.“ (Umweltbundesamt 2014a, online) „Der Schutz ist weniger streng als beim Naturschutzgebiet, verboten sind vor allem ‚grobe‘ Eingriffe, wie etwa die Errichtung baulicher Anlagen, erhebliche Bodenverletzungen oder die Ablagerung von Materialien.“ (Jahnel 2014, 576)

- geschützter Landschaftsteil: In den NschG – beispielsweise Oberösterreichs oder Salzburgs – sind geschützte Landschaftsteile vorgesehen. Dabei handelt es sich um „meist kleinräumige Flächen, die das Landschaftsbild besonders prägen, oder für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind. In Frage kommen vor allem kleine Moore, Tümpel, Baumgruppen, Parkanlagen usw.“ (Jahnel 2014, 578) Die Erlassung von Schutzgebietsverordnungen unterliegt teilweise den Bezirksverwaltungsbehörden und zum Teil der Landesregierung. Sie bewirkt ein Eingriffsverbot – Ausnahmegewilligungen können jedoch erteilt werden. (vgl. Jahnel 2014, 577) In der Steiermark erfolgt die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde. Das Verfahren entspricht jenem bei Naturschutzgebieten. (vgl. Trauner 2006, 218)
- Naturdenkmal: Der Naturdenkmalschutz, der in allen Naturschutzgesetzen vorgesehen ist, ist ein Instrument zum Schutz einzelner erhaltenswerter Objekte und kleinräumiger Gebiete (zB Wasserfälle, Kleinbiotope, einzelne Bäume, Quellen, kleinflächige stehende Gewässer, etc). Auch die Umgebung eines Naturdenkmals kann, wenn sie für das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturdenkmals besondere Bedeutung hat, in den Schutz miteinbezogen werden. (vgl. Trauner 2006, 223) Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgt durch einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde – bzw in Wien durch den Magistrat und in Oberösterreich durch die Landesregierung. In Vorarlberg werden Naturdenkmäler per Verordnung erlassen. In Tirol kann die Bezirksverwaltungsbehörde zusätzlich zum Bescheid eine Verordnung erlassen, die zur Wahrung des Schutzzweckes erforderliche Verbote für die Umgebung des Naturdenkmals festlegt. (vgl. Trauner 2006, 223) In einigen Bundesländern können die Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungsbereich Naturgebilde und Kleinbiotope – sofern sie „vor allem“ (§ 32a Abs 1 K-NSG 2002) oder ausschließlich örtliche Bedeutung haben – zu Naturdenkmälern erklären. (vgl. Trauner 2006, 224)
- Naturpark: Mit Ausnahme der Naturschutzgesetze Wiens und Vorarlbergs sind in jenen der restlichen sieben Bundesländer Naturparks vorgesehen. (vgl. Trauner 2006, 225) Dabei handelt es sich um Gebiete, „die für die Erholung der Bevölkerung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet sind, die bereits zu einem geschützten Gebiet erklärt wurden und allgemein zugänglich sind.“ (Jahnel 2014, 577) Ein Naturpark ist keine eigene

Schutzkategorie, sondern ein Prädikat, das an bereits bestehende Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vergeben wird. (vgl. Umweltbundesamt 2014a, online) „Die Erklärung zum Naturpark erfolgt durch Verordnung der Landesregierung meist auf Antrag des Grundeigentümers.“ (Jahnel 2014, 577)

- Biosphärenpark: „Die Biosphärenparks haben die langfristige Erhaltung und Entwicklung von traditionellen Kulturlandschaften mit reicher Naturausstattung zum Ziel.“ (Trauner 2006, 226) Sie wurden 1976 von der UNESCO eingeführt – in Österreich gibt es heute sieben Biosphärenparks. „Diese liegen im Gebirge, im pannonischen Raum sowie im Übergangsbereich zwischen den östlichen Ausläufern der Nordalpen und dem beginnenden pannonischen Hügel-land. 2012 wurden der Salzburger Lungau und die Kärntner Nockberge als jüngster und größter Biosphärenpark Österreichs ausgewiesen.“ (Umweltbundesamt 2015b, online) Diese Schutzgebietskategorie bezieht sich nicht nur auf Naturräume, sondern schließt auch Siedlungsgebiete ein. Konzepte zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Region sollen gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung erarbeitet werden. (vgl. Umweltbundesamt 2014a, online) Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind, wie in den meisten anderen Schutzgebieten, zum Teil zulässig, aber auch gewerbliche Entwicklung und naturverträglicher Fremdenverkehr sind auf den Flächen eines Biosphärenparks möglich. (vgl. Trauner 2006, 225f)
- Nationalpark: Der Nationalpark ist „ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird.“ (Trauner 2006, 226) Nach der Definition der Weltnaturschutzunion IUCN ist ein Nationalpark ein „natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde, um (a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen, um (b) Nutzungen oder Inanspruchnahmen, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen, und um (c) eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für BesucherInnen zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.“ (Nationalparks Austria 2014, online) Die Nationalparks werden nach den Kriterien der IUCN von Bund und Ländern dauerhaft eingerichtet. „Der Verzicht auf jede wirtschaftliche Nutzung auf mindestens 75 Prozent der Fläche ist Voraussetzung für die Anerkennung als Schutzgebiet gemäß der IUCN-Management-Kategorie II und somit auch Zielsetzung der österreichischen Nationalparks.“ (Nationalparks Austria 2014, online) Informationen zur Bewirtschaftung der Kernzonen wurden in Kapitel 3.2.3 „Wildnis in Kernzonen der Nationalparks“ gegeben. Im folgenden Kapitel 4.3.1.2 „Wildnis im Natur- und Landschaftsschutzrecht“ werden rechtliche Grundlagen dazu angeführt. „Zu den weiteren Zielen und Aufgaben, die im Nationalpark verfolgt werden, zählen wissenschaftliche Forschung, Bildung, das Erlebbar-Machen für BesucherInnen, Naturraum-Management und der Schutz der Biodiversität.“ (Nationalparks Austria 2014, online) In Österreich gibt es sechs international anerkannte Nationalparks, nämlich Donau-Auen

(NÖ, Wien), Gesäuse (Stmk), Hohe Tauern (Knt, Sbg, Tirol), Neusiedler See-Seewinkel (Bgld, Ungarn), Oberösterreichische Kalkalpen (OÖ) und Thayatal (NÖ, Tschechien). In allen Ländern – mit Ausnahme Vorarlbergs, wo auch im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung kein Nationalpark vorgesehen ist – gibt es eigene Nationalparkgesetze.

- Sonstige Schutzgebiete: Zu den sonstigen Schutzgebieten zählen nach Trauner Sonderschutzgebiete, Ruhegebiete, Ruhezone, Pflanzenschutzgebiete, ökologische Entwicklungsflächen, geschütztes Feuchtgebiet, geschütztes Biotop, geschützter Lebensraum, Baumschutz und Naturhöhle. An dieser Stelle soll es nur eine Erwähnung dieser sonstigen Schutzgebiete geben. Jene, die Bedeutung für den Wildnisschutz haben, werden in Kapitel 4.3.1.2 „Wildnis im Natur- und Landschaftsschutzrecht“ angeführt.

„In Österreich sind 16 Prozent der Bundesfläche als Natura-2000-Gebiet, Nationalpark oder Naturschutzgebiet streng geschützt. Hinzu kommen noch fast elf Prozent weniger streng geschützte Gebiete, wie zB Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile (Überlagerungen von Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien herausgerechnet). Insgesamt sind somit 27 Prozent der Fläche Österreichs geschützt.“ (Umweltbundesamt 2014b: online) In der folgenden Abbildung 12 wird ein tabellarischer Überblick über die in Österreich naturschutzrechtlich geschützten Gebiete gegeben. Die Kategorien des Umweltbundesamtes decken sich nicht exakt mit den oben aufgezählten, nichts desto trotz kann ein Eindruck von der Bedeutung der Schutzgebiete in Österreich gewonnen werden.

Abbildung 12: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Österreich

Schutzgebiete	Anzahl	km ²	Anteil an der Bundesfläche
Naturschutzgebiete	454	3.024	3,6
Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)	191	11.343	13,5
Nationalparks	6	2.373	2,8
Landschaftsschutzgebiete	247	12.337	14,7
Geschützte Landschaftsteile	337	85	0,1
Natur-Landschaftsschutzgebiete	4	506	0,6
Naturparks	50	4.139	4,9
Biosphärenparks**	3	1.433	1,7
Sonstige Schutzgebiete	42	1.483	1,8
Summe	880	22.647*	27,0*

* Summenangaben mit den bereits herausgerechneten Überlagerungen von Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien

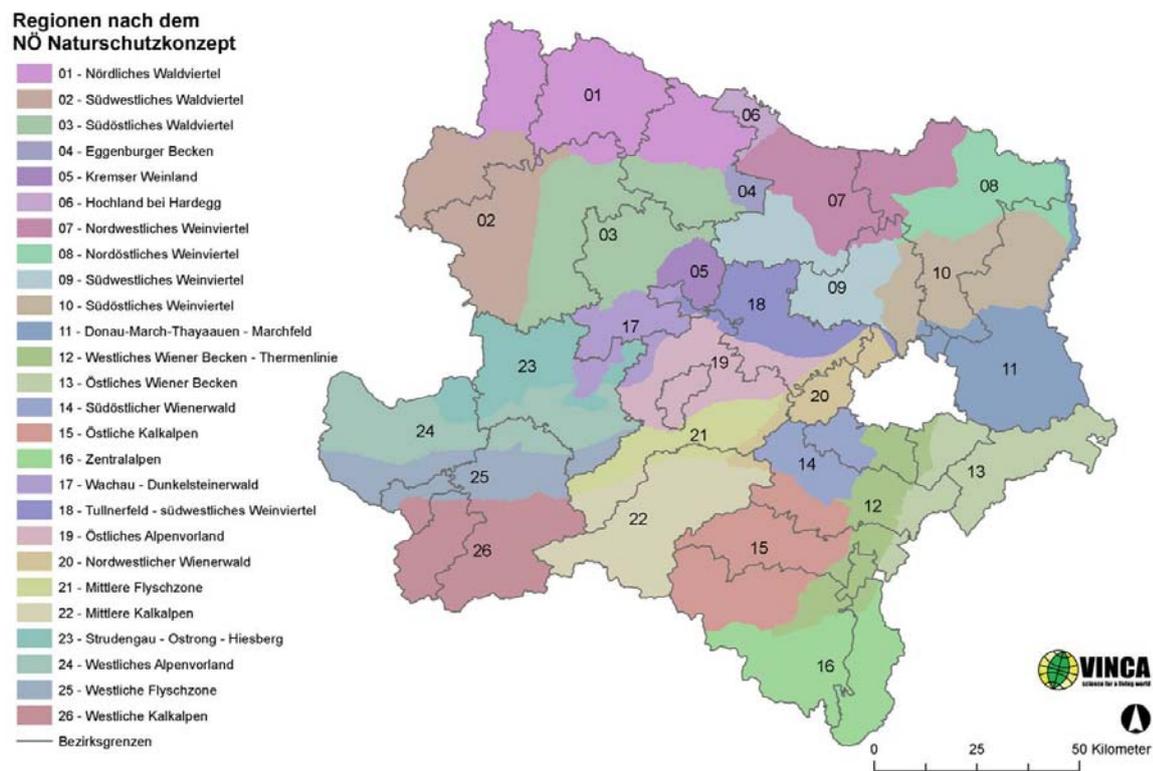
** vier Biosphärenparks bzw Biosphärenreservate sind noch nicht rechtlich verordnet

Quelle: Umweltbundesamt. 2014. <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/> [17.12.2014]. eigene Darstellung.

Von den Schutzgebieten, die weiter oben kurz beschrieben wurden, sind die „naturschutzrechtlichen Planungsinstrumente der Länder abzugrenzen, welche die vorausschauende, planmäßige – nicht defensive – Gestaltung des gesamten Landes oder bestimmter Landesteile im Interesse des Naturschutzes zum Inhalt haben.“ (Trauner 2006, 215) Dazu zählen nach Trauner Bestandsaufnahmen, wie Naturraumerhebungen oder Naturinventare, naturschutzrechtliche Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme und Natur- und Landschaftspflegepläne. (vgl. Trauner 2006, 215) Einige Instrumente werden an dieser Stelle erläutert.

- Naturraumerhebung am Beispiel des Naturschutzkonzept nach dem NÖ NSchG: „Das Land erstellt ein nach Regionen und Großlandschaften differenziertes Naturschutzkonzept. Damit werden umfassende naturschutzfachliche Grundlagen und Positionen erarbeitet, um die Instrumentarien des Naturschutzes gezielt und aktiv zum Einsatz bringen zu können.“ (§ 3 Abs 1 NÖ NSchG 2000) Die Einteilung des Landes in Regionen nach dem Naturschutzkonzept kann Abbildung 13 entnommen werden. Das Naturschutzkonzept soll als Grundlage für Projekte und andere sektorale Planungen dienen, „um naturschutzrelevante Gesichtspunkte möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einfließen zu lassen.“ (Land Niederösterreich 2014a, online) Zielgruppen sind laut Homepage des Landes Niederösterreich Fachabteilungen des Landes und Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden, ProjektwerberInnen und PlanerInnen sowie die interessierte Öffentlichkeit. Der strategische Überbau des Naturschutzkonzepts ist die Naturschutzcharta. (vgl. Land Niederösterreich 2014a, online) Eine der Motivationen, Naturschutzkonzepte in Niederösterreich zu erstellen, erläutert Wolfgang Suske, der bis 2004 in der Naturschutzabteilung des Landes NÖ tätig war: „Man erwartet von uns rasche Positionierungen. Die Bundesverwaltung (zB Landwirtschaftsministerium), EU-Verwaltung [...] und andere Abteilungen der Landesverwaltung (zB Raumordnung) wollen genauso wie Konsenswerber mittlerer oder größerer Projekte (zB Straßenbau) nicht selten ‚von heute auf morgen‘ naturschutzfachliche Positionen. Wer im Vorhinein dem Naturschutz ‚in die Karten sehen‘ kann, der spart unter Umständen teure Umplanungskosten.“ (Suske 2000, 305)

Abbildung 13: Regionen nach dem NÖ Naturschutzkonzept [18.12.2014]



Quelle: Land Niederösterreich 2014. https://www.noel.gv.at/bilder/d54/Hauptregionen_NSK.jpg

- Naturschutzrechtliches Raumordnungsprogramm am Beispiel der Naturschutzrahmenpläne nach dem Oö. NSchG 2001: „Die Landesregierung hat nach Erfordernis durch Verordnung Naturschutzrahmenpläne zu erstellen. Diese gelten als Raumordnungsprogramme für Sachbereiche [...]. Naturschutzrahmenpläne können für das gesamte Landesgebiet (Landes-Naturschutzrahmenplan) oder für Landesteile (Regional-Naturschutzrahmenpläne) aufgestellt werden.“ (§ 5 Abs 1 Oö. NSchG 2001) „In den Naturschutzrahmenplänen legt die Landesregierung die als Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, als geschützter Landschaftsteil, als Europaschutzgebiet oder als Naturschutzgebiet geeignete Gebiete fest und bestimmt, welche stehenden Gewässer unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen.“ (Trauner 2006, 232)
- Landschaftspflegepläne nach dem Stmk NSchG 1976: „Maßnahmen, die zum Ziele haben, a) ein harmonisches Landschafts- oder Ortsbild durch naturgemäße Gestaltung zu erreichen, b) den Erlebnis-, Bildungs- oder Erholungswert einer Landschaft durch sinnvolle Ausstattung ihrer örtlichen Gegebenheiten zu heben oder c) die Umweltverhältnisse durch Oberflächengestaltung oder Bepflanzung zu verbessern, können in Landschaftspflegeplänen (Grünraumplänen) koordinierend zusammengefaßt werden.“ (§ 31 Abs 1 Stmk NSchG 1976) Diese werden durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen. (vgl. Trauner 2006, 234) „Landschaftspflegepläne dürfen nicht im Widerspruch zu

Entwicklungsprogrammen auf Grund von raumordnungsrechtlichen Bestimmungen stehen.“ (§ 31 Abs 2 Stmk NschG 1976) Dieses ist in der Steiermark „die Voraussetzung, dass einer Region das Prädikat Naturpark überhaupt verliehen werden kann. [Der Landschaftspflegeplan] enthält eine Erhebung des Ist-Zustandes, eine Stärken-Schwächen-Analyse und bildet vor allem die Grundlage für Entwicklungsstrategien und die verschiedenen Arbeitsprogramme.“ (Zanini o.D., 282)

Ein weiteres Instrument, das zum Schutz von Gebieten in einigen Naturschutzgesetzen vorgegeben ist, ist der vertragliche Naturschutz (Vertragsnaturschutz). Dieser Naturschutz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung soll eine Ergänzung zum hoheitlichen Naturschutz darstellen. Häufige Vertragspartner sind die Österreichischen Bundesforste oder die Landesforste des jeweiligen Bundeslandes. Aber auch mit Privatpersonen können Verträge abgeschlossen werden. Anwendungsfelder für den Vertragsnaturschutz in Bezug auf Wildnisgebiete werden im folgenden Kapitel kurz erläutert.

4.3.1.2 Wildnis im Natur- und Landschaftsschutzrecht

Den Begriff Wildnis gibt es in keinem der neun Landschafts- und Naturschutzgesetze der Bundesländer – aber in der Verordnung über die niederösterreichischen Naturschutzgebiete wird das Naturschutzgebiet „Wildnisgebiet Dürrenstein“ genannt. Damit gibt es in einem verbindlichen Instrument des funktionalen Raumordnungsrechts die Bezeichnung Wildnis.

Zielbestimmungen

In den Zielbestimmungen werden zahlreiche Begriffe verwendet, die nach der Definition in Verbindung mit Wildnis in dieser Arbeit gebracht werden können: ungestörtes Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes, Ablauf natürlicher Prozesse, Erhaltung und Pflege der natürlichen Lebensräume. Das bedeutet, dass in den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen durchaus Ziele formuliert werden, die jenen zum Schutz von Wildnisgebieten entsprechen.

In Abs 2 des NÖ Naturschutzgesetzes wird der Zielbestimmung hinzugefügt, dass sich Erhalt und Pflege der Natur auf alle Erscheinungsformen erstrecken – unabhängig davon, ob es sich um eine Landschaft in ihrem ursprünglichen Zustand oder eine von Menschen gestaltete Kulturlandschaft handelt. (vgl. § 1 Abs 2 NÖ NSchG 2000)

Interessant ist, dass im Oö. Naturschutzgesetz in der Zielbestimmung die Sicherung einer dem Menschen angemessenen bestmöglichen Lebensgrundlage als Ergebnis der Erhaltung, Gestaltung und Pflege der heimischen Natur und Landschaft formuliert wird. Damit wird zwar ein anthropozentrisches Naturbild forciert – aber gleichzeitig wird ein öffentliches Interesse daraus formuliert, was wiederum zur Stärkung der Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes im Oö. Naturschutzgesetz beiträgt.

Schutzgebiete

Im Kapitel Maßnahmen und Instrumente wurden zahlreiche Schutzgebietskategorien aufgezählt. Einige von ihnen enthalten durchaus starke Schutzbestimmungen – etwa

die Natur- und Europaschutzgebiete. Nach Jahnel 2014 ist in Naturschutzgebieten grundsätzlich jeder Eingriff in die Natur untersagt. Im Oö. NschG zum Beispiel werden speziell Europaschutzgebiete nach § 24 und Naturschutzgebiete nach § 25 angeführt. Grundlage der Europaschutzgebiete bilden die FFH- und VS-Richtlinie – es handelt sich dabei um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden. Grenzen und Schutzzweck sowie Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen, sind festzulegen. Europaschutzgebiete sind im Zusammenhang mit Wildnisgebieten zu schwammig definiert und die Ausnahmeregelungen greifen dank Verwendung des Begriffs „öffentliches Interesse“, dem keine ausreichend genaue Definition zu Grunde liegt, relativ schnell: „Eine Bewilligung gemäß Abs 3 ist zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftschutz und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.“ (§ 24 Abs 4 Oö. NschG 2001) Einige Kategorien, wie etwa die „Naturdenkmäler“, sind für den Wildnisschutz weniger relevant, weil es sich hierbei um Schutzgüter mit geringer Flächenausdehnung handelt.

Interessant in Bezug auf Wildnisgebiete sind Sonderschutzgebiete nach dem TNschG, die für „in ihrer Ursprünglichkeit erhaltenen Gebiete vorgesehen sind.“ (Trauner 2006, 218) In Sonderschutzgebieten, die durch Verordnung der Tiroler Landesregierung erlassen werden können, „ist jeder Eingriff in die Natur verboten. Ausnahmen von diesem Verbot dürfen nur bewilligt werden a) für Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes oder, b) soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, für 1. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen; 2. bestimmte Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; 3. die Ausübung der Jagd und Fischerei.“ (§ 22 Abs 2 TNschG 2005) Naturschutzrechtliche Bewilligungen können nach § 29 Abs 1 TNschG 2005 dann erteilt werden, wenn „das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes [...] nicht beeinträchtigt oder b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes [...] überwiegen.“ (§ 29 Abs 1 TNschG 2005) Eine weitere Schutzgebietskategorie in Tirol ist das Ruhegebiet, bei dem es sich um ein Gebiet handelt, das für die Erholung in der freien Natur besonders geeignet ist. (vgl. Trauner 2006, 219) Ruhegebiete werden per Verordnung der Landesregierung erlassen. Verboten sind „a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben; b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung; c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr; d) jede erhebliche Lärmentwicklung; e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen [...]“ (§ 11 Abs 2 TNschG 2005) Wobei beim letzten Verbot einige Ausnahmen aufgelistet werden. Mit der Ruhegebietsverordnung können bestimmte Vorhaben an eine naturschutzrechtliche Bewilligung gebunden werden. (vgl. Trauner 2006, 219) Ruhezone gibt es im Salzburger und im Vorarlberger Naturschutzrecht. In Salzburg handelt es sich um Zonen, „in denen die Ausübung bestimmter, insbesondere das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft oder den Naturhaushalt beeinträchtigende sportliche, touristische oder sonstige Aktivitäten zum Schutz der Natur oder zum Schutz besonderer Erholungsräume ganz oder für bestimmte Bereiche untersagt oder nur unter gewissen Voraussetzungen zugelas-

sen ist.“ (§ 27 Abs 3 Sbg NSchG 1999) Diese werden von der Landesregierung durch Verordnung im Grünland ausgewiesen. Laut Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung können, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb bezieht, Ruhegebiete durch Verordnung festgelegt werden. (vgl. § 26 Abs 5 Vbg Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 1997)

Umgang mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Eine wichtige Erkenntnis, nachzulesen auf der Homepage des Umweltbundesamtes, ist: „Die Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd und Fischerei sind selbst in den Schutzgebieten meist ‚im bisherigen Umfang‘ gestattet.“ (Umweltbundesamt 2014a, online)

In den §§ 26 bis 30 des Oö. NschG 2001 werden „Allgemeine und Besondere Schutzbestimmungen“ für Pflanzen, Pilze und Tierarten festgeschrieben. Neben zahlreichen Ausnahmen, die die Schutzwirkung mindern, gilt: „Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden wird durch die §§ 26 bis 30 nicht berührt, soweit hierbei solche Pflanzen- oder Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt oder von Art 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, nicht absichtlich beeinträchtigt oder getötet werden.“ (§ 32 Oö. NschG 2001) Die erste Bedingung kann durch Abgleich mit den Listen der gefährdeten Arten leicht überprüft werden. Die zweite Bedingung, nämlich, dass keine Absicht in der Beeinträchtigung oder Tötung liegt, ist schwieriger nachzuvollziehen. Geklärt werden muss, was eine Beeinträchtigung ist, und ob es sich um Absicht oder Fahrlässigkeit handelt, die der Beeinträchtigung oder Tötung zu Grunde liegen. Das bedeutet: Wildnisschutz könnte nur greifen, wenn Pflanzen und Arten nach der FFH- oder VS-Richtlinie gefährdet sind und Beeinträchtigung oder Tötung nachgewiesen werden können.

Auf der Homepage www.natura2000.at, die von GebietsbetreuerInnen der steirischen Europaschutzgebiete inhaltlich gestaltet wird (die Steirische Landesregierung fungiert als Aufsichtsbehörde), werden Gründe erläutert, warum beispielsweise auf Natura-2000-Gebieten keine generelle Einschränkung von land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt: Natura 2000 hat großes öffentliches Interesse geweckt, aber auch zu gewissen Befürchtungen bei Land- und ForstwirInnen geführt. Die Bedenken hinsichtlich Natura 2000, die es laut den AutorInnen der Homepage gibt, seien durchaus verständlich, denn „abgesehen von den Binnengewässern und dem Hochgebirge handelt es sich bei den meisten von Natura 2000 erfassten Landschaftsräumen um landwirtschaftlich genutzte oder bewaldete Gebiete. Diese naturnahen Flächen wurden durch menschliche Tätigkeiten geschaffen und unterhalten.“ (GebietsbetreuerInnen der steirischen Europaschutzgebiete 2014, online) Alpine Kalkrasen, mediterrane Trockenrasen, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und andere Landschaften könnten mit dem Ende der Landbewirtschaftung oder der Tierhaltung verschwinden. „Anders als in landwirtschaftlichen Kreisen vermutet, hat Natura 2000 nicht das Ziel, ausschließlich Naturschutzgebiete zu schaffen oder in den vorgeschlagenen Gebieten sämtliche menschlichen Aktivitäten zu unterbinden. Dies wäre nicht möglich und auch nicht wünschenswert. Abgesehen von einigen Ausnahmen werden die Natura-2000-Gebiete produktiv bewirtschaftet.“ (GebietsbetreuerInnen der steirischen Europaschutzgebiete

2014, online) Laut Homepage des Landes NÖ sind ergänzende hoheitliche Regelungen zum Forstgesetz 1975 bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung derzeit nicht notwendig, weil „die standörtlichen Gegebenheiten vieler sensibler FFH-Waldlebensraumtypen in Niederösterreich nur eine geringe Bewirtschaftungsintensität zulassen [...] und die Verbote und Gebote im Forstgesetz 1975 potenziell schädigende Bewirtschaftungsmaßnahmen auf FFH-Waldlebensraumtypen weitgehend einschränken. Ein zusätzlicher Regelungsmechanismus würde zu Doppelgleisigkeiten führen und für Verwirrung sorgen.“ (Land Niederösterreich 2014b, online) Auch Christina Laßnig-Wlad, Naturraummanagerin bei den Österreichischen Bundesforsten, begründet die Möglichkeit zur Bewirtschaftung von Schutzgebieten damit, dass mit Land- und Forstwirtschaft Ziele verfolgt werden, die in manchen Schutzgebieten dem Schutzzweck gar nicht widersprechen. „Eine nachhaltige Bewirtschaftung kann so erfolgen, dass der Schutzzweck erhalten bleibt.“ (Laßnig-Wlad 2014, Interview)

Trotz Begründungen und Bekenntnissen, dass Land- und Forstwirtschaft Schutzziele nicht entgegenstehen müssen, gibt es im NÖ NschG – anders als im Oö. NschG - für Naturschutzgebiete ein Eingriffs- und Nutzungsverbot. Hier wird die Land- und Forstwirtschaft nicht im Vorhinein als den Schutzgründen nicht widersprechend angesehen, sondern allgemein gilt, dass Land- und Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten untersagt sind: „In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten. Weiters ist das Betreten außerhalb der gemäß Abs 5 in der Verordnung bezeichneten Wege und Bereiche verboten. Von dem Betretungsverbot sind die Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und diejenigen Personen ausgenommen, denen dies aufgrund eines gesetzlichen Auftrages (z.B. Forstschutzorgane, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, Organe der Naturschutzbehörde) gestattet ist.“ (§ 11 Abs 4 NÖ NSchG 2000) Um konkret Eingriffe und Nutzungen in Naturschutzgebieten zu tätigen, müssen Ausnahmen festgestellt werden. „In der Verordnung nach Abs 1 können Maßnahmen, insbesondere solche, die der Erhaltung oder Verbesserung des Naturschutzgebietes dienen, sowie Ausnahmen für das Betreten und die Land- und Forstwirtschaft unter der Voraussetzung und unter solchen Anordnungen zugelassen werden, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.“ (§ 11 Abs 5 NÖ NSchG 2000) Jagd und Fischerei sind vom Eingriffsverbot nach Abs 4 ausgenommen, wenn, um die Sicherstellung des Zieles der Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, keine Beschränkungen erforderlich sind. (vgl. § 11 Abs 5 NÖ NSchG 2000)

Zum Teil werden auch in den Kernzonen der National- und Biosphärenparks Nutzungsfreistellungen vorgegeben, diese werden allerdings in den Nationalparkgesetzen bzw. Verordnungen geregelt.

Flächen, die ebenfalls nicht forst- und landwirtschaftlich genutzt werden dürfen und Inhalt der Naturschutzgesetze sind, sind die Naturwaldreservate.

Vertragsnaturschutz

Im NÖ NschG wird Vertragsnaturschutz wie folgt behandelt: „Anstelle oder neben der hoheitlichen Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes können vom Land Niederösterreich auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Erreichung naturschutzfachli-

cher Zielsetzungen, insbesondere zur Erhaltung, Pflege, Sicherung und Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen oder für das Landschaftsbild bedeutsamen Gebieten, abgeschlossen werden. Gegenstand solcher Vereinbarungen hat vor allem die Erhaltung und Pflege von kleineren oberirdischen, natürlichen oder naturnahen stehenden Gewässern, von Feuchtwiesen und Trocken- und Magerstandorten sowie von naturschutzfachlich wertvollen Flurgehölzen und Hecken zu angemessenen Bedingungen zu sein.“ (§ 22 Abs 1 NÖ NSchG 2000) Erheblich ist die Ergänzung zum Vertragsnaturschutz in Abs 2 des NÖ NSchG. Darin wird festgehalten, dass vor Erlassen einer Verordnung nach dem Gesetz zu prüfen ist, ob „der Zweck der angestrebten Maßnahme nicht ebenso durch Vereinbarungen im Sinne des Abs 1 erreicht werden kann.“ (§ 22 Abs 2 NÖ NSchG 2000) Das bedeutet, dass einer privatrechtlichen Vereinbarung der Vorrang gegenüber einem hoheitlichen Instrument gegeben wird.

Interessant ist die Begründung der Bevorzugung eines vertraglichen Instrumentariums bei der Regelung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die auf der Homepage des Landes NÖ gegeben wird: „Aufgrund der guten Planbarkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald und der relativ großen Flexibilität der Lage der Maßnahmen seitens des Naturschutzes [ist] die Voraussetzung für die vertragliche Regelung von Erhaltungsmaßnahmen günstig [...]. Die Maßnahmen sollen weiterhin über das Programm zur Ländlichen Entwicklung umgesetzt werden. Das zukünftige Österreichische Waldökologie-Programm (ÖWÖP) befindet sich derzeit in Ausarbeitung.“ (Land Niederösterreich 2014b, online) In Bezug auf die Landwirtschaft hat man sich in NÖ für vertragliche Instrumente entschieden, weil beispielsweise „Menge und Größe an betroffenen Flächen in NÖ derart groß sind, dass eine Regelung per Gesetz nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand administrierbar ist [und] die Vielfalt an Bewirtschaftungsmethoden, resultierend aus den regional verschiedenen landschaftlichen Gegebenheiten, sich in den Natura-2000-Gebieten Niederösterreichs durch halbwegs verständliche Verordnungen nicht zeitgemäß regeln lässt. Individuelle betriebliche Problemlagen und Potenziale würden unberücksichtigt bleiben und deshalb in weiterer Folge bei vielen Natura-2000-Flächen zur Bewirtschaftungsaufgabe führen.“ (Land Niederösterreich 2014b, online)

Im Magazin Natur.Raum.Management der ÖBf wird der Vertragsnaturschutz als ideales Instrument bezeichnet, „um zielgerichtet und in Zusammenarbeit mit den NutzerInnen gemeinsame Maßnahmen zu realisieren.“ (Torkler 2011, 4)

Vertragsnaturschutz findet bei Schutz und Management von Wildnisgebieten derzeit also bereits Anwendung. Im Projekt Netzwerk Naturwald beispielsweise, bei dem es um die Verbindung der beiden Nationalparks Kalkalpen und Gesäuse und des Wildnisgebietes Dürrenstein mittels eines Netzes an Trittsteinen, die zum Teil außer Nutzung gestellt werden sollen, geht, wurde mithilfe des Vertragsnaturschutzes bereits ein Trittstein in einem Korridor gesichert. Auf das Projekt Netzwerk Naturwald wird in Kapitel 5 „Grenzen und Möglichkeiten der Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten am Beispiel des Projekts Netzwerk Naturwald“ näher eingegangen.

4.3.2 Forstrecht

„Knapp die Hälfte der Österreichischen Staatsfläche ist bewaldet. Die Wälder bieten uns Erholung, sie schenken uns den umweltfreundlichen Rohstoff Holz, schützen vor Naturgefahren wie Lawinen, tragen durch ihre CO₂-Speicherung zum Klimaschutz bei und sie produzieren durch die Filterfunktion reinstes Quellwasser.“ (BMLFUW 2014a, online) Mit diesem Absatz werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zahlreiche weitere Infos zum Thema Wald eingeleitet. Zu erkennen sind in diesen wenigen Sätzen bereits zentrale Wirkungsfunktionen des Waldes, die im Forstgesetz 1975 erläutert werden und eine rechtliche Grundlage haben. In welchem Ausmaß Waldwirkungen und Ziele in Hinblick auf Wildnis für den österreichischen Wald im Forstrecht festgelegt wurden, wird auf den nächsten Seiten untersucht.

4.3.2.1 Grundsätzliches zum Forstrecht

Eingangs werden die kompetenzrechtlichen Bestimmungen und allgemeinen Ziele des Forstwesens erläutert, Regelungsgegenstand und Definitionen sowie Maßnahmen und Instrumente ausgeführt. Von besonderer Bedeutung ist die forstliche Raumplanung in diesem Zusammenhang.

Kompetenzrechtliche Bestimmungen

Gemäß Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes fällt das Forstwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG 1945). Eine kompetenzrechtliche Besonderheit ist, „dass der Bundesgesetzgeber in Angelegenheiten des Forstwesens die Landesgesetzgeber ermächtigen kann, zu genau bezeichneten Bestimmungen (Landes-) Ausführungsgesetze [...] zu erlassen.“ (Giese 2014, 336)

Regelungsgegenstand, Ziele und Definitionen

Das Forstgesetz ist die zentrale Rechtsquelle des Forstrechts und in zwölf Abschnitte gegliedert. In § 1 Abs 1 des Forstgesetzes wird der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs bezeichnet. „Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.“ (§ 1 Abs 1 ForstG 1975)

„Wesentlicher Regelungsgegenstand des Forstrechts ist der Wald. Ob eine Fläche als Wald einzustufen ist, hängt vom Bewuchs und der Größe der Waldfläche ab.“ (Kanonier 1994, 245) Ausführungen zur Legaldefinition Wald, Waldzonen, Neubewaldung und zum Feststellungsverfahren finden sich in den §§ 1a bis 5 des ForstG.

Das Forstwesen betrifft nach der Judikatur alle auf die Pflege, Erhaltung und den Schutz des Waldes Bezug habenden Vorkehrungen (VfSlg 2192/1951). Die Gesetzgebung kann in diesem Zusammenhang auch alle jene forstpolizeilichen Anordnungen treffen, die im Interesse der Sicherung des Waldbestandes zur Abwehr von Gefahren (zB zu Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden) notwendig erscheinen. Auch die Regelung eines freien Zutritts- und Aufenthaltsrechts fällt unter das Forstwesen.“ (Gie-

se 2014, 335) Dem Bund obliegt weiters die vorausschauende Planung der Waldverhältnisse. Zwar ist der Regelungsbereich und damit der Kompetenzbereich des Forstwesens relativ breit angelegt, dennoch fällt nicht jede gesetzliche Regelung, die sich auf den Wald bezieht, in den Kompetenzbereich Forstwesen. Ausnahmen sind beispielsweise Maßnahmen der Bodenreform, auch wenn sich diese auf forstwirtschaftliche Grundstücke beziehen, und solche zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden. (vgl. Giese 2014, 335)

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist 1. die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, 2. die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen im Sinne des § 6 Abs 2 nachhaltig gesichert bleiben und 3. die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.“ (§ 1 Abs 2 ForstG 1975)
 „Neben der traditionellen Funktion als Rohstofflieferanten kommt Wäldern auch wesentliche Bedeutung beim Schutz vor Elementargefahren (Lawinen, Hangrutschungen, [...]), der Erhaltung der natürlichen Umwelt (zB Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) sowie als Erholungsraum für Menschen zu. Zur nachhaltigen Sicherung dieser multifunktionalen Waldwirkungen zielt das Forstgesetz 1975 [...] insgesamt darauf ab, die gegenwärtige Waldausstattung (von derzeit fast 50 Prozent der österreichischen Staatsfläche) zu erhalten.“ (Giese 2014, 334f) Der Grundsatz der Walderhaltung, der in Abschnitt III des ForstG festgelegt ist, durchzieht das gesamte Gesetzeswerk. (vgl. Kanonier 1994, 241)

4.3.2.2 Wildnis im Forstrecht

Den Begriff Wildnis gibt es im Forstrecht nicht.

Waldwirkungen

Dem stark gestiegenen öffentlichen Interesse am Wald mit allen seinen Wirkungen wurde durch die Einführung der forstlichen Raumplanung (Abschnitt II ForstG 1975) Rechnung getragen. Anders als die Landesmaterie Raumplanung handelt es sich bei der forstlichen Raumplanung um eine Ergänzung zur Bundesmaterie Forstrecht. Erstmals wurden mit dieser Ergänzung im Gesetzestext Waldwirkungen definiert und deren flächendeckende Darstellung gesetzlich festgelegt. Aufgabe der forstlichen Raumplanung ist die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen desselben. Dabei soll sichergestellt werden, dass Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung bestmöglich zur Geltung kommen. (vgl. BMLFUW 2014b, online). Diese werden in § 6 Abs 2 ForstG 1975 definiert. Zur Unterstützung der Wirkungen werden nach § 8 ForstG 1975 forstliche Raumpläne, also der Waldentwicklungsplan, der Waldfachplan und der Gefahrenzonenplan, erstellt.

Aus dem Forstgesetz 1975 lassen sich wenige explizite Bestimmungen zu einer Außer-Nutzung-Stellung oder einer Nutzungseinschränkung im Sinne eines Wildnisgebietes ableiten. In den Waldwirkungen, in die das gesamte Waldgebiet eingeteilt wird, werden Zielbestimmungen im Sinne der Tier- und Pflanzenwelt sehr rudimentär behandelt. Die Wohlfahrtswirkung umfasst zwar laut Definition den Einfluss auf die Umwelt – konkret ausgeführt werden in weiterer Folge jedoch ausschließlich der Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes sowie die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser. (vgl. ForstG 1975, § 6 Abs 1 c) Wirkungen, die beispielsweise die Biodiversität betref-

fen, und die eine Bewirtschaftung abgestimmt auf Ziele der Biodiversität vorsehen würden, werden in diesem Bundesgesetz nicht genannt. Ganz im Gegensatz zu fehlenden Bestimmungen, die eine Außer-Nutzung-Stellung betreffen, gibt es zahlreiche forstgesetzliche Regelungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw Pflegemaßnahmen, etwa Regelungen zur Wiederbewaldung (§ 13) oder zur Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes (§ 22), die auf den übergeordneten Grundsatz der Walderhaltung im ForstG abzielen.

Die stark anthropozentrische Herangehensweise und Darstellung des Waldes als Ressource für den Menschen wird in diesem Bundesgesetz sehr gut sichtbar. Nichtsdestotrotz gibt es Bestimmungen, wo im Sinne der Umwelt von einer intensiven Nutzung abgesehen werden kann: Als Beispiele sind hier Bannwälder nach §§ 27 bis 31 sowie Wälder mit besonderem Lebensraum nach § 32 a zu nennen.

Bannwälder

Bannwälder sind „Objektschutzwälder, die der Gefahrenabwehr dienen [...], Wälder, deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung Vorrang zukommt sowie Wälder, von denen Gefahren ausgehen.“ (Giese 2014, 351) Eine Bannlegung kann dann erfolgen, wenn „das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).“ (§ 27 Abs 1 ForstG 1975) Bannzwecke können Schutz vor Naturgefahren, emissionsbedingten Gefahren, aber auch etwa der Schutz von Heilquellen oder von Wasservorkommen sein (vgl. § 27 Abs 2 ForstG 1975) Nicht behandelt werden Bannzwecke, die sich auf den Schutz von Lebensräumen oder dergleichen beziehen.

Eine Bannlegung erfolgt durch Bescheid – die Behörde hat dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin „Maßnahmen oder Unterlassungen, die nach dem Bannzweck oder den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind, vorzuschreiben. Darin können beispielsweise bestimmte Fällungen oder Nutzungsarten vorgeschrieben, eingeschränkt oder verboten werden oder es kann die Bewirtschaftung nach einem behördlich genehmigten Wirtschaftsplan vorgeschrieben werden. (vgl. Jäger 2006, 193)

Wälder mit besonderem Lebensraum

In § 32 a werden „Wälder mit besonderem Lebensraum“ ausgeführt, in denen Bewirtschaftungspflichten bewusst vernachlässigt werden können: „Als Wälder mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) gelten Naturwaldreservate auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen, Waldflächen in Nationalparks oder Waldflächen, die in Naturschutzgebieten oder durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie liegen.“ (§ 32a Abs 1 ForstG 1975) In diesen Wäldern kann die Behörde beispielsweise auf Antrag des Waldeigentümers oder einer laut Forstgesetz zuständigen Behörde mit Zustimmung des Waldeigentümers mit Bescheid Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen anordnen, wenn öffentliche Interessen der Walderhaltung nicht entgegenstehen. (vgl. § 32 a Abs 2 ForstG 1975) Ausnahmen betreffen: „1. die Wiederbewaldung nach § 13; 2. die Waldverwüstung nach § 16; 3. die Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes nach § 22; 4. Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohen-

der Schädlingsvermehrung nach §§ 44 und 5. den Schutz hiebsunreifer Bestände nach § 80 Abs 1.“ (§ 32 a Abs 2 ForstG 1975) Der Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene Bewirtschaftungs- bzw Pflegemaßnahmen des Waldes kann nach § 32a nur dann erfolgen, wenn dieser der Definition eines Waldes mit besonderem Lebensraum entspricht, also bereits eine Schutzgebiets-Kategorisierung erfolgt ist, oder wenn es sich um Naturwaldreservate handelt. Wäldern mit besonderem Lebensraum nach § 32 a ForstG kommt in den Instrumenten der forstlichen Raumplanung eine besondere Bedeutung zu: Diese müssen in der forstlichen Raumplanung dargestellt werden. Eben durch die Darstellungspflicht in den Waldentwicklungsplänen sind diese ein geeignetes Instrument, um Flächen, die laut Forstgesetz für eine Außer-Nutzung-Stellung in Frage kommen, anzuzeigen.

Rodung

Die Waldwirkungen sind ein entscheidendes Element des ForstG. Wie stark diese die Eingriffsmöglichkeiten im Wald beeinflussen, kann anhand der Vorgaben zu Rodungen gezeigt werden. Grundsätzlich gilt: Eine Verwendung des Waldbodens, die nicht der Nutz-, Schutz, Erholungs- und Wohlfahrtwirkung entspricht, ist verboten. (vgl. Giese 2014, 345) Ausnahmen dieser Bestimmung gelten, „wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung [...] oder ein anderes gewichtiges Interesse an der Rodung besteht.“ (Giese 2014, 345) Da Ziele im Sinne eines Wildnisgebietes, nämlich der Ablauf natürlicher Prozesse oder Schutz und Förderung der Biodiversität in den Waldwirkungen des ForstG nicht berücksichtigt werden, lassen sich aus dem Bundesgesetz keine direkten Vorgaben zum Wildnisschutz ableiten. Außer-Nutzungs-Stellungen sind nach dem Forstgesetz möglich und werden auch teilweise als Maßnahmen genannt, jedoch wird häufig das öffentliche Interesse als Vergleichsmaßstab herangezogen – was aufgrund fehlender Wahrnehmung und einem Mangel an Verständnis für den Wildnisschutz nicht hilfreich ist.

Einzig in Bezug auf Rodungen wird Naturschutz als öffentliches Interesse genannt: Die Behörde kann dann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. (vgl. § 17 Abs 3 ForstG 1975) Solch ein öffentliches Interesse kann der Naturschutz sein. (vgl. ForstG 1975, § 17 Abs 4) Das bedeutet, dass bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse an Maßnahmen des Naturschutzes die allgemeinen Bestimmungen zur Erhaltung des Waldes zurückgestellt werden können – aber leider nur bei Rodungen, die Zielen des Wildnisschutzes in den meisten Fällen entgegenstehen würden.

4.3.3 Wasserrecht

Das Wasserrecht gilt allgemein als Materie mit starken Regelungen zum Lebensraum, in dem die Idee zur durchgängigen Ökologisierung bereits besteht. Das Wasserrecht umfasst nicht nur Vorgaben zu Wasser an sich, sondern bezieht sich auch auf das Wasserbett und Uferbereiche. Gewässer und Uferbereiche sind wichtige Lebensräume und deren Schutz und Erhalt vor schädlichen Einwirkungen sind ein Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität.

4.3.3.1 Grundsätzliches zum Wasserrecht

Eingangs werden die kompetenzrechtlichen Bestimmungen und Ziele des Wasserrechts erläutert sowie Regelungsgegenstand und Definitionen ausgeführt. Der Aufbau des Wasserrechtsgesetzes unterscheidet sich grundsätzlich von Gesetzen anderer Materien des funktionalen Raumordnungsrechts. Die Ziele des Wasserrechtsgesetzes sind nicht - wie in anderen Gesetzesmaterien – übersichtlich angegeben, sondern ergeben sich aus einzelnen Vorgaben und Bestimmungen. (vgl. Kanonier 1994, 264).

Kompetenzrechtliche Bestimmungen

Nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ist das Wasserrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Angelegenheit des Bundes.

Die Zuständigkeit der Behörden wird in § 98 des Wasserrechtsgesetzes geregelt: „Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sofern in diesem Bundesgesetz keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.“ (§ 98 Abs 1 WRG 1959)

Regelungsgegenstand, Ziele und Definitionen

Zentrale Rechtsquelle ist das Wasserrechtsgesetz (WRG) aus dem Jahr 1959, das in 14 Abschnitte gegliedert ist und in den vergangenen Jahren mehrfach novelliert wurde.

„Das WRG schafft einen umfassenden Ordnungsrahmen, der das Wasser und die damit zusammenhängenden Teile der Erdoberfläche (Bett, Ufer) erfasst. Zu den zentralen Themenkreisen dieses Rechtsgebiets zählen die Benutzung der Gewässer (Nutzwasserwirtschaft), die nachhaltige Bewirtschaftung, insb der Schutz und die Reinhaltung der Gewässer (Gewässergütewirtschaft), der Schutz vor den vom Wasser ausgehenden Gefahren (Schutzwasserwirtschaft) sowie die Organisation und Tätigkeit von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden.“ (Baumgartner 2014, 289) Benutzung, Schutz und Reinhaltung sowie Schutz vor den vom Wasser ausgehenden Gefahren sind wesentliche Anliegen, wenn es um Wildnisgebietsmanagement geht.

Ziele der wasserwirtschaftlichen Planung ergeben sich aus den §§ 30ff WRG 1959 (Reinhalte- und Schutzziele). (vgl. Oberleitner 2006, 138) Nach § 30 WRG 1959 sind „alle Gewässer einschließlich des Grundwassers [...] im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen, 1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann, 2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können, 3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden, 4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird, 5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.“ (§ 30 Abs 1 WRG 1959)

„Die umfangreichen Funktionen, die Gewässer erfüllen, erfordern umfangreiche rechtliche Bestimmungen, die Nutzungs- und Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Wassernutzung, Wasserschutz sowie Schutz vor den Gefahren der Gewässer regeln.“ (Kanonier 1994, 264) Um die unterschiedlichen Interessen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen, ist eine Abwägung erforderlich. Abgrenzungsprobleme können dadurch entstehen, dass wasserrechtliche Regelungen nicht nur im Wasserrechtsgesetz und in darauf basierenden Verordnungen zu finden sind, sondern auch in bundesgesetzlichen Vorschriften und im Landesrecht geregelt werden. Im Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz etwa werden die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch und die damit verbundene Verantwortung der Unternehmer behandelt. Hier kommt der Gesichtspunktetheorie eine wichtige Rolle zu - und Regelungen sind im Sinne des Kumulationsprinzips zu beachten. (vgl. Baumgartner 2014, 290f)

4.3.3.2 Wildnis im Wasserrecht

Den Begriff Wildnis gibt es im Wasserrecht nicht.

Im Wasserrechtsgesetz werden jedoch die Benutzung von Gewässern und die nachhaltige Bewirtschaftung dieser sowie Zwangsrechte, das öffentliche Interesse und Formen der Informationsaufbereitung behandelt. Diese Bereiche können auch in das Wildnisgebietsmanagement hineinspielen – aus diesem Grund werden die Vorgaben dazu im Wasserrechtsgesetz auf den folgenden Seiten beleuchtet.

Benutzung der Gewässer und Bewilligungen

„Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet.“ (§ 5 Abs 1 WRG 1959) Grundsätzlich gilt an öffentlichen Gewässern: Der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers (Gemeingebrauch), ist erlaubt. Baden, Waschen, Tränken oder die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde usw sind erlaubt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt wird, oder jemandem ein Schaden zugefügt wird. (vgl. § 8 Abs 1 WRG 1959) „Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hiebei über den Gemeingebrauch (§ 8) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.“ (§ 5 Abs 1 WRG 1959)

Allgemein muss in Hinblick auf die Benutzung der Gewässer zwischen unentgeltlichem und bewilligungsfreiem Gemeingebrauch, bewilligungsfreien Nutzungen und bewilligungspflichtigen Nutzungen unterschieden werden. Gemäß § 32 Abs 1 WRG 1959 sind „Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, [...] nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.“ (§ 32 Abs 1 WRG 1959) In Abs 7 wird genauer auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung eingegangen: „Als ordnungsgemäß (Abs 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Wald-

behandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.“ (§ 32 Abs 7 WRG 1959) Das bedeutet, dass es bei Einwirkungen durch ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung keine Bewilligungspflicht gibt. Landwirtschaftliche Nutzung unterliegt – im Gegensatz zur forstwirtschaftlichen Nutzung, die an keiner anderen Stelle im Gesetz Erwähnung findet, – weiteren Bedingungen: Diese betreffen beispielsweise Vorgaben zur Düngerabgabe (§ 32 oder § 55p).

Generell gilt: „Kommen bei Erteilung der Bewilligung Interessen der Denkmalpflege, der öffentlichen Eisenbahnen, der öffentlichen Förderungen nach Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz, der Elektrizitätswirtschaft, der Luftfahrt, des Naturschutzes, der Schifffahrt oder des Umweltschutzes in Betracht, so sind – unbeschadet der sonst erforderlichen besonderen Genehmigungen – die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Amtsstellen sowie die mit der Wahrung dieser Interessen gesetzlich betrauten Stellen zu hören.“ (§ 108 Abs 1 WRG 1959) Dieser Absatz ist in Bezug auf Wildnismanagement von großer Bedeutung, denn: Geht man von einer Nutzungsfreistellung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes bei Wildnisgebieten aus, dann müssen vor Erteilung von Bewilligungen entsprechende Stellen gehört werden.

Schutz der Gewässer

Wie oben bereits erwähnt, wird im dritten Abschnitt des WRG die nachhaltige Bewirtschaftung – insbesondere in Bezug auf Schutz und Reinhaltung der Gewässer – behandelt. Unter Reinhaltung „wird im WRG die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte) [...] verstanden. [...] Mit Schutz der Gewässer meint das WRG die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie den Schutz des Grundwassers.“ (Baumgartner 2014, 305) Im Zuge der Wasserrechtsgesetznovelle 2003 wurden die §§ 30a bis 30g eingefügt, die Umweltziele für Oberflächenwässer, Grundwasser und Schutzgebiete, die Einstufung als künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper sowie die stufenweise Zielerreichung behandeln. (vgl. Baumgartner 2014, 305)

Im NGP (Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan) wird explizit auf Schutzgebiete eingegangen. Nach § 59b Abs 3 hat das Verzeichnis von Schutzgebieten im NGP auch Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten zu enthalten, also FFH- und VS-Gebiete sowie Gewässer gemäß Fischgewässerrichtlinie. Das Verzeichnis umfasst jene Schutzgebiete, die auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes einen wichtigen Faktor für diesen Schutz darstellt. Aus diesen Schutzkategorien ergibt sich zwar noch keine direkte Vorgabe für eine Außer-Nutzung-Stellung, jedoch gibt es, je nachdem um welche Zone im Schutzgebiet es sich handelt, erhöhte Schutzauflagen, die etwa den Zutritt von Unbefugten, die Errichtung von Bauten und Anlagen oder das Aufstellen von Wildfütterungen betreffen.

Zwangsrechte

Zwangsrechte sind nach dem Wasserrechtsgesetz „nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.“ (§ 60 Abs 2 WRG 1959) Zwangsrechte werden durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde begründet und binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft. (§ 60 Abs 3 WRG 1959) Interessant im Zusammenhang mit Wildnisgebieten ist, dass die laut §§ 2 und 3 genannten Privatgewässer mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu öffentlichen Gewässern erklärt werden können, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern. (§ 61 Abs 1 WRG 1959)

Öffentliche Interessen

Im Wasserrechtsgesetz sind öffentliche Interessen eine zentrale Norm (vgl. Baumgartner 2014, 198). Diese werden in § 105 WRG 1959 demonstrativ aufgezählt. Der Erhalt der ökologischen Qualität der Gewässer steht im Vordergrund, genannt werden an folgender Stelle jene Passagen, die in Bezug auf Wildnisgebiete interessant sind: „Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn: [...] d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde; e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde; f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann; [...] m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist; n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.“ (§ 105 Abs 1 WRG 1959)

Diese „als öffentliche Interessen qualifizierten Gesichtspunkte“ (Baumgartner 2014, 298) könnten im Sinne eines Wildnisgebietes durchaus als Versagungsgrund für eine Bewilligung dienen. Werden bestimmte Nutzungen von Gebieten als wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes oder des ökologischen Zustandes eines Gewässers erkannt, könnte diese Nutzung unter Berufung auf die Berücksichtigung öffentlicher Interessen als unzulässig angesehen werden. Wichtig ist aber: Die Wahrung dieser „als öffentliche Interessen qualifizierten Gesichtspunkte“ obliegt der Wasserrechtsbehörde von Amts wegen; subjektiv-öffentliche Rechte der mitbeteiligten Parteien können sich daraus nicht erheben.“ (Baumgartner 2014, 298) In manchen Fällen kann auch eine Abwägung zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen notwendig sein, auch diese wird durch § 105 geregelt. (vgl. Baumgartner 2014, 298)

Informationsaufbereitung

Wichtig in Bezug auf ein zukünftiges Wildnismanagement könnten die Instrumente der Informationsaufbereitung sein, die im WRG vorgesehen sind. Einerseits ist die „Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungs-

plänen und Hochwasserrisikomanagementplänen“ (§ 55m WRG 1959) zu nennen, andererseits das Wasserinformationssystem Austria.

Im WRG 1959 wird ausgeführt, dass „zum Zweck der aktiven Beteiligung aller interessierter Stellen, insbesondere bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne für die jeweiligen Flusseinzugsgebiete beziehungsweise Planungsräume, angeführte Unterlagen [...] zur Stellungnahme zu übermitteln und [...] im Wasserinformationssystem Austria sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hiervon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme aufzulegen beziehungsweise im Internet zur Verfügung zu stellen [sind].“ (§ 55m Abs 1 WRG 1959) Dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan ist ein Umweltbericht beizulegen, soweit der Plan Informationen dazu nicht ohnehin enthält. „Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Planes auf die Umwelt haben, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Planes berücksichtigen, darzustellen und zu bewerten.“ (§ 55m Abs 5 WRG 1959)

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan sowie der Hochwasserrisikoplan und Hintergrundinfos sind im Wasserinformationssystem Austria (WISA) abrufbar (vgl. § 59 Abs 1 WRG 1959). „Zur Erfassung der für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen ist beim BMLFUW ein nach Flusseinzugsgebieten, Planungsräumen und Sachgebieten gegliedertes Wasserinformationssystem Austria zu führen, in dem die für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind. Es dient als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet, insbesondere zur Erstellung der (internationalen) Bewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme sowie als Grundlage für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten.“ (§ 59 Abs 1 WRG 1959) WISA enthält unter Bedachtnahme auf wesentliche Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten unter anderem Angaben über die wasserwirtschaftlichen Grundlagen, über die Wassernutzung, klimatische und geologische Verhältnisse, Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und eine ökonomische Darstellung wesentlicher Wassernutzungen. (vgl. § 59 Abs 2 WRG 1959) Karten, Tabellen und Texte, die im Rahmen des WISA erstellt werden, dienen beispielsweise auch der Analyse des Einflusses menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. (vgl. § 59 Abs 3 WRG 1959) „Der Zugang zu Daten des Wasserinformationssystems Austria steht jedermann nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Datenschutzgesetzes (DSG) frei. Durch die Darstellung im Wasserinformationssystem Austria werden weder Pflichten noch Rechte begründet. Durch Verwendung von Daten aus dem Wasserinformationssystem Austria dürfen schutzwürdige Interessen Betroffener nicht verletzt werden.“ (§ 59 Abs 4 WRG 1959)

4.4 Möglichkeiten zur Stärkung des Schutzes von Wildnis im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht

Schutz und Management von Wildnisgebieten haben im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht auf den ersten Blick eine geringe Bedeutung – mehr dazu im fol-

genden Kapitel 4.5 „Conclusio zu Möglichkeiten und Grenzen des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechts in Bezug auf Wildnisgebiete“.

Die Frage ist, wie kann der Schutz von Wildnis im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht gestärkt werden? Bevor versucht wird, auf diese Frage Antworten zu finden, soll an dieser Stelle kurz noch einmal die Diskrepanz zwischen Wildnis und Planung von Wildnis aufgenommen werden, die im Kapitel 2 „Wildnis, Umweltethik und Raumplanung – eine Diskussion behandelt wurde. Im Rahmen eines Interviews mit Birgit Schmidhuber, Juristin und Mitarbeiterin des Ökobüros Wien, wurde darüber gesprochen, ob Wildnis überhaupt eine rechtliche Verankerung braucht. Schmidhuber ist Autorin der Studie „Rechtliche Voraussetzung zur Einführung der Schutzgebietskategorie Wildnis in Österreich“, die für den WWF erstellt und voraussichtlich im Lauf des Jahres 2015 veröffentlicht wird. Ihre Antwort ist klar ausgefallen: „Grundsätzlich würde ich befürworten, dass Wildnis per Definition Ungezügeltheit und Freiheit bedeutet und dem eine rechtliche Verankerung entgegen steht. Als Juristin würde ich aber sagen, dass der Natur- und Umweltschutz derart reguliert ist und Eingriffe genau vorgegeben sind (wann muss/darf/darf nicht eingegriffen werden), dass es gezwungenermaßen einen rechtlichen Rahmen für das Leben und Leben lassen geben muss, weil sonst Eingriffe passieren, die nicht in die Wildnis passen. Also de facto führt kein Weg daran vorbei, eine Kategorie zu schaffen und diese rechtlich zu verankern. Es besteht eine Notwendigkeit darin, das in irgendeiner Form rechtlich zu verankern. Ansonsten werden Wildtiere immer wieder geschossen, Holz geschlägert, Borkenkäfer bekämpft, etc und kann man die Kategorie als solche und damit das Gebiet nicht schützen.“ (Schmidhuber 2014, Interview) Die Motivation für die Studie zur rechtlichen Verankerung der Schutzgebietskategorie Wildnis wird vom Ökobüro wie folgt beschrieben: „Von menschlichen Einflüssen weitgehend unberührte und durch natürliche Vorgänge geprägte Wildnisgebiete sind ein wichtiger Faktor zur Erhöhung des Schutzstatus von Naturgebieten. Daher soll der Begriff ‚Wildnis‘ auch in Österreich zu einer handhabbaren Größe werden.“ (Ökobüro 2014, 17)

Das Management entsprechend der IUCN-Kategorie funktioniert im Wildnisgebiet Dürrenstein – obwohl es noch keine rechtliche Verankerung von Wildnis gibt, sondern das Wildnisgebiet „nur“ durch eine Naturschutzgebietsverordnung geschützt ist. Schmidhuber beschreibt trotzdem einen Handlungsbedarf, denn aus ihrer Sicht gibt es im Wildnisgebiet Grauzonen: „Es gibt ein paar Bereiche, die nicht klar sind. Auf Bundesebene etwa gibt es Bestimmungen, die zwingend vorzunehmen sind. Wenn zum Beispiel die Gefahr eines Waldbrandes besteht, dieser sich etwa in einem Wildnisgebiet ausdehnt – dann ist man verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, aber im Wildnisgebiet sollten praktisch keine Eingriffe passieren. Das ist jetzt ein Extremfall – da geht es auch um Seuchen, etc. Und diese Fälle sind dann eine Grauzone.“ (Schmidhuber 2014, Interview)

Anders sieht das Christoph Leditznig, geschäftsführender Obmann des Wildnisgebietes Dürrenstein. Seiner Meinung nach sollen Wildnisgebiete zwar – so wie das Wildnisgebiet als Naturschutzgebiet „Wildnisgebiet Dürrenstein“ in der Schutzgebietsverordnung – hoheitlich verankert werden, weil sich dadurch eine gewisse Objektivität ergibt und im Gegensatz zu privatrechtlichen Vereinbarungen, die an Personen gebun-

den sind, eine langfristige Planungssicherheit ergibt. Wildnis als Schutzgebietskategorie oder gar ein eigenes Wildnisgesetz könne er sich jedoch nicht vorstellen. „Nach dem NÖ Naturschutzgesetz sind Eingriffe in Naturschutzgebiete generell verboten – Ausnahmen können unter der Voraussetzung und unter solchen Anordnungen zugelassen werden, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird. Mit der Schutzgebietsverordnung, in dem das Wildnisgebiet Dürrenstein als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, ist ein eigenes Wildnisgesetz aus meiner Sicht nicht mehr notwendig. Das Naturschutzgesetz ist in manchen Bereichen strenger als das Nationalparkgesetz.“ (Leditznig 2015, Interview) Leditznig selbst war lange Zeit ein Verfechter der Idee, dass Wildnis als eigene Kategorie in die Naturschutzgesetze aufgenommen wird, dass es also eine eigene Schutzgebietskategorie Wildnis gibt. Heute ist das anders: „Meiner Meinung nach besteht die Gefahr der Verwaschung des Begriffes. Wildnis muss im Gesetz dann definiert werden und viele Menschen werden auf der Suche nach Schlupflöchern und Ausnahmen kreativ. Ich hätte mit der Behandlung des Themas Wildnis im Gesetz ein Druckmittel, aber gleichzeitig wird es dazu kommen, dass der Begriff inflationär gebraucht und individuell interpretiert wird. Wenn das Naturschutzgesetz also so bleibt, braucht man kein eigenes Gesetz.“ (Leditznig 2015, Interview)

Eine andere Meinung vertritt wiederum BirdLife: Die Organisation meint, dass es keine neuen Schutzgebiete braucht, sondern Gesetze und eine zeitgemäße Raum- und Verkehrsplanung. (vgl. BirdLife 2015, online)

Die Standpunkte von ExpertInnen sind zum Teil sehr unterschiedlich. Auf den folgenden Seiten soll Platz für Spekulationen – und vielleicht auch Utopien – gegeben werden: Was, wenn Wildnis als Kategorie im Nationalpark- oder Naturschutzgesetz oder als eigene Widmungskategorie in der Raumplanung gelten würde, oder wenn es ein eigenes Wildnisgesetz gäbe?

4.4.1 Eine Kategorie Wildnis im Nationalpark- oder Naturschutzgesetz oder als Widmungskategorie in der Raumplanung

Das Ziel des Wildnisschutzes sei nicht, dass man ihn unter anderen Schutzkategorien laufen lässt, so Schmidhuber. „Man könnte Wildnisgebiete selbst im Nationalparkgesetz verankern. Beispielsweise legt man fest, dass es im Nationalpark Kalkalpen per Verordnung bestimmte Wildnisgebietszonen gibt. Da ist die Frage, ob Verordnungen das richtige Instrument sind – weil diese sich immer nur explizit auf ein bestimmtes geographisches Gebiet beziehen. Eine weitere Möglichkeit, Wildnisgebiete als Kategorie rechtlich zu verankern, wäre, dass man sie als eigene Kategorie in die Naturschutzgesetze einfügt. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn eine Referenz zur IUCN-Kategorie und zu europäischen Kriterien beinhaltet wären.“ (Schmidhuber 2014, Interview)

Das Problem, das sich aus der Einführung einer Schutzgebietskategorie Wildnis ergeben würde, ist, dass die Gebiete, die dieser Kategorie entsprechen, einzeln verordnet werden müssten. „Die Verordnung wird von der Landesregierung erlassen, kann aber relativ einfach wieder zurückgenommen werden. Das ist nicht vergleichbar mit dem

Beschluss eines Gesetzes – dazu benötige ich beispielsweise einen Landtag, der das beschließt. Das heißt: Das Instrument der Verordnung ist nicht so stark wie die Verankerung eines bestimmten Gebiets direkt in einem Gesetz. Bei einer Verordnung gibt es eine stärkere Abhängigkeit vom politischen Willen der derzeitigen Regierung und per Verordnung festgelegte Schutzgebiete können jederzeit und mit relativ geringem Aufwand geändert werden. Ein Gesetz ist ein bisschen langlebiger, eher in Stein gemeißelt.“ (Schmidhuber 2014, Interview)

In der Studie des Ökobüros wurde auch das Thema Raumplanung behandelt – oder vielmehr „ein bisschen gestreift“ (Schmidhuber 2014, Interview). Ergebnis war, dass die Raumordnung ein wichtiges Instrument ist, um zusätzlichen Schutz zu gewährleisten – und immer in Kombination mit anderen Rechtsmaterien verwendet werden soll. Denn: „Nur, wenn sichergestellt ist, dass Flächen nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmet werden können, kann man dort dauerhaft ein Wildnisgebiet etablieren. Die Widmung ist die Grundlage.“ (Schmidhuber 2014, Interview) Laut Schmidhuber wäre es auch sinnvoll, wenn für Wildnisgebiete in der Flächenwidmung bereits eine Kategorie bestünde. „Die Flächenwidmung ist ein sehr komplexes Thema, weil es eine Kompetenzzersplitterung gibt und die Materien teils beim Bund und teils bei den Ländern oder den Gemeinden liegen. Es wäre besonders wichtig, dass im Widmungsprozess unter Einbeziehung aller Materien, die an Flächenplanung beteiligt sind, ein gemeinsamer Konsens gefunden werden würde.“ (Schmidhuber 2014, Interview) Bei den Flächenwidmungsplänen handelt es sich allerdings wieder um Verordnungen – „die werden wir offensichtlich nicht los. Gerade bei Wildnisgebieten muss aber eine gewisse Dauerhaftigkeit gewährleistet sein, eine Stärke der Verankerung, an die sich die Menschen, also potenzielle NutzerInnen, halten. Das ist vielleicht eine negative Sichtweise, aber ich sehe auch nichts, was dagegen spricht, Wildnisgebiete gesetzlich zu verankern und auszuweisen.“ (Schmidhuber 2014, Interview)

Verordnungen scheinen nach der oben aufgezeigten Diskussion die größte Schwachstelle bei den Punkten Langlebigkeit bzw Standfestigkeit zu haben. Dass es keine Generalisierung geben würde und Gebiete einzeln verordnet werden müssten, wäre jedoch ein großer Vorteil der Verankerung von Wildnis in Form einer Verordnung: Die Gebiete könnten ganz spezifisch verordnet werden, sozusagen maßgeschneiderte Inhalte könnten festgelegt werden und die durch allgemeine Zielformulierungen erreichte Generalisierung, die zu zahlreichen Ausnahmeregelungen führen würde, könnte so vermieden werden.

4.4.2 Ein eigenes Wildnisgesetz

„In den Vereinigten Staaten beispielsweise sind Wildnisgebiete direkt in den Gesetzen verankert. Das bedeutet, um welches Gebiet es sich handelt, wo sich das Gebiet befindet und die genauen Grenzen des Gebietes werden per Gesetz definiert und immer wenn sich daran etwas ändern soll, muss ein normales Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.“ (vgl. Schmidhuber 2014, Interview) In den USA werden mit diesem Gesetz, dem Wilderness Act, mehr als 435.000 ha Wildnisfläche geschützt. Auf diesen wird allen in der Natur ablaufenden Prozessen bis hin zu schwerwiegenden

Störungen wie Lawinenabgängen, Überflutungen und sogar Wildfeuern Freiheit gegeben. (vgl. Trommer 2011, online)

In der von Schmidhuber verfassten Studie wurde auch über ein eigenes Wildnisgesetz in Österreich diskutiert: „Unser Vorschlag war, dass ein Wildnisgesetz Bestimmungen enthält, die eine raumordnungsrechtliche Widmung von Flächen innerhalb des Wildnisgebietes als Bauland oder Verkehrsfläche zum Beispiel ausschließt oder beschränkt.“ (Schmidhuber 2014, Interview) Schmidhuber erläutert eine wechselseitige Sicherheit, die sich aus einem Wildnisgesetz ergeben würde: „Wenn im Gesetz verankert ist, dass diese Fläche nicht als Bauland oder Verkehrsfläche oder eine andere Widmungskategorie, die dem Ziel des Wildnisgebietes entgegensteht, gewidmet werden darf und es sich um ein Landeswildnisgesetz handelt, kann das dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Weil das Gesetz über der Verordnung steht, würde hier eine eindeutige Situation entstehen. Grundsätzlich gilt, dass sich Landesgesetze nicht widersprechen dürfen. Wenn der Flächenwidmungsplan als Verordnung vorliegt oder Naturschutzgesetze angewendet werden, dann gewährleisten die Naturschutzgesetze, dass keine Eingriffe vorgenommen werden, dass keine Straßen gebaut werden. Das bedeutet: Der Flächenwidmungsplan darf all dem sowieso nicht widersprechen. Er kann nicht vorsehen, dass eine Straße gebaut wird, wo laut Naturschutzgesetz geregelt ist, dass keine Eingriffe vorgenommen werden dürfen.“ (Schmidhuber 2014, Interview)

Wie weiter oben bereits angesprochen wurde, entstünde durch die Verankerung von Gebieten in einem eigenen Wildnisgesetz zwar eine Form des Wildnisschutzes, die sehr stabil ist und bei der Änderungen nur mit hohem Aufwand durchgeführt werden könnten. Andererseits würde die Generalisierung zu einer Schwächung des Begriffes führen und es wären zahlreiche Ausnahmeregelungen notwendig, um den Gebietschutz vor Ort realisieren zu können.

4.5 Conclusio zu Möglichkeiten und Grenzen des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechts in Bezug auf Wildnisgebiete

In Österreich gibt es eine starke Kompetenzzersplitterung bei raumrelevanten Planungen – dieser wird versucht, durch Koordinationsregeln für die Berücksichtigung einzelner, sich teilweise widersprechender Rechtsmaterien entgegen zu wirken.

Das Ergebnis der Analyse des nominalen Raumordnungsrechtes ist: Raumordnung ist ein komplexer Begriff, der prinzipiell alle Tätigkeiten, die vorsorgend planend sind, umfasst. Per Definition ist Raumplanung jene Materie, die für die Planung und Gestaltung des Gesamttraumes unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten zuständig ist. Ziele der Raumplanung priorisieren den Schutz und Erhalt der Umwelt sowie einen ausgewogenen Naturhaushalt.

Um die Ziele zu erreichen, steht in der Raumplanung ein umfassendes Planungsinstrumentarium zur Verfügung. In diesem zeigen sich aber häufig schon erste Abweichungen zwischen den Zielen und den Maßnahmen. Der Naturraum und sein Schutz unter Bedachtnahme natürlicher Gegebenheiten werden in den Instrumenten zu wenig berücksichtigt. Im Landesentwicklungsprogramm des Burgenlandes gibt es eine starke

Fokussierung auf die Nutzung der Natur im Sinne einer Entwicklung des Bundeslandes – die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird darin nicht in Frage gestellt. Die geplante Weißzonenverordnung hat zwar zum Ziel, sensible Gebiete durch Verbot neuer Erschließungsinfrastruktur zu schützen, aber auch hier werden land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten nicht ausgenommen. Ein weiteres Manko dieses geplanten Instruments ist, dass Konflikträume, nämlich Tallagen, nicht miteinbezogen wurden. In diesem Fall hat die Raumplanung in Zusammenarbeit mit der Naturschutzabteilung zwar den Schritt hinweg über den durch Siedlungsdruck geprägten Raum gewagt, die Zwischenbereiche wurden jedoch ausgelassen. Ein interessantes Beispiel für die Berücksichtigung von Naturräumen in verbindlichen Planungsinstrumenten sind die Regionalen Entwicklungsprogramme in der Steiermark (REPRO), in denen Grünzonen und Wildtierkorridore per Verordnung ausgewiesen werden.

Zielsetzungen und Maßnahmen, die sich aus Instrumenten der überörtlichen Planung ergeben, sollten in weiterer Folge in der örtlichen Planung in einem höheren Detaillierungsgrad ausgearbeitet und umgesetzt werden. Wie erwähnt, ist die Beschäftigung mit dem Grünraum in örtlichen Entwicklungskonzepten eine Angelegenheit, die sich nach dem subjektiven Bedeutungsempfinden der OrtsplanerInnen richten kann. Wenn der Grünraum als Einheitsraum ohne Wahrnehmung von Unterschieden der ökologischen Wertigkeit gesehen wird, kann Wildnisschutz nicht funktionieren. Der Flächenwidmungsplan sieht des Weiteren keine Widmung vor, die auf besondere Qualität von Grünräumen oder Wald hinweist. Ödland beispielsweise, in dem der Definition nach kein Nutzungsanspruch bestehen sollte, wird im Oö. ROG nicht weiter ausgeführt – im Salzburger NSchG hingegen wird Alpines Ödland definiert als „ein land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes.“ (§ 5 Abs 2 Sbg NSchG 1999) Hier handelt es sich also auch um Gebiete, in denen von vornherein beinahe jede Nutzung ausgeschlossen wird und die für die Land- und Forstwirtschaft uninteressant sind. Kenntlichmachung der Bundes- und Landesplanungen sind zwar ebenfalls Teil der Flächenwidmungspläne, doch auch in den Materien des funktionalen Raumordnungsrechts ergeben sich kaum klare Vorgaben im Sinne eines Wildnisgebietes.

Den Zielen des Wildnisschutzes am ehesten entsprechen die Naturschutzgesetze. Mit den Naturschutzgebieten gibt es per Verordnung Gebiete, die – in manchen Bundesländern – nur durch Ausnahmen land- und forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen. Häufig sind aber genau die Land- und Forstwirtschaft Tätigkeiten, die in den Schutzgebieten noch erlaubt sind. Auch in den Sonderschutzgebieten, die nach dem Tiroler NschG per Verordnung ausgewiesen werden, ist prinzipiell jeder Eingriff in die Natur untersagt. Ausnahmen können aber auch hier für die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung gegeben werden, sofern diese nicht dem Schutzzweck entgegensteht. Vertragsnaturschutz ist jenes Instrument des Naturschutzes, mit dem eindeutig Nutzungsfreistellungen erreicht werden können – jedoch gegen Entschädigungen an die EigentümerInnen. Das Wildnisgebiet Dürrenstein wurde als Naturschutzgebiet ausgewiesen und ist damit hoheitlich abgesichert, zusätzlich wurden Verträge mit den GrundeigentümerInnen ausgehandelt, um den finanziellen Entgang aus dem Verzicht

auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auszugleichen. Auch Kernzonen der National- und Biosphärenparks sind zum Teil außer Nutzung gestellt.

Das Forstrecht sieht grundsätzlich Pflichten zur Bewirtschaftung vor, um die Waldwirkungen aufrecht zu erhalten. Wirkungsfunktionen sind die Nutzwirkung, die Schutzwirkung, die Wohlfahrtswirkung und die Erholungswirkung. Mithilfe der Instrumente der forstlichen Raumplanung sollen die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen dieses vereinfacht werden. Die Funktionen sollen dabei bestmöglich zur Geltung kommen. Im Waldentwicklungsplan, dem wichtigsten Instrument der forstlichen Raumplanung, das auch für Planungen anderer Materien herangezogen wird, werden auch Wälder mit besonderem Lebensraum dargestellt. Diese Wälder mit besonderem Lebensraum sind eine Ausnahme in der ansonsten stark anthropozentrisch ausgerichteten Materie Forstrecht. Denn hier besteht die Möglichkeit des Verzichts auf gesetzlich vorgeschriebene Bewirtschaftungs- bzw Pflagemassnahmen des Waldes. Bedingung ist, dass es sich nach § 32 um bereits bestehende Schutzgebiete oder Naturwaldreservate handelt.

Nach der Bundesmaterie Wasserrecht ist die Benutzung öffentlicher Gewässer prinzipiell jedermann gestattet. Einwirkungen auf das Gewässer, die dessen Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig – zu diesen Beeinträchtigungen zählt aber nicht die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, solange nicht ein Beweis des Gegenteils vorgebracht wurde. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan müssen im Verzeichnis der Schutzgebiete auch FFH- und VS-Gebiete berücksichtigt werden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes wichtig für diesen Schutz ist. Aus den Schutzkategorien lässt sich zwar nicht ableiten, dass es ein generelles Nutzungsverbot gibt, aber abhängig davon, um welche Zone es sich handelt, gibt es erhöhte Schutzauflagen, die etwa den Zutritt von Unbefugten, die Errichtung von Bauten und Anlagen oder das Aufstellen von Wildfütterungen betreffen. Aus dem Wasserrechtsgesetz lassen sich demnach keine eindeutigen Vorgaben im Sinne des Wildnisschutzes ableiten, bemerkenswert sind jedoch die Formen der Informationsaufbereitung, wie etwa das Wasserinformationssystem Austria, in dem der Öffentlichkeit zahlreiche Informationen zum gesamten Raum zur Verfügung stehen.

Das Ergebnis der Analyse und damit die Antwort auf die eingangs in diesem Kapitel gestellte Frage ist: Wildnis wird in den Instrumenten des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechtes nicht verboten, aber auch nicht erlaubt. Zumindest wörtlich nicht, denn inhaltlich sind Zielbestimmungen der Raumplanungsgesetze, der Naturschutzgesetze und des Wasserrechtsgesetzes, wie der Schutz der natürlichen Umgebung, das freie Ablaufen von natürlichen Prozessen und andere Formulierungen im Sinne eines Wildnisschutzes Teil dieser Materien. Das Forstgesetz ist im Grunde auf die wirtschaftliche Nutzung des Waldes ausgerichtet.

Die Diskussion über die Möglichkeiten zur Stärkung des Wildnisschutzes durch Verordnungen bzw Einführung eines eigenen Gesetzes ist eine wissenschaftliche. Die Form, in der Wildnisschutz rechtlich verankert wird, spielt im Gegensatz zum Stellenwert des politischen Willens im Wildnisschutz eine untergeordnete Rolle. Oder anders formuliert: Ist der politische Wille zum Schutz von Wildnisgebieten vorhanden, ist die

Form der rechtlichen Verankerung nebensächlich. Eine wichtige Komponente im Wildnisschutz, die nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die Form der Verordnung sprechen würde, ist die maßgeschneiderte, saubere Formulierung für die Gebiete, die auch für die Akzeptanz bei EntscheidungsträgerInnen und Betroffenen eine Rolle spielt.

5 GRENZEN UND MÖGLICHKEITEN DER RAUMPLANUNG BEI SCHUTZ UND MANAGEMENT VON WILDNISGEBIETEN AM BEISPIEL DES PROJEKTS NETZWERK NATURWALD

In der vorliegenden Arbeit wurden die Bedeutung und Notwendigkeit von Wildnis erläutert, bestehende und potenzielle Wildnisgebiete in Österreich aufgezeigt und vorhandene – bzw. das Nichtvorhandensein von Bestimmungen zu Wildnis in den Materien des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechts beleuchtet. Die Ergebnisse sind die Basis für die Bearbeitung des folgenden Kapitels.⁶

Zu Beginn werden das Projekt Netzwerk Naturwald kurz vorgestellt und die Schritte, die für die Analyse des Zusammenhangs zwischen Raumplanung und Schutzgebietsvernetzung notwendig waren, erläutert. Auf den nächsten Seiten werden – im Sinne eines lösungsorientierten Ansatzes – zuerst die Herausforderungen und Grenzen aufgezeigt, die sich bei der Beschäftigung mit Raumplanung im Rahmen von Wildnisschutz allgemein und für das Projekt Netzwerk Naturwald ergeben haben. Die Herausforderungen im Bezug auf Wildnisschutz bei rechtlichen Fragen, die in Kapitel 4.5 „Conclusio zu Möglichkeiten und Grenzen des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechts in Bezug auf Wildnisgebiete“ angeführt wurden, werden in diesem Kapitel ergänzt und es werden exemplarisch formelle Instrumente der Raumplanung auf ihre Bedeutung für einen Schutzgebietsverbund und das Wildnisgebietsmanagement untersucht. Anschließend werden Möglichkeiten aufgezeigt, in welcher Form die Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten aktiv werden kann. Ziel ist es, die wichtigsten Schritte in einer Wildnismanagement-Spirale darzustellen, diese wird am Ende dieses Kapitels angeführt und erläutert.

5.1 Das Projekt Netzwerk Naturwald und die Raumplanung

Beim Netzwerk Naturwald handelt es sich um ein Projekt, das die Vernetzung von drei Schutzgebieten, nämlich der beiden Nationalparks Kalkalpen und Gesäuse sowie des Wildnisgebietes Dürrenstein, zum Ziel hat. Die Vernetzung soll durch die Festlegung von Trittsteinen in einem vordefinierten Korridor erfolgen.

Wie in Kapitel 3.3.1 „Wildnis im Netzwerk Naturwald“ bereits erwähnt, läuft das Projekt unter der Leitung von Christoph Nitsch, ausgehend vom Nationalpark Kalkalpen. Der Korridor, der die drei Schutzgebiete verbindet, besteht aus drei Elementen: Trittsteinen,

⁶ Die Inhalte dieses Kapitels wurden zum größten Teil dem Abschnitt „Raumplanung und Raumordnung“ des Planungskonzeptes Netzwerk Naturwald, verfasst von der Autorin dieser Diplomarbeit, entnommen. Das Konzept wird voraussichtlich im April 2015 publiziert.

Pufferbereichen und Restflächen, die in unterschiedlicher Intensität genutzt werden sollen. Auf den Trittsteinen, sozusagen den Kernbereichen der Wanderkorridore, soll eine vollkommene Außer-Nutzung-Stellung erreicht werden. Ziel in diesem Projekt ist es nicht, zu 100 Prozent den IUCN-Kriterien für Wildnisgebiete zu entsprechen, sondern in dem früher von Menschen stark geprägten Gebiet (Region Eisenwurzen) der Natur Platz zu geben, um sich möglichst frei zu entwickeln und damit weniger mobilen Tierarten einen Genpolaustausch zwischen den Schutzgebieten zu ermöglichen.

Das Planungsgebiet erstreckt sich über drei Bundesländer, nämlich Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark, und umfasst eine Fläche von etwa 37.600 ha zwischen den Schutzgebieten. Eine GIS-Modellierung zeigt, dass etwa 22 Prozent der Fläche und damit rund 8.300 ha außerhalb der Schutzgebiete derzeit gute Bedingungen für die untersuchten Leitarten aufweisen. Rund 13.500 ha der Planungsfläche liegen im Naturschutzgebiet Wildalpener Salzatal, in dem die Abteilung Naturschutz der Steiermärkischen Landesregierung derzeit an einer Neuzonierung arbeitet. 2012 erfolgte der Auftrag an das ÖBf-Naturraummanagement, auf Basis vorhandener Operatsdaten und gutachterlicher Einschätzungen des Flächenpotenzials einen Zonierungsvorschlag für den Wald zu erarbeiten. In diesem Bereich liegen die letzten großflächigen Altbestände der Region. Vom übrigen Planungsgebiet (ca. 24.100 ha) sind ca. 9.800 ha mit buchegeprägtem oder -dominiertem Laubmischwald bestanden. Die letzten vereinzelt Altholzbestände umfassen etwa 1.300 ha und sind die absoluten Vorrangflächen für den Naturschutz. In einer GIS-basierten Modellierung wurden alle verfügbaren Daten zusammengeführt und anhand der Habitatsansprüche dreier anspruchsvoller Arten bzw. Artengruppen (Weißrückenspecht, Alpenbockkäfer, Mops- und Bechsteinfledermaus) der Schutzgebietsverbund modelliert. Dabei zeigen sich geeignete Trittsteinflächen mit einer Gesamtfläche von rund 4.500 ha, die nach ihrer Vernetzungsfunktion gereiht wurden. Die prioritären Trittsteinflächen umfassen rund 1.400 ha. (vgl. Nitsch et al. 2015)

Im Rahmen der Arbeit für das Projekt Netzwerk Naturwald wurden sowohl rechtlich verbindliche als auch strategische Planungsinstrumente auf ihre Aussagekraft in Bezug auf Schutzgebietsvernetzung und Außer-Nutzung-Stellung untersucht. Die rechtlich verbindlichen Instrumente wurden bereits in Kapitel 4 erläutert. Auf die Details der Analyse der strategischen Instrumente soll an dieser Stelle weniger detailliert eingegangen werden. Exemplarisch werden die Ergebnisse der Analyse des Österreichische Raumentwicklungskonzeptes vorgestellt:

Im Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2011, kurz ÖREK 2011, wird Nachhaltigkeit als eine von drei Grundhaltungen genannt. „Für zukünftige Generationen sollen möglichst vielfältige Handlungsspielräume offen gehalten werden. Dazu sind die (auch langfristigen) Summenwirkungen vieler – im Einzelnen vielleicht unbedenklicher – Nutzungsaktivitäten, Systemkreisläufe und kumulativer Schadenswirkungen zu berücksichtigen. Zwischen den ökonomischen, sozialen und ökologischen Zielen können Zielkonflikte entstehen. Diese oft ‚unbequemen‘ Zielkonflikte sind anzusprechen, im politischen und planerischen Entscheidungsprozess transparent zu machen, die Konsequenzen und die gesellschaftspolitische Bedeutung sachlich abzuwägen und schließ-

lich durch Entscheidung zu lösen.“ (ÖROK 2011, 18) Wesentlicher Teil des ÖREK sind vier thematische und miteinander in Beziehung stehende Säulen: regionale und nationale Wettbewerbsfähigkeit, gesellschaftliche Vielfalt und Solidarität, Klimawandel und Ressourceneffizienz sowie kooperative und effiziente Handlungsstrukturen. Daraus abgeleitet wurden 14 Handlungsfelder und 36 Aufgabenbereiche. Die dritte Säule behandelt die Themen Klimawandel, Anpassung und Ressourceneffizienz. Im Handlungsfeld „Nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung“ wurde der Aufgabenbereich „Freiräume schaffen und sichern“ definiert. (vgl. ÖROK 2011, 29) Dieser entspricht am ehesten Vorgaben in Bezug auf Schutzgebietsvernetzung. Konkrete Ziele zur Schaffung von Wildtierkorridoren oder zur Außer-Nutzungs-Stellung finden sich hier jedoch nicht. Essenziell ist aber ein Hinweis darauf, wie Freiraumplanung verbessert werden kann: „Zur Abstimmung und Sicherung von hochwertigen Freiraumfunktionen braucht es insbesondere in der überörtlichen Raumplanung das Zusammenwirken der entsprechenden Fachabteilungen mit den Raumordnungsabteilungen, etwa zur Sicherung von Produktionsflächen für die Landwirtschaft, von kleinklimatischen Ausgleichsflächen (Kühlräume), von Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhalteflächen, von Quellenschutzgebieten oder als Naturschutz- und Erholungsflächen.“ (ÖROK 2011, 72)

Fazit der Analyse zahlreicher strategischer Raumplanungsinstrumente im Planungsgebiet des Netzwerkes Naturwald und eben auch des Österreichischen Entwicklungskonzeptes ist: Sie bleiben häufig unkonkret, es fehlt teilweise an Stringenz und sie geben Inhalte auf einer zu groben Ebene – sowohl was den Maßstab als auch die inhaltliche Tiefe angeht – vor. Vorgaben im Sinne eines Schutzgebietsverbundes bzw von Wildnisgebieten werden in Form von Zielbestimmungen in den strategischen Planungsinstrumenten durchaus berücksichtigt, konkrete Informationen, wie diese Ziele erreicht werden können, werden aber nicht gegeben.

5.2 Herausforderungen und Grenzen der Raumplanung bei der Planung für den Schutzgebietsverbund

Konzentriert man sich auf die Grenzen der Raumplanung bei der Planung des Schutzgebietsverbundes oder von Wildnisgebieten, könnte man anmerken, dass es nicht die Hauptaufgabe der Raumplanung sei, ökologisch wertvolle Flächen durch Außer-Nutzungs-Stellung zu schützen, und dass es dafür wesentlich geeignetere Materien gäbe. Die These, dass die Raumplanung bei Schutz und Management von Wildnisgebieten oder Schutzgebietsvernetzungen obsolet wäre, wird an dieser Stelle negiert. Gründe dafür wurden bereits angeführt und werden nachstehend erläutert.

Grenzen der Raumplanung tun sich auch unbeachtet der oben genannten Kritik auf. Im Rahmen des Planungskonzeptes für das Projekt Netzwerk Naturwald wurden sowohl die formellen als auch die informellen Planungsinstrumente im gesamten Projektgebiet analysiert. Ein Fazit aus dieser Analyse ist: Es gibt einige Möglichkeiten im breit gefächerten Raumplanungsinstrumentarium, die zum Teil im Sinne einer Schutzgebietsvernetzung oder des Schutzes eines Wildnisgebietes eingesetzt werden können. Wie oben bereits erwähnt, können in strategischen Instrumenten Ziele formuliert werden. Die Bedeutung und der Wert von ökologisch wertvollen Flächen und einer Schutzge-

bietsvernetzung wurden erkannt und in internationalen, nationalen und landesweiten Instrumenten meist in groben Zügen formuliert. Teilweise gibt es auch eine intensive Beschäftigung auf Regionalebene (beispielsweise in den Regionalen Entwicklungsprogrammen in der Steiermark) und die Berücksichtigung von ökologisch wertvollen Flächen sollte der Theorie nach in der kommunalen Planung erfolgen. Auf örtlicher Ebene können durch eine entsprechende Flächenwidmung Bauausführungen verhindert werden und das Festlegen von Siedlungsgrenzen kann eine Eindämmung der Bebauung oder der Zerschneidung der Landschaft in zentrumsfernen Gebieten bewirken. Trotz dieser Möglichkeiten, die die Raumplanung bietet, ergeben sich keine klaren Aussagen für das Projekt Netzwerk Naturwald oder den Wildnisgebietsschutz. Der Querschnittsmaterie Raumplanung fehlt es hier an Durchschlagskraft.

Gemäß Definitionen von Raumplanung wäre es aber sehr wohl Aufgabe dieser Materie, den Gesamttraum zu gestalten – und zu diesem zählen auch ökologisch wertvolle Landschaftsräume, die sich als potenzielle Wildnisgebiete eignen. Ein Grundproblem ist die aus der „österreichischen Kompetenzverteilung resultierende Aufsplitterung grünlandschutzrelevanter Bestimmungen auf unterschiedliche Einzelkompetenzen des Bundes und der Länder.“ (Kanonier 1994: 199) Die Einschränkungen sind kaum aufeinander abgestimmt und die jeweiligen Zielsetzungen, Verfahren und Organisationsformen weichen zum Teil erheblich voneinander ab und erschweren eine umfassende Grünlandplanung. (vgl. Kanonier 1994: 199) „Besonders stark von dieser völlig systemlosen Kompetenzverteilung ist die Raumordnung betroffen, die ihrem Anspruch der Gesamtplanung nicht gerecht werden kann. Für eine fachübergreifende und interdisziplinäre Betrachtungsweise fehlt die Zuständigkeit. Vielmehr besteht eine Vielzahl von Planungsbefugnissen, die sich aus den einzelnen Zuständigkeiten von Bund und Ländern für verschiedene Fachbereiche ergeben.“ (Kanonier 1994: 199) Das Verhältnis der Raumplanung zu Fachplanungen kann als Beziehung zwischen einem Ganzen zu seinen Teilen beschrieben werden. (vgl. Fröhler 1975 in: Kanonier 1994, 199) Die vorausschauende und planmäßige Gestaltung des Gesamttraumes, die als Ziel der Raumplanung formuliert wird, kann also nur erfolgen, wenn diese Zusammengehörigkeit der verschiedenen Materien in Hinblick auf Schutzgebietsvernetzung und Biotopschutz erkannt wird.

Anders gesagt: Die teilweise scharfe Trennung zwischen „freier Landschaft“ – für die der Naturschutz bzw die Landschaftsplanung zuständig sind – und Gebieten mit hohem Siedlungsdruck – die oftmals der Raumplanung als Zuständigkeitsbereich zugesprochen werden – führt zu Problemen. Hinzu kommen weiters Planungen des Bundes für diese Räume bzw die Ansprüche der Gemeinden bei Planungen in ihrem eigenen Wirkungsbereich. Es besteht die Notwendigkeit zur Verschränkung von Naturschutz-, Landschaftsplanungs- und Raumplanungsinstrumenten und einer Abstimmung zwischen Bundesmaterien und weiteren AkteurlInnen in den Planungsräumen. Fachübergreifender Daten- und Meinungs austausch sind Grundvoraussetzungen für die räumliche Planung.

Ein weiteres Problem ist die mangelnde Umsetzung von Vorgaben auf lokaler Ebene: Im Paper „Politische Empfehlungen“, das im Rahmen des ECONNECT-Programmes

2011 erstellt wurde, wurde bereits betont, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung eines ökologischen Netzwerkes im gesamten Alpenraum und zur Einführung von Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Verbundes auf lokaler Ebene mangelhaft oder unzureichend sind. (vgl. Füreder et al. 2011, 5) Diese Tatsache rührt einerseits daher, dass keine hinlängliche Datenaufbereitung stattfindet und dadurch keine ausreichende Tiefe bei der Themenbearbeitung erreicht wird, aber auch daher, dass die Ziele nicht stringent von der größten zur kleinsten Ebene behandelt werden und dadurch Platz für subjektive Bewertungen der Wichtigkeit von Schutzgebietsvernetzung bleibt. In den Worten von Mario Broggi formuliert: „Da stehen Teilziele der langfristigen Sicherung der Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnens mit dem Teilziel der Sicherung des Bodens, der Pflanzen und Tiere in einem Spannungsverhältnis. Es ist die zentrale Aufgabe der Raumplanung, Ziel- und Nutzungskonflikte zu erkennen und Lösungen aufzuzeigen. Es wird kaum jemand den hehren Zielen der [beispielsweise Naturschutz-]Gesetze widersprechen [...]. Vielmehr hängt fast alles von der konkreten ortsgebundenen Entscheidungssituation ab. Aber auch von der Werthaltung der Entscheidungsträger, welchem der beiden erwähnten Teilziele in welchem Maße zum Durchbruch verholfen wird.“ (Broggi et al. 2001, 34)

Es fehlt also derzeit an einer Abstimmung von planungsrelevanten Materien und stringenten Vorgaben bis zur lokalen Ebene. Handlungsbedarf ist gegeben!

„Die Raumplanung ist in ihrer zunehmend ökologischen Ausrichtung, nämlich dann, wenn sie sich für die nachhaltige Nutzung des Bodens einsetzt, ganz grundsätzlich derzeit auf relativ verlorenem Posten. Sie ist es, solange als wir das Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip nicht auch als Leitmotiv aller anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche gelten lassen. Räumliche Fehlentwicklungen sind kein Zufallsprodukt unfähiger Entscheidungsträger, sondern gestaltgewordener Ausdruck eines hinsichtlich der Prävention fehlprogrammierten Gesamtsystems.“ (Broggi et al. 2001, 34) Broggi zieht in seinem Beitrag über die Raumplanung in Liechtenstein einen Vergleich zu Österreich, in dem er eine Raumplanungskollegin aus dem Nachbarland zitiert, die meinte, die Raumplanung sei ein armes Würstel. Bei dieser Aussage soll in der Arbeit nicht haltgemacht werden. Denn in der Raumplanung gibt es Trends, die für eine Bedeutungszunahme sprechen und im Sinne des Wildnisschutzes zu einer Verbesserung der Planungssituation führen können. Im folgenden Kapitel werden diese Trends in der räumlichen Planung behandelt, die für Projekte zur Schutzgebietsvernetzung relevant sind und deren Berücksichtigung eine Lösung für die oben benannten Defizite sein kann.

5.3 Möglichkeiten der Raumplanung durch Nutzung der Trends in der räumlichen Planung mit Bedeutung für Wildnisgebiete

Erste Ansätze zu einer Stärkung des Wildnisschutzes im österreichischen Planungsdiskurs wurden in Kapitel 4.4 „Möglichkeiten zur Stärkung des Schutzes von Wildnis im nominalen und funktionalen Raumordnungsrecht“ aufgezeigt, hier wurden jedoch ausschließlich die Integration und Stärkung des Wildnisbegriffes in den rechtlich verbindlichen Instrumenten behandelt – die Raumplanung hätte hier eine untergeordnete Rolle

eingenommen. Im folgenden Kapitel soll der Bogen weiter gespannt werden und es soll untersucht werden, welche Möglichkeiten der Raumplanung bei Aufgaben zum Schutz und Management von Wildnisgebieten zur Verfügung stehen.

Die Raumplanung hat sich in den vergangenen Jahren weg von einer reinen Negativplanung im Sinne des Ausschlusses bestimmter Nutzungen hin zu einer Positivplanung entwickelt, die Ansätze für bestimmte Nutzungsverpflichtungen enthält. Als Beispiel kann hier die Vertragsraumordnung genannt werden. (vgl. Lienbacher 2014b, 488) Das Pendant dazu ist im Naturschutz der Vertragsnaturschutz. Zur Sicherung von Trittsteinen im Rahmen des Projektes Netzwerk Naturwald können mit Vertragsnaturschutz große Erfolge erzielt werden. Weitgehend unabhängig davon sollte beleuchtet werden, welche Trends in der räumlichen Planung vorherrschend sind und in welchem Ausmaß diese für die Lebensraumvernetzung relevant sind. Mit einer Einbettung des Projektes Netzwerk Naturwald in den bestehenden Planungsdiskurs wird versucht, eine Umsetzung nicht nur durch privatrechtliche Verträge zu erreichen – denn diese tragen weniger stark zu einer Veränderung der Außenwahrnehmung bei, sind jedoch ein wichtiger Faktor, wenn es um die bottom-up-top-down Diskussion geht –, sondern das Thema Lebensraumvernetzung in Instrumenten der räumlichen Planung zu berücksichtigen.

Als Trends in der räumlichen Planung gelten (vgl. Kanonier 2013, 13)

- die Raumplanung als koordinierende Materie zwischen verschiedenen Fachmaterien,
- das Zusammenspiel zwischen formellen und informellen Planungsinstrumenten,
- eine Stärkung der Region als Planungsebene sowie
- eine Ausdifferenzierung der Beteiligungsformen.

5.3.1 Raumplanung als koordinierende Materie

„Gerade im Zusammenhang mit Grünlandschutz wirkt sich eine isolierte Betrachtungsweise negativ aus, da eine alleinige Planungszuständigkeit der Raumplanungsbehörden für Freiflächen nur in seltenen Fällen besteht.“ (Wonka 2008, 432) Es wird fachlich geboten sein, die Raumordnung im Sinne einer umfassenden Planung aufzuwerten - die Raumplanung sollte als koordinierende Materie agieren.

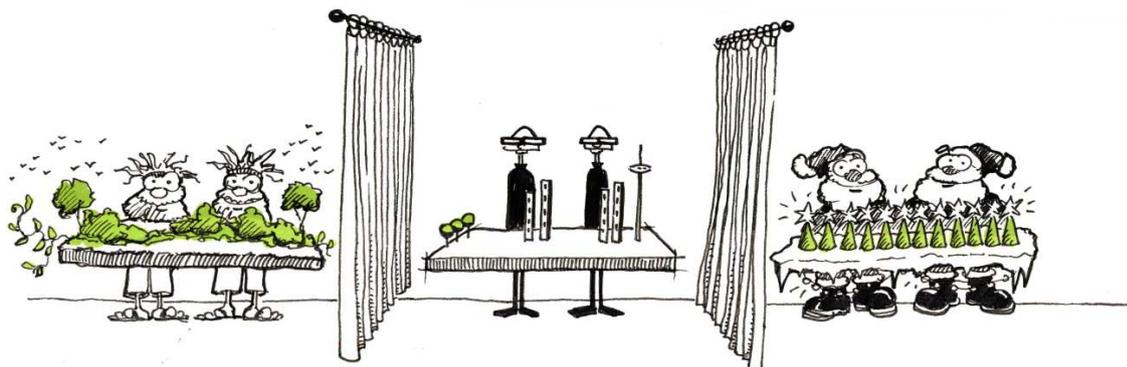
Raumplanung ist eine Querschnittsmaterie, deren Ziel es ist, unterschiedliche Interessen im Raum miteinander in Einklang zu bringen und Nutzungswidersprüche zu vermeiden. Zahlreiche Rechtsmaterien regeln die Nutzung der knappen Ressource Boden, was zu einer erhöhten Komplexität des Themas führt. Ein großes Problem dabei ist, dass nicht immer eine Abstimmung zwischen den einzelnen Materien oder eine Weitergabe von Informationen erfolgt. Das Informationsdefizit resultiert sowohl aus einer Bring- als auch einer Holschuld der Raumplanung.

Wie gut die Zusammenarbeit zwischen Raumplanung und anderen Fachmaterien funktioniert, ist häufig davon abhängig, wie gut einander die handelnden Personen verste-

hen. Somit können rein subjektive Faktoren die Intensität der Zusammenarbeit bestimmen. Gespräche mit ExpertInnen unterschiedlicher Fachbereiche (örtliche Raumplanung, überörtliche Raumplanung, Naturschutz) in den drei Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark haben den durch Recherche der Planungsdokumente gewonnenen Eindruck, dass raumbezogene Materien oftmals aneinander vorbei arbeiten und eine gegenseitige Bezugnahme nicht immer stattfindet, bestätigt. Handlungsbedarf wurde auch in den politischen Empfehlungen des Projektes ECONNECT verschriftlicht: „Raumplanung und Umsetzungen finden separat in unterschiedlichen Bereichen statt, wobei hinsichtlich des ökologischen Verbunds [Anm.: und damit auch des Wildnisschutzes] ein ganzheitlicher und integrierter Ansatz erforderlich ist.“ (Füreder et al. 2011, 5)

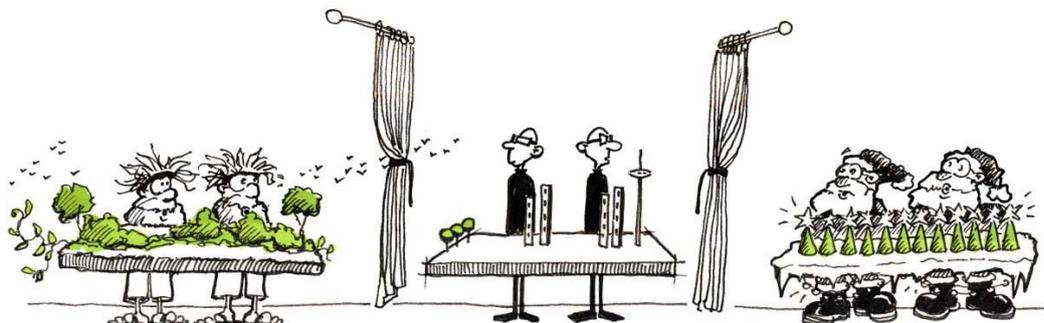
Die beiden unten angeführten Graphiken (Abbildung 14: Isolierte Planung und Abbildung 15: fachübergreifende Herangehensweise) zeigen den Unterschied zwischen isolierter Planung und einer fachübergreifenden Herangehensweise. Plakativ dargestellt werden PlanerInnen sowie VertreterInnen ökonomischer und ökologischer Interessen, die in der ersten Abbildung ohne Austausch für ihre Interessen stehen. In der zweiten Abbildung wird der Blick nach rechts und links gewagt, der Vorhang, der den Austausch davor verhindert hat, wird gelüftet.

Abbildung 14: Isolierte Planung



Quelle: © www.freihand-zeichner.at

Abbildung 15: fachübergreifende Herangehensweise



Quelle: © www.freihand-zeichner.at

Als Fortführung der Idee des Informationsaustausches und der Koordination wäre ein drittes Bild spannend, das andeutet, was nach dem Lüften des Vorhanges passiert. Ziel sollte sein, dass die Tische zusammenrücken und eine gemeinsame Planung stattfindet.

Räumlicher Planung muss die Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte vorangehen – dazu muss Kommunikation zwischen Fachmaterien stattfinden. Aufgabe der Raumplanung ist es in diesem Fall, den Vorhang überhaupt erst sichtbar zu machen – also Informations- und Kommunikationsdefizite aufzuzeigen und Akteu-rInnen zu benennen. Erst dann kann der Vorhang beiseite geschoben und ein gemeinsamer Austausch im Sinne nachhaltiger Planung angestrebt werden.

Zur Betonung der Bedeutung der Raumplanung als koordinierende Materie im Kontext der Lebensraumvernetzung, aber auch des Wildnisschutzes, wird hier die Publikation „Grüne Infrastruktur“ – abrufbar auf der Homepage der Europäischen Kommission – genannt. Darin werden sieben Fakten in Bezug auf die Vernetzung von Grünräumen aufgezählt. Zwei sind in Hinblick auf Informationsaustausch und die Rolle der Raumplanung besonders relevant.

- „Fakt 4: Der Natur Raum geben durch einen stärker integrativen Ansatz der Landnutzung“. (Europäische Union 2010, 3) Ein wesentlicher Punkt darin ist: „Eine europäische grüne Infrastruktur kann mit verschiedenen Mitteln erreicht werden. Dazu gehören zum Beispiel: [...] Ermittlung multifunktionaler Gebiete, in denen naturverträgliche Landnutzungsformen, die intakte Ökosysteme mit hoher Artenvielfalt begünstigen, Vorrang gegenüber anderen, destruktiveren Nutzungen genießen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Gebiete handeln, in denen Land- und Forstwirtschaft, Freizeitaktivitäten und Naturschutz eng ineinander greifen. Solche „Win-win“- oder „Small loss, big gain“-Situationen bieten nicht nur den Landnutzern (Landwirten, Forstwirten, Tourismusdienstleistern, etc), sondern auch der Gesellschaft insgesamt vielfältige Vorteile [...]“ (Europäische Union 2010, 3)
- „Fakt 5: ‚Die Raumplanung unterstützt die Schaffung einer grünen Infrastruktur‘. „Eine der wirksamsten Methoden zur Schaffung einer grünen Infrastruktur besteht darin, einen stärker auf Integration der verschiedenen Interessen gerichteten Ansatz der Landbewirtschaftung zu verfolgen. Dies wiederum lässt sich am besten durch eine strategische Raumplanung erreichen, die es gestattet, die wechselseitigen räumlichen Beeinflussungen verschiedener Landnutzungsformen über ein ausgedehntes geografisches Gebiet (zB eine Region oder eine Gemeinde) zu untersuchen. Die strategische Planung ist darüber hinaus ein geeignetes Instrument, um Vertreter verschiedener Sektoren zusammenzubringen, damit sie unter Berücksichtigung aller Interessen auf transparente und kooperative Weise über lokale Prioritäten bei der Landnutzung entscheiden können. Die Raumplanung kann neue Infrastrukturen von sensiblen Gebieten fernhalten und so das Risiko einer weiteren Zerschneidung von Lebensräumen verringern. Sie kann außerdem dazu beitragen, isolierte Naturgebiete wieder zu

verknüpfen, indem sie zum Beispiel an strategisch wichtigen Orten Projekte zur Sanierung von Lebensräumen oder die Einbindung von Elementen der ökologischen Landschaftsverknüpfung (wie Grünbrücken oder natürliche Trittsteine) in neue Entwicklungsprogramme fördert.“ (Europäische Union 2010, 3)

Die Raumplanung wird in diesem Dokument als wichtige koordinierende Materie angesehen! Ihr soll die Aufgabe zukommen, im Raum Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf die Lebensraumvernetzung haben, zu verhindern, aber auch durch die Einbindung von Elementen der Lebensraumvernetzung in Planungsprogrammen und Konzepten Planungen in den Köpfen der Menschen zu bewirken – nämlich das Bewusstsein für Biotopvernetzung zu stärken. Die beiden Fakten zeigen ganz deutlich, dass ein integrativer Ansatz und die Ermittlung der Funktionen, die Gebiete haben sollen, wesentlich sind, um Lebensraumvernetzung zu planen.

Wird das Ziel der Raumplanung, Nutzungskonflikte zu vermeiden, erkannt, wird klar, dass es vor allem dieser Materie schadet, wenn Informationen verloren gehen. Um Raumplanung als koordinierende Materie sinnvoll einsetzen zu können, bedarf es also mehr als grober Informationen. „Heutzutage werden zu viel Zeit und Ressourcen unnötig vergeudet, indem Daten aus verschiedenen Quellen gesammelt, bearbeitet und untersucht werden. Zu den Daten besteht teilweise sogar kein Zugriff“ (Füreder et al. 2011, 5) – zu diesem Schluss kommen die AutorInnen der „Politischen Empfehlungen“ zum Projekt ECONNECT. Als Ansatz zur Verbesserung der Datenweitergabe beschreiben sie: „Öffentlich erhobene und analysierte Daten sollen über ein harmonisiertes zentrales Datenverarbeitungssystem frei zugänglich sein.“ (Füreder et al. 2011, 5) Dem Naturschutz in die Karten schauen können erspare unter Umständen teure Umplanungskosten meint auch Suske, der in der Naturschutzabteilung des Landes Niederösterreich tätig war. Dieses „In die Karten sehen“ sei eine wichtige Voraussetzung für langfristige und nachhaltige Planungen im Sinne des Gesamttraumes. (vgl. Suske 2000: 305)

5.3.2 Zusammenspiel formeller und informeller Instrumente im Planungsprozess

Bei der Analyse der formellen Planungsinstrumente im Rahmen des Projektes Netzwerk Naturwald konnte folgender Eindruck gewonnen werden: Je kleiner die planerische Ebene ist, desto weniger wird über den Tellerrand geblickt und die Notwendigkeit eines ökologischen Verbundes erkannt. Einerseits kann hier eine Empfehlung zur Abstimmung der Planungsinstrumente in Bezug auf ihre Zielformulierungen auf allen Ebenen gegeben werden – mit Einbeziehung verschiedener Fachmaterien, wie im vorangegangenen Kapitel erläutert wurde. In den formellen Planungsinstrumenten sollte also von internationaler bis lokaler Ebene eine Strategie erkennbar sein, denn eine Harmonisierung von rechtsverbindlichen Instrumenten in der überörtlichen Planung gibt den Gemeinden Leitfäden bei ihrer Flächennutzung.

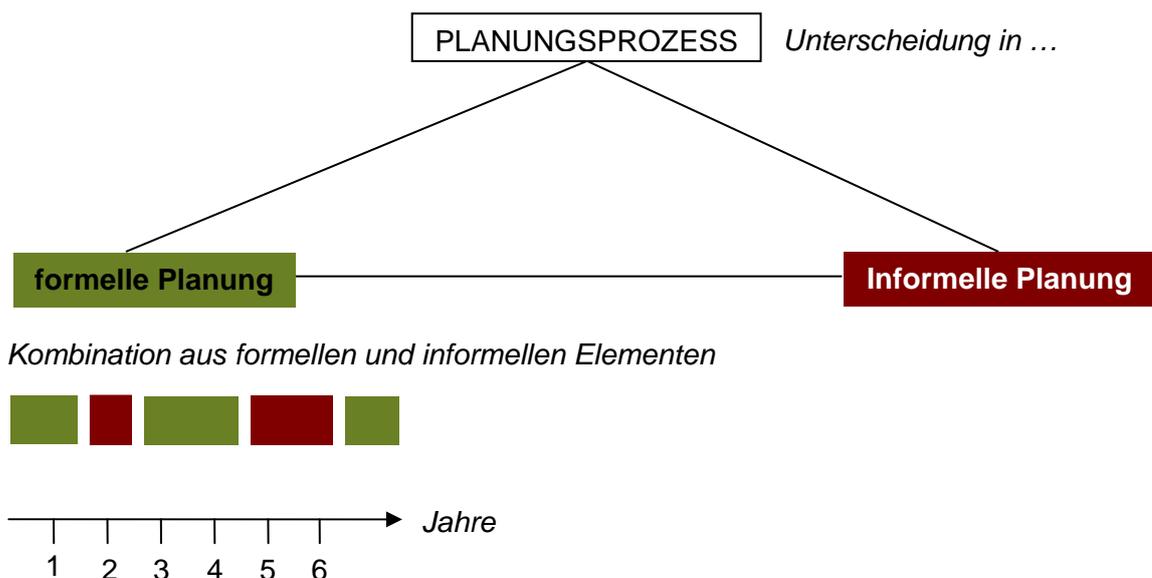
Andererseits ist es aber ebenso wichtig, dass auch in Konzepten und Leitbildern auf diese Vorgaben eingegangen wird und durch Ausformulierung und Präzisierung ein

Bewusstseinsbildungsprozess in Gang gebracht wird! „Die informellen Instrumente dienen letztlich dazu, der Planung neue Kompetenzfelder zu erschließen.“ (Schädlich 1999 in: Weichhart 2007, 27) Und diese braucht die Raumplanung auch nach Meinung von Mario Broggi: „Ja, Raumplanung hat eine Aufgabe bei Schutz und Management von Wildnisgebieten. Aber nicht in der heutigen Form. Sie muss eine moderierende Rolle einnehmen. Wildnisplanung funktioniert nicht mit starren Hierarchien. Das Leben ist schwieriger, schneller unüberschaubarer geworden und wir brauchen eine Raumplanung, die darauf reagieren kann.“ (Broggi 2015, Interview)

Das Zusammenspiel von formellen und informellen Planungsinstrumenten (Abbildung 16) ist notwendige Voraussetzung für die langfristige Berücksichtigung von Trittsteinen zum Zweck des Biotopverbundes und des Wildnisschutzes.

Die wichtigsten positiven Merkmale informeller Planungsinstrumente kurz zusammengefasst sind: Sie sind bürgernäher, setzen Prioritäten, sind handlungs- und umsetzungsorientiert, freiwillig, hierarchiefrei, von unten, problembezogen und nachhaltig. (vgl. Sauerbrey 1999 in: Schönfelder 2012, 902) Aufgaben sind das Aufdecken von Konflikten, Erkunden und wenn notwendig Verwerfen von Lösungen, Aushandeln von Kompromissen und das Herstellen von Akzeptanz.

Abbildung 16: Zusammenspiel formeller und informeller Instrumente im Planungsprozess



Quelle: Stellmacher, F. http://www.irl.ethz.ch/re/education/Lehrmodule/instrumente_lehrmodul.pdf [29.1.2015]. eigene Darstellung.

Der Stellenwert von informellen Planungsinstrumenten wird unter anderem in einer Ausgabe der „Klagenfurter Geografischen Schriften“ vom Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Klagenfurt 2012 hervorgehoben. Hier wird explizit die Bedeutung von Konzepten im Zusammenhang mit Kulturlandschaftspflege erwähnt. Die Vorteile solcher informellen Planungsinstrumente können jedoch auch beim Schutz von Trittsteinen genutzt werden: „Hervorzuheben ist, dass ein derartiges Konzept auf Freiwilligkeit in der Zusammenarbeit beruht und es damit entscheidend durch das En-

agement und die Selbstbindungsbereitschaft der regionalen Akteure bestimmt wird. Erreichte Akzeptanz kann als ein Merkmal für den Bestand von der im regionalen Entwicklungskonzept getroffenen Regionalentwicklung angesehen werden.“ (Schönfelder 2012, 902)

Mit der Anwendung informeller Instrumente in der förmlichen raumbezogenen Planung wird auch das Ziel verfolgt, die Regionalplanung als Institution zu einem umfassenden Regionalmanagement weiterzuentwickeln. Ein derartiges Vorgehen dient der Abstimmung und Bündelung regionaler Handlungsansätze und ist durch seine Organisationsstruktur näher an den zu lösenden Problemen dran.

5.3.3 Stärkung der Region als Planungsebene

Die Region als Planungsebene zwischen der örtlichen Planung und Landes- beziehungsweise Bundesplanungen wird seit einigen Jahren als entscheidend wahrgenommen. Gründe sind die Verlagerung des ökonomischen Wettbewerbs von Betrieben und Volkswirtschaften auf die Regionen, aber auch die Tatsache, dass die administrativen territorialen Einheiten (Bund, Land, Gemeinde), die gleichzeitig die administrativen Grenzen der Planungsregion definieren, nicht mit den heute gegebenen funktionalen Raumeinheiten übereinstimmen. (vgl. IRUB o.D., 2ff)

Heinz Fassmann, Professor an der Uni Wien, der sich seit Jahren mit Stadt- und Regionalplanung beschäftigt, nennt folgende Definition von Regionen: „Regionen sind [...] Ausschnitte der Erdoberfläche mit ‚unverwechselbaren Eigenheiten‘ und einem spezifischen ‚Wir-Gefühl‘. Sie sind a priori vorhanden und müssen nicht erst durch eine Regionalisierung künstlich geschaffen werden. Daneben existiert noch mit der Planungsregion (bzw der administrativen Region) ein Regionsbegriff, der in der Raumplanung und Regionalplanung verwendet wird. In diesem Fall dient der Raum nicht als wissenschaftliches Analyse- und Erklärungsmittel, sondern die Region wird zum Interventionsobjekt des Staates respektive seiner Raumordnungs- und Regionalpolitik.“ (Fassmann 2001, 8)

„Additional to the aim of conservation protected areas provide information and education, recreation and scientific research, and most often also have a significance of regional development.“ (Getzner et al. 2010, 2:13) Je nachdem, um welche Kategorie von Schutzgebiet es sich handelt, sind die Ziele anders gewichtet und der Einfluss auf die Region ist ein anderer (Getzner et al. 2010, 2:13): „For instance, national parks have other aims and objectives than wilderness areas, protected landscapes or biosphere reserves.“ Der Trend zur Stärkung der Region als Planungsebene kann ein wichtiger Impuls für das Projekt Netzwerk Naturwald sein. Auch dieses Projektgebiet kann der Definition nach eine Region darstellen. Durch die Schaffung eines Trittsteinkorridors werden ökologische Abhängigkeiten geschaffen – die auch durch soziale und wirtschaftliche ergänzt werden. Durch das Sichtbarmachen von Zusammenhängen kann ein Wir- oder Zusammengehörigkeitsgefühl entstehen, was die Region in ihrer Beständigkeit wiederum stärken würde. Auch wenn die Erholungsfunktion bei Wildnisgebieten in den Hintergrund rückt, sind die Ziele der Informationsaufbereitung, der Bildung und der Forschung umso stärker.

Jedenfalls ist es entscheidend, dass die Stärkung der Region als Planungsebene zu einer deutlicheren Richtung und Verdichtung der Information für die Planungsaktivitäten auf örtlicher Ebene führt!

5.3.4 Differenzierte Beteiligungsformen

Beteiligung zu ermöglichen, bedeutet erst einmal eine genaue Darstellung der AkteurInnen im Planungsgebiet vorzunehmen. Die wichtigsten AkteurInnen, die bei einer Schutzgebietsvernetzung oder dem Schutz von Wildnisgebieten eingebunden sein sollten, sind EigentümerInnen der Flächen, wie die Bundesforste, Steiermärkische Landesforste oder Privatpersonen; Institutionen, die die Flächen managen oder planen, wie Bundesabteilungen, Raumplanungs- und Naturschutzabteilungen der Länder, Managements der Schutzgebiete, OrtsplanerInnen und Gemeinden und NutzerInnen der Flächen, wie beispielsweise Bundes- und Landesforste, JägerInnen, TouristInnen, etc. Wie die Beteiligung von unterschiedlichen Fachmaterien möglich gemacht werden kann, wurde im Kapitel „Raumplanung als koordinierende Materie“ sichtbar gemacht.

Besonders in Bezug auf die Freihaltung von Flächen und das Erreichen einer Außer-Nutzung-Stellung sind differenzierte Beteiligungsformen wichtig. Informations- und Abstimmungsdefizite bestehen zwischen Fachmaterien, aber auch zwischen Institutionen und Privatpersonen. „Aktiv praktiziertes adaptives Management und Steuerung der Resilienz beschränken sich nicht auf einzelne Elemente eines ökologischen Netzwerkes (Korridore, Kernzonen), sondern werden notwendigerweise im gesamten Bereich (Matrix) und in allen gesellschaftlichen Bereichen angewandt.“ (Füreder et al. 2011, 4)

Broggi sieht zwei Ebenen des Wirkens, wie die gesteckten Ziele erreicht werden können: „Man könnte sie als top-down und bottom-up organisieren. und zwar ‚was ist zu tun‘ als top-down und ‚wie ist es zu tun‘ als bottom-up. Für beide Ebenen muss es uns gelingen, konzeptionell attraktive, vorwärts gerichtete Strategien zu entwickeln, bei denen die Gemeinwesen jeweils ihre Einflussmöglichkeiten bei der Umsetzung zündender Leitideen klar erkennen.“ (Broggi et al. 2001, 39)

Die Einbeziehung der Bevölkerung ist entscheidend. Die Akzeptanz von schutzgebietsvernetzenden Maßnahmen hat viel mit der Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu tun. Diese kann als „driving force“ bezeichnet werden. Ein Verständnis für die Bedeutung von Trittsteinen, die der Biotopvernetzung dienen, und daraus resultierende Nutzungseinschränkungen müssen begreifbar gemacht und erfasst werden können. Wie in Kapitel 2 „Wildnis, Umweltethik und Raumplanung – eine Diskussion“ bereits aufgezeigt wurde, gibt es unterschiedliche Empfindungen beim Schutz von Wildnisgebieten.

Ein Beispiel, wie das Interesse und das Verständnis der Bevölkerung in Hinblick auf die Vorhaben im Netzwerk Naturwald geweckt werden können, ist das Projekt „Biodiversität im Wald“ vom Bundesforschungszentrum für Wald (BfW). WaldbesitzerInnen wurden dabei beraten, wie sie auf die Biodiversität in ihrem Wald achten können. Ein zentrales Anliegen war die Interdisziplinarität zwischen Naturschutz- und ForstexpertInnen. Die vom Bundesforschungszentrum für Wald erarbeiteten Indikatoren trugen dazu bei, ein systematisches Beobachten der Artenvielfalt im Wald zu ermöglichen. Ein Erhe-

Design wurde gestaltet und gemeinsam mit WaldbewirtschafterInnen in 50 Pilotbetrieben, die repräsentativ für alle Waldtypen, Wuchsgebiete und Eigentumskategorien sind, erprobt. Beobachtet wurden Totholz mit Pilzen, Veteranenbäume, besondere Gehölze, Waldameisen, Höhlenbäume und ihre Nutzer, Waldrand und seine Bewohner, Kleinbiotope. „Oft sind es einfache Maßnahmen oder kaum merkbare Nutzungsverzichte, die viel bewirken können. Den WaldbesitzerInnen wurde in ihrem eigenen Wald bewusst gemacht, welche Schätze vorhanden sind. Zentraler Ausgangspunkt dabei: Was man schätzt, das schützt man.“ (BfW 2015, online)

Vertragsnaturschutz wird im Magazin des Naturraummanagements der Bundesforste ebenfalls als ein bottom-up-Instrument genannt! Denn hier werden „die Betroffenen in das Naturschutzvorhaben miteinbezogen und können sogar die Ziele mitgestalten. Dafür erhalten sie einen angemessenen Leistungsausgleich.“ (Plattner 2011, 3)

„In Zukunft muss die Devise [...] heißen: Der Weg ist das Ziel. Das bedeutet, dass der Planungsprozess in größtmöglicher Nähe zu den von der Entscheidung Betroffenen anzusiedeln ist und als ständiges Lernen aufgefasst werden kann. Er soll ferner für den Bürger transparent und auf die praktische Umsetzung ausgerichtet sein.“ (Broggi et al. 2001, 41) Zusammenfassend heißt das: Das Wissen über AkteurInnen, die an der Planung beteiligt sein sollen, und differenzierte Beteiligungsformen sind Grundvoraussetzungen für ein gelungenes Management.

5.4 Wildnismanagement-Spirale als möglicher Lösungsansatz

Ein Management-Kreislauf, der an dieser Stelle angedacht war, wurde wieder verworfen und durch eine Wildnismanagement-Spirale ersetzt. Hintergrund ist, dass eine Verbesserung eintreten soll und – anders als in einem Kreislauf – der Wildnisschutz nach Durchlaufen der Abschnitte auf eine höhere Stufe gestellt werden soll. Zwischen dem Vorhandensein von Wildnis vor und nach Durchlaufen der Schritte liegen die Stationen „Wildnispotenzial erkennen“, „Wildnis forcieren“ und „Wildnis einrichten“.

Im Grunde werden in der Spirale (Abbildung 17) die Schritte sichtbar, die in dieser Diplomarbeit ausgearbeitet wurden: Bewusstseinsbildung, Informationsweitergabe, Verhindern von Infrastruktureinrichtungen, Nutzungseinschränkungen, flächenhafte Darstellung über die gesamte Planungsregion und Aufnahme von Inhalten zum Wildnisschutz in formelle und informelle Planungsinstrumente (verbindliche und empfehlende Vorgaben von der überörtlichen für die örtliche Ebene). Auch die Ziele für Wildnis in Österreich, die Bernhard Kohler formuliert hat, werden darin berücksichtigt. Kohler schreibt: „Was Österreich betrifft, so wird die Umsetzung in ein breiteres Wildnisprogramm eingebettet sein müssen. Dabei sind drei Stoßrichtungen zu verfolgen: 1. die Stärkung des Wildnischarakters der Kernzonen bestehender Großschutzgebiete (Nationalparks, Biosphärenparks), 2. die österreichweite Verankerung von Wildnisgebieten als Naturschutzinstrument und 3. die Einrichtung von neuen Wildnisgebieten.“ (Kohler 2012a, 21) Diese Elemente sind in abgewandelter Form Teil der Wildnismanagement-Spirale.

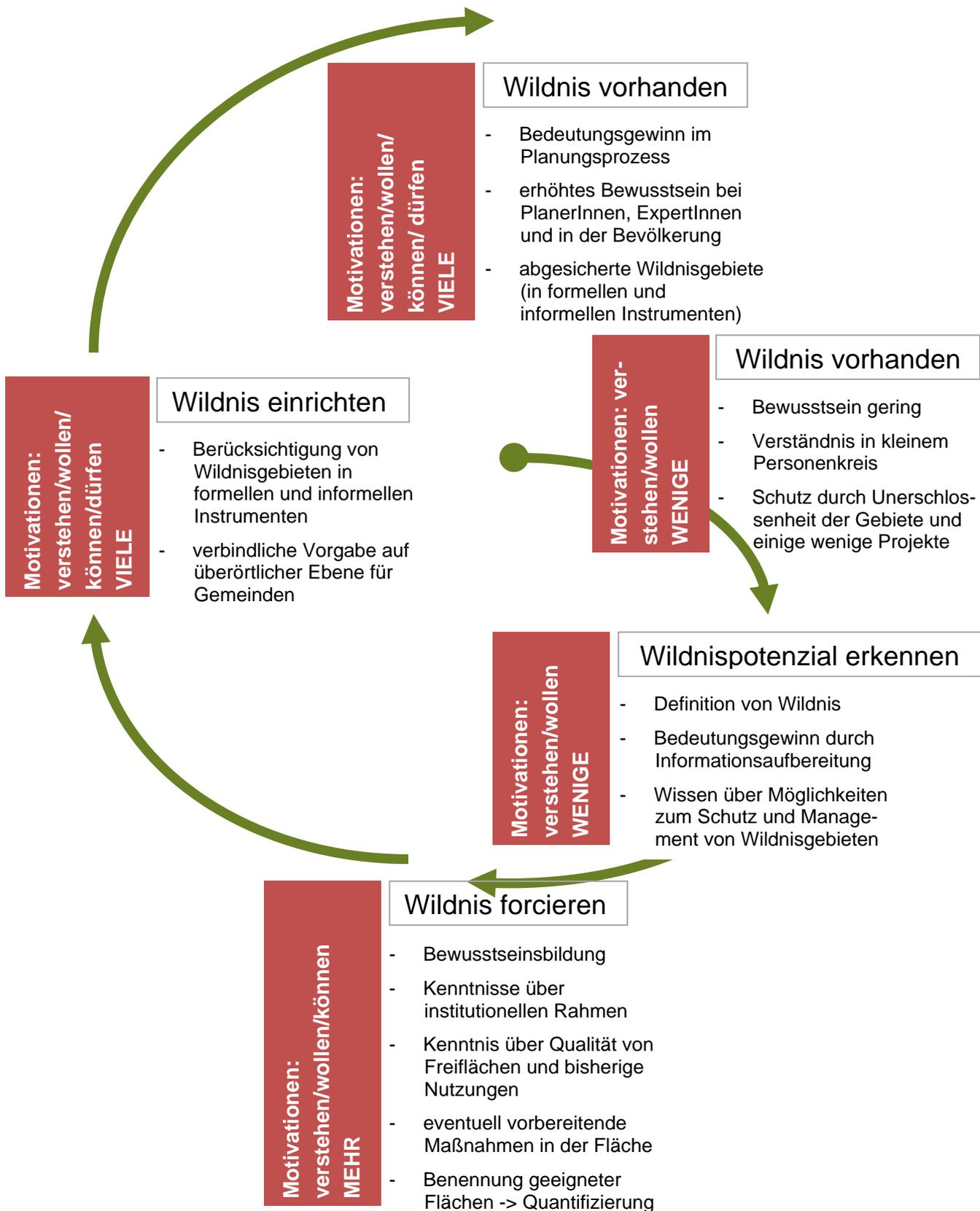
Die Motivationen sind in den einzelnen Stadien der Spirale andere. „Wollen“, „verstehen“, „können“ und „dürfen“ sind diese vier wesentlichen Motivationen. „Wollen“ und

„verstehen“ prägen das Anfangsstadium. Hier werden sie noch von wenigen Personen getragen. Diese beiden Motivationen setzen voraus, dass eine gute Informationsgrundlage vorhanden ist und die Bedeutung von Wildnis klar ist. Durch Bewusstseinsbildung, Informationsaufbereitung und klare Definitionen sollen diese Motivationen auf einen immer größeren Personenkreis übertragen werden. Die Komponenten „können“ und „dürfen“ sind abhängig von der davor geleisteten Bildungsarbeit.

Wie bereits angesprochen, geht es bei Schutz und Management von Wildnisgebieten auch um die Verankerung in Rechtsform und in anderen Planungsinstrumenten. Der politische Wille ist für die Aufnahme dieses Themas ein entscheidender Faktor und wird wesentlich durch die Faktoren „wollen“ und „verstehen“ geprägt. „Können“ und „dürfen“ sind erst dann möglich, wenn es ein Verständnis und eine öffentliche Diskussion über Wildnisschutz gibt und ein Rahmen für mögliche Interventionen geschaffen wurde.

Diese vier Motivationen sollen im letzten Stadium dieser Spirale durch zahlreiche Personen im Sinne des Wildnisschutzes gelebt werden und damit soll eine Basis geschaffen werden, die die Ausweitung und den Schutz von bestehenden Wildnisgebieten wesentlich einfacher machen.

Abbildung 17: Wildnismanagement-Spirale



Quelle: eigene Darstellung

6 CONCLUSIO UND AUSBLICK

Am Beginn einer Diskussion rund um Schutz und Management von Wildnisgebieten steht die Definition von Wildnis. Wie in Kapitel 1 erläutert, gibt es zahlreiche Definitionen und Begriffsbeschreibungen des Wortes und dazu, was darin erlaubt und was verboten ist. Klare Aussagen, was Wildnis bedeutet, welche Ziele auf Wildnisgebieten verfolgt werden, welches Flächenausmaß sie erreichen sollen und welche Nutzungseinschränkungen erforderlich sind, müssen von Beginn an klar ausgesprochen und auf das jeweilige Gebiet abgestimmt werden. In Österreich gibt es mit dem WWF und den Bundesforsten gewichtige Institutionen, die sich um die Wildnisidee kümmern. Mit der Publikation „Wildnis in Österreich? Herausforderungen für Gesellschaft, Naturschutz und Naturraummanagement in Zeiten des Klimawandels“ aus dem Jahr 2012 wurde ein essenzieller Beitrag zum Voranschreiten der nationalen Wildnisidee geleistet.

„One man’s wilderness may be another’s road side picnic ground.“ (Nash 1982, 1) Dieses Zitat von Robert Nash ist ebenfalls ein Beispiel dafür, dass Definitionsklarheit gefragt ist. Es zeigt aber auch, dass es bei Wildnis um Zugänge und persönliche Empfindungen geht. Die Geschichte der Wildnis ist eine, die stark von Empfindungen zwischen den Emotionen Euphorie und Angst geprägt war. Euphorie herrscht(e) bei einigen wenigen ExpertInnen und KennerInnen der Probleme rund um zunehmende Flächenversiegelung und -inanspruchnahme durch den Menschen und Angst bei vielen, deren Lebensqualität stark von einem Zurückdrängen der Wildnis und einem Beherrschen der Natur geprägt war und zum Teil noch immer ist. Wildnis wieder zuzulassen käme ihnen einem Rückschritt gleich. Die Umweltethik unterscheidet grob vier Zugänge, mit der die Welt und ihre Subjekte bzw Objekte in den moralischen Diskurs miteinbezogen werden. Unabhängig davon, welcher Zugang jener ist, der sich mit den eigenen Empfindungen deckt, und ob man sich selbst als WildnisgegnerIn oder -befürworterIn bezeichnen würde, ist Wildnis ein essenzieller Bestandteil der Umwelt. Dass Wildnis eine Chance ist, einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität zu leisten, wurde in der vorliegenden Diplomarbeit nicht näher ausgeführt, diente aber als Grundannahme und Vor-Recherche-Thema dafür. Wenn also die Motivation auch „nur“ lauten sollte, dass die späteren Generationen ein Anrecht auf die Artenvielfalt haben, die unsere Generation erleben darf – was einem anthropozentrischen und damit den am wenigsten auf die Natur eingehenden Ansatz entspricht –, ist das ein klares „Ja“ zur Wildnis und zum Schutz und Management von Wildnisgebieten.

Die – auf den ersten Blick augenscheinliche – Diskrepanz zwischen Wildnis und Planung bzw Wildnis und Raumplanung sollte in dieser Arbeit beseitigt werden. Wildnis braucht auf der Fläche keine direkten Maßnahmen, aber, um Wildnis schützen zu können, braucht es einen geschützten Rahmen, ein „Mascherl“ für die Gebiete, in denen es wild zugehen kann. Nutzungsfreistellung und Nichtstun sind auf der Fläche gefragt, das funktioniert jedoch nicht, ohne davor Bereiche festzulegen und ständig an der Erhaltung des Schutzstatus zu arbeiten. Ein Grund dafür ist, dass es einen zu starken Nutzungsdruck und zu wenig Verständnis gibt.

Die Raumplanung als Disziplin zur Gestaltung des Gesamtraumes ist ein wesentliches Instrument. Begleitendes Management und Arbeit für die Wildnis sind ebenfalls essenziell – Wildnis und Planung stehen einander nicht entgegen, sondern müssen Hand in Hand gehen.

In Österreich ist die oben angesprochene Wildnisdiskussion eine junge. Abgesehen vom Wildnisgebiet Dürrenstein, das zuerst dank glücklicher Konstellationen und in weiterer Folge durch den Eigentümer Albert Rothschild vor menschlichen Einflüssen geschützt wurde, war der Natur- und Landschaftsschutz in Österreich lange Zeit ein Heimatschutz. Konkrete und bewusste Außer-Nutzung-Stellungen von Flächen in einem größeren Rahmen gibt es in Österreich kaum. Obwohl in den Kernzonen der Nationalparks und der Biosphärenparks eingriffsfreie Bereiche geplant sind, werden auch dort die Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei oder Almbewirtschaftung zum Teil weiterhin betrieben. Die Naturwaldreservate, die zu Forschungszwecken eingerichtet wurden, sind jedenfalls noch als Beispiele für nutzungsfreie Flächen zu nennen – ebenso wie Flächen, die sich aufgrund ihrer Unzugänglichkeit selbst schützen. Erfreulich sind neue Bestrebungen der Bundesforste, die im Sinne des Vogelschutzes gemeinsam mit der Organisation BirdLife eine Außer-Nutzung-Stellung von Flächen auf insgesamt rund 480 ha plant. Weitere Projekte sind der Schutz des Samina- und Galina-Tales an der Grenze zwischen Vorarlberg und Liechtenstein und das Netzwerk Naturwald, das zwischen den Bundesländern Nieder- und Oberösterreich sowie der Steiermark entstehen soll. Projekte wie das Wildnisgebiet in den Öztaler Alpen und im Toten Gebirge waren angedacht, sind bis heute jedoch nicht durchgeführt worden. An diesem Beispiel sieht man: Potenzial für Wildnisgebiete gäbe es in Österreich durchaus. Obwohl der Erschließungsgrad mit rund 98 Prozent ein relativ hoher ist, äußerten sich ExpertInnen in der Studie, die vom WWF und den Bundesforsten in Auftrag gegeben worden war, positiv auf die Frage, ob sie noch Reserven für die Ausweitung von Wildnisgebieten sehen. Genannt wurden beispielsweise Alpen bzw Hochgebirge, Flächen an wilden Flüssen oder Auen bzw große zusammenhängende Waldgebiete.

Um Wildnisschutz und Management von Wildnisgebieten weiter zu forcieren und vorhandene Potenzialflächen zu schützen, werden mit groben Zielvorgaben Anhaltspunkte in den Materien des nominalen und funktionalen Raumordnungsrechtes gegeben. Grenzen zum Schutz und Management von Wildnisgebieten werden jedoch dadurch gesetzt, dass diese Zielvorgaben nicht oder mangelhaft in die Planungsinstrumente eingearbeitet und durch Maßnahmen umgesetzt werden. Wildnis wird in keinem der neun Raumordnungs- und Raumplanungsgesetze, der neun Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetze, des Forst- oder Wasserrechts genannt. Wildnis wird lediglich in der Verordnung des Naturschutzgebietes Wildnisgebiet Dürrenstein wortwörtlich erwähnt.

Häufig sind auf schutzwürdigen Flächen Eingriffe und Nutzungen aller Art verboten, die „zeitgemäße“ oder „übliche“ Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sind jedoch als Ausnahmen definiert. Es gibt im Raumplanungsinstrumentarium jedoch einige Beispiele, wie die Berücksichtigung von Wildnisgebieten funktionieren könnte. Am besten geeignet sind die Regionalen Entwicklungsprogramme des Landes Steiermark. Darin

werden Wildtierkorridore und Grünzonen per Verordnung festgelegt. Durch verbindliche Festlegungen von Flächen, die Außer-Nutzung gestellt werden sollen, wird auch ein in der Arbeit formuliertes Problem beseitigt: Es bestehen mit den REPROs verbindliche Vorgaben für die örtliche Ebene.

Das Natur- und Landschaftsschutzrecht kennt zahlreiche Kategorien zum Schutz von großen oder kleinflächigen Gebieten oder einzelnen Naturgebilden. Die Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei werden aber häufig als dem Schutzzweck nicht entgegenstehend definiert. Nutzungen finden somit auf zahlreichen – zum Teil auch einem starken Schutz unterliegenden – Flächen statt. Einen Sonderfall stellt das NÖ Naturschutzgesetz dar, das Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd in Naturschutzgebieten untersagt und diese Formen der Nutzungen und Eingriffe nur durch Erteilen von Bewilligungen ermöglicht. Das Forstrecht ist stark auf vier Wirkungen, die der Wald für den Menschen entfalten soll, ausgerichtet. Abgesehen von Bannwäldern und Wäldern mit besonderem Lebensraum nach § 32 a, in denen die Bewirtschaftungspflichten bewusst vernachlässigt werden können, werden Außer-Nutzung-Stellungen nach dem Forstrecht nicht angestrebt. Nach dem Wasserrecht ist Benutzung von Gewässern jedermann gestattet. Einwirkungen auf Gewässer, die deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind prinzipiell verboten, die Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei werden davon jedoch häufig ausgenommen.

Ein Fazit dieser Arbeit und damit ein Ergebnis der Diskussion mit ExpertInnen ist: Eine Verordnung ist zwar weniger stark als ein Wildnisgesetz, kann aber andererseits besser auf die Umgebung Rücksicht nehmen, in der ein Wildnisgebiet eingerichtet werden soll. Entscheidend ist jedenfalls, dass Wildnis sauber definiert wird und keine Generalisierung passiert – diese würde Schlupflöcher für kreative Interpretationen lassen, die in einem Wildnisgebiet keinen Platz haben sollten. Die Diskussion, die um die Verwirklichung eines Rechtsinstruments zum Wildnisschutz angeregt wurde, ist zwar eine rein wissenschaftliche, wesentlich war aber, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es gäbe und welche Vor- und Nachteile ein eigenes Wildnisgesetz oder eine Schutzgebietskategorie Wildnis hätte, die für Gebiete verordnet werden.

Wesentlich bedeutsamer für die rechtliche Verankerung ist nicht die Form, sondern der politische Wille, der dahinter steht. Ist dieser vorhanden – und das Vorhandensein hängt ganz wesentlich von den angesprochenen Faktoren einer Definition und einem Aufzeigen der Zugänge zum Thema Wildnis ab – können klare Vorgaben für ein bestimmtes Wildnisgebiet getroffen werden.

Die Frage ist nun, welche Aufgaben die Raumplanung in all diesen Bereichen übernehmen kann. Wie oben bereits angeführt, wird in dieser Arbeit von Raumplanung als Materie zur Gestaltung des Gesamttraumes geschrieben, zu dem auch Wildnisgebiete zählen.

Aussagen von Personen, die mit oder für Wildnis arbeiten, waren oft in Bezug auf die Position der Raumplanung in ihrem Aufgabenbereich sehr verhalten: Christoph Ledtznig etwa räumte ein, in seiner 20-jährigen Tätigkeit im Naturschutzbereich noch nie aktiv etwas mit RaumplanerInnen zu tun gehabt zu haben. Würde man an diesem Punkt aufhören weiterzufragen, würde die Raumplanung weiter vom Wildnisdiskurs

abrücken. Konfrontiert man aber die wichtigsten AkteurInnen mit der Frage, welche Verbesserungsmöglichkeiten sie in Bezug auf den Wildnisschutz sehen, meinen viele, dass es gerade die Koordination von Informationen, das Zusammenbringen von Interessen, eine abgestimmte und langfristig ausgelegte Planung erfordert, damit Wildnisgebiete funktionieren können. Alle InterviewpartnerInnen sahen dafür die Raumplanung als geeignete Materie an.

Die Trends in der räumlichen Planung, nämlich die Raumplanung als koordinierende Materie, das Zusammenspiel von formellen und informellen Planungsinstrumenten sowie die Region als Planungsebene und differenzierte Beteiligungsformen sind Entwicklungen, die im Sinne des Schutzes und des Managements von Wildnisgebieten genutzt werden können. Die Raumplanung könnte im Sinne der Abbildungen 14 und 15 als Materie gesehen werden, die AkteurInnen unterschiedlicher Interessen und mit unterschiedlichem Wissensstand auf die jeweils anderen aufmerksam macht und zum Austausch motiviert. Die Beteiligung unterschiedlicher Personen und die Bereitstellung der Möglichkeit, Sorgen und Ängste auszudrücken, sind wesentliche Aufgaben der Raumplanung. Aber auch die Integration von verbindlichen Inhalten in Instrumenten der Regionalplanung und damit die Bindung der Gemeinden an die Entscheidungen im Sinne des Wildnisschutzes sind essenziell.

Wildnismanagement ist ein integrativer Prozess – durch die Abbildung einer Management-Spirale sollte aufgezeigt worden sein, welche Schritte wesentlich sind, um Schutz und Management von Wildnisgebieten voranzutreiben bzw welche Motivationen bei welchen AkteurInnen dahinter stecken. Zusammenfassend kann erläutert werden, dass es um die Beteiligung verschiedener AkteurInnen unterschiedlicher Disziplinen geht, dass es darum geht, Wirksamkeit und dauerhaften Schutz von Wildnisgebieten als Ergebnis des Zusammenspiels von Fachmaterien zu gewährleisten. Davor stehen das Sichtbarmachen von Vorteilen und des Mehrwertes, also Informationsaufbereitung und Bewusstseinsbildung – nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für PlanerInnen bzw ExpertInnen und das Sichtbarmachen von Potenzialflächen.

Themen, die im Rahmen der Arbeit nicht tiefer gehend behandelt wurden, sind die Detaillierung der Planungsinstrumente, die notwendig wären, oder nähere Erläuterungen zu Formen der Bewusstseinsbildung. Ziele der Arbeit waren jedoch nicht die Tiefe und eine konkrete Umsetzungsorientierung, sondern das Aufzeigen der Grenzen, die derzeit in der Raumplanungspraxis in Bezug auf Wildnisschutz vorhanden sind, und Probleme, die es bei der Realisierung von Wildnisschutz gibt, aufzudecken und für diese durch Verknüpfen von Raumplanung und Wildnis Lösungsansätze zu finden. In dieser Arbeit sollte die Bedeutung der Raumplanung bei Schutz und Management nicht über alle anderen Materien gehoben werden, vielmehr sollte aufgezeigt worden sein, dass die derzeit bestehenden Herausforderungen durch ein verstärktes Einsetzen der Raumplanung als aktive, koordinierende Materie im Wildnisschutz genutzt werden können.

Als Ausblick soll an dieser Stelle ein persönlicher und mit ExpertInnen erläuterter Wunsch geäußert werden: Nicht nur Restflächen sollen in den Wildnisdiskurs als Potenzialflächen miteinbezogen und forciert werden – es geht auch um Schutz von Flä-

chen, die Qualität in Sinne von Artenvielfalt aufweisen, oder besondere Naturelemente sind, oder – so wie es im Projekt Netzwerk Naturwald der Fall ist, die als wichtige Elemente zur Vernetzung von Gebieten und als Wanderkorridore dienen. Das Einschränken der menschlichen Ansprüche ist ein Thema unserer Zeit und kann und soll sich auch in einer Einschränkung der Inanspruchnahme von Flächen manifestieren. Genau hier, wo es um Außer-Nutzung-Stellungen von genutzten Flächen geht, gibt es Abstimmungs-, Austauschbedarf und Bedarf nach Bewusstseinsbildung und klaren Vorgaben. Abstimmung von Nutzungskonflikten im Sinne der Planung des Gesamt-raumes - das ist Raumplanung.

Nimmt sich die Raumplanung selbst als koordinierende Materie mit Möglichkeiten zu verbindlichen Festlegungen im Sinne des Flächenschutzes und als Informationsdreh-scheibe wahr und wird sie auch von anderen Materien so verstanden, wird die Raum-planung in Zukunft in Bezug auf Schutz und Management von Wildnisgebiete essen-ziell sein.

LITERATURNACHWEIS

Amt der Burgenländischen Landesregierung, LAD - Raumordnung und Wohnbauförderung. 2012. Landesentwicklungsprogramm Burgenland - LEP 2011. Mit der Natur zu neuen Erfolgen.

http://www.phasing-out.at/media/file/797_9c_LEP2011_Ordnungsplan.pdf. [11.1.2015]

Aschauer, Maria; Grabher, Markus; Loacker, Ingrid. 2007. Geschichte des Naturschutzes in Vorarlberg. Eine Betrachtung aus ökologischer Sicht.

http://umg.at/umgberichte/UMGberichte6_Naturschutzgeschichte_2007.pdf.

[5.12.2014]

Baumgartner, Gerhard. 2014. Wasserrecht. In: Giese, Karim; Bachmann, Susanne; Baumgartner, Gerhard; Feik, Rudolf; Fuchs, Claudia; Jahnel, Dietmar; Lienbacher, Georg. 2014. Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Auflage, 283–330. Wien: Verlag Österreich GmbH.

BfW, Bundesforschungszentrum für Wald. 2014. Naturwaldreservate-Programm in Österreich.

<http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=4614>. [13.1.2015]

———. 2015. Biodiversität im Wald.

<http://bfw.ac.at/db/bfwcms.web?dok=9631>. [13.1.2015]

Biosphärenpark Lungau. 2015. Kernzone im Biosphärenpark Salzburger Lungau und Kärntner Nockberge.

<http://www.biosphaerenpark.org/biosphaerenpark-lungau-kernzone.html>. [22.1.2015]

BirdLife. 2015. Lebensräume Sichern.

<http://www.birdlife.at/unsere-arbeit/lebensraumschutz.html>. [7.2.2015]

BMLFUW, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. 2014a. Österreichs Wald.

<http://www.bmlfuw.gv.at/forst/oesterreich-wald.html>. [8.12.2014]

———. 2014b. Die forstlichen Planungsinstrumente.

http://www.bmlfuw.gv.at/forst/oesterreich-wald/raumplanung/for_rp_uebersicht.html.

[3.12.2014]

———. 2015. Vielfaltleben. Nationalparks Austria.

<http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/naturartenschutz/vielfaltleben/partnervielfaltleben/nationalparks.html#Nationalpark%20Ges%C3%A4use>. [12.12.2014]

Bolt, Tobias. 2011. Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht.

http://www.juszh.ch/files/verwaltungsrecht/off_44.pdf. [12.1.2015]

Brenner, Andreas. 2008. Umweltethik. Ein Lehr- und Lesebuch. Fribourg: Academia Press.

Broggi, Mario F. 2001. Raumplanung in Liechtenstein – ausser Spesen nichts gewesen? Versuch einer kritischen Bilanz. In: Flückiger, Hans; Walch, Walter; Ospelt, Karl-

- heinz; Broggi, Mario; Willi, Georg; Büchel, Klaus; Schlegel, Heiner; Imhof, Regula; Seile, Georg. 2001. Raumplanung in Liechtenstein. Beiträge Nr. 13.
http://www.liechtensteininstitut.li/Portals/0/contortionistUniverses/408/rsc/Publikation_downloadLink/LIB_013_16.pdf. [22.1.2015]
- Broggi, Mario F. 2015. Interview zum Zusammenhang zwischen Wildnis, Umweltethik und Raumplanung. Buchs Sargans.
- Bundesamt für Naturschutz. 2014. Wildnisgebiete.
http://www.bfn.de/0311_wildnis.html. [2.12.2014]
- Bußjäger, Peter. 2001. Österreichisches Naturschutzrecht. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH.
- BZG, Botanisch-Zoologische Gesellschaft; LGU, Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz. o.D. Vorschlag für eine Naturmonografie Wildnisgebiet Samina- und Galinatal. Übermittlung per E-Mail durch Mario Broggi.
- Decker, Herwig. 2000. Wozu brauchen wir noch mehr Wildnis?
<http://waldwildnis.de/cd/archiv/decker/index.htm>. [3.1.2015]
- Europäische Union, Amt für Veröffentlichungen. 2010. Grüne Infrastruktur.
http://ec.europa.eu/environment/pubs/pdf/factsheets/green_infra/de.pdf. [10.11.2014]
- Farkas, Reinhard. 2013. Der Naturschutzbund und die Geschichte der Naturschutzbewegung. Umriss einer Geschichte der Naturschutzbewegung bis 1970. In: NATUR&Land. 99. Jahrgang. Heft 1/2: 12-21.
- Fassmann, Heinz. 2001. Regionalismus, Föderalismus, Supranationalismus. Begriffe und Konzepte. Forum Politische Bildung 18: 5–10.
- Fink, Caroline. 2015. Irgendwo in einer anderen Welt.
<http://www.nzz.ch/lebensart/reisen-freizeit/irgendwo-in-einer-anderen-welt-1.18181304>. [28.1.2015]
- Frank, Georg; Jelinek, Brigitte; Lackner, Christian; Nöbauer, Martin; Tichy, Karl; Weber, Annette. 2005. Naturwaldreservate in Österreich. Schätze der Natur.
http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/forst/naturwaldreservate_in_oesterreich.html. [17.1.2015]
- Frank, Georg. 2014. Naturwaldreservate-Programm in Österreich.
<http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=4614> [19.1.2015]
- Füreder, Ludwig; Waldner, Thomas; Ullrich-Schneider, Aurelia; Renner, Kathrin; Streifeneder, Thomas; Heinrichs, Anne Katrin; Künzl, Michaela; Plassmann, Guido; Sedy, Katrin; Walzer, Chris. 2011. ECONNECT- Politische Empfehlungen. Innsbruck: STUDIA Universitätsverlag.
http://www.econnectproject.eu/cms/sites/default/files/Policy_Recommendation_printversion_de.pdf. [10.10.2015]

GebietsbetreuerInnen der steirischen Europaschutzgebiete. 2014. Natura 2000 – Steiermark. Landnutzung in Natura-2000-Gebieten.

<http://www.natura2000.at/was-ist-natura-2000/landnutzung-in-natura-2000-gebieten/>. [28.10.2015]

Getzner, Michael; Jungmeier, Michael; Lange, Sigrun. 2010. People, Parks and Money. Stakeholder Involvement and Regionale Development: A Manual for Protected Areas. Vol. 2. Proceedings in the Management of Protected Areas. Klagenfurt: Johannes Heyn.

Giese, Karim. 2014. Forstrecht. In: Giese, Karim; Bachmann, Susanne; Baumgartner, Gerhard; Feik, Rudolf; Fuchs, Jahnelt, Dietmar; Claudia; Lienbacher, Georg. 2014. Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Auflage, 331–60. Wien: Verlag Österreich GmbH.

Gorke, Martin. 2000. Was spricht für eine holistische Umweltethik? In: Natur und Kultur. Jahrgang 1/2: 86-105.

<http://www.umweltethik.at/download.php?id=275> [14.1.2015]

———. 2004. Vom Eigenwert der Natur. Grundzüge einer Naturschutzethik.

<http://www.umweltethik.at/download.php?id=349>. [12.1.2015]

Grabenwarter, Christoph; Holoubek, Michael (Hg.). 2009. Verfassungsrecht. Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien: Facultas Verlags und Buchhandels AG.

Hofmann, Markus. 2014. Wo der Teufel wohnt, ist Wildnis. In: Neue Züricher Zeitung.

<http://www.nzz.ch/schweiz/wo-der-teufel-wohnt-ist-wildnis-1.18321763> [10.2.2015]

Inatura, Rudolf. 2015. Forschung 2014. Naturmonografie Wildnisgebiet Samina- und Galinatal.

<http://www.inatura.at/Forschung-2014.12870.0.html>. [25.2.2015]

IRUB, Institut für Raumplanung und ländliche Neuordnung. o.D. Regionalplanung Teil 2. BOKU Wien.

http://www.rali.boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H85000/H85500/materialien/arp/regionalplanung_teil_2.pdf. [8.12.2014]

IUCN. 2014. IUCN – Wilderness Task Force.

http://www.iucn.org/about/work/programmes/gpap_home/gpap_biodiversity/gpap_wcpa_biodiv/gpap_wilderness/. [8.11.2014]

Jäger, Franz. 2006. Forstliche Raumplanung. In: Hauer, Andreas; Nußbaumer, Markus L. (Hg.) 2006. Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht, Band 2: 175–200. Serie Umweltrecht. Engerwitzdorf: Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH.

Jahnelt, Dietmar. 2014. Naturschutzrecht. In: Giese, Karim; Bachmann, Susanne; Baumgartner, Gerhard; Feik, Rudolf; Jahnelt, Dietmar; Fuchs, Claudia; Lienbacher, Georg. 2014 10. Auflage: 67–80. Wien: Verlag Österreich GmbH.

Kanonier, Arthur. 1994. Grünlandschutz im Planungsrecht. Baubeschränkungen im Grünland durch das nominelle und funktionelle Raumordnungsrecht. Vol. 10. Schriften aus Technik und Recht, Technik und Gesellschaft. Wien: Orac.

- . 2013. Bodenschutz und Raumplanung - ein Widerspruch? Anleitung zur Bewertung von Bodenfunktionen.
<http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/land/produktionmaerkte/pflanzlicheproduktion/bodenduenkung/Boden/Vortrag-Bodenschutz-und-Raumplanung-Kanonier/Vortrag%20Bodenschutz%20und%20Raumplanung%20%20Kanonier.pdf>. [19.1.2015]
- Knoll, Thomas; Aichhorn, Ursula. 2012. Pilotstudie kommunaler Landschaftsplan in NÖ. Qualitätskriterien für den Landschaftsplan im Rahmen der örtlichen Raumplanung in Niederösterreich.
http://www.knollconsult.at/zt/pub/22_2012_Studie_kommunaler-Landschaftsplan_NOE.pdf. [2.11.2014]
- Kohler, Bernhard. 2012a. Wildnis für Europa - Die Wildniskriterien der Wild Europe Initiative. In: Umweltdachverband. 2012. Ruf der Wildnis! Nationalparks Austria Jahreskonferenz: 21-22. Wien: Umweltdachverband.
- . 2012b. Wieviel Wildnis braucht das Land? Vortrag vor dem Tiroler Forstverein.
http://www.tirolerforstverein.at/fileadmin/user_upload/pdf/Vortraege/Wieviel_Wildnis_braucht_das_Land_Vortrag_2013_Bernhard_Kohler.pdf. [10.11.2014]
- . 2014. Schreckgespenst Wildnis? Mehr Mut für mehr Natur! In: Naturschutzbund. Heft 2: 3–4.
- Land Niederösterreich. 2014a. Naturschutzcharta und Naturschutzkonzept.
<https://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Naturschutzkonzept.html>. [12.2.2015]
- . 2014b. Natura 2000. Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, Jagd und Fischerei.
http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000/Natura_2000_Land-_und_forstwirtschaftliche_Bewirtschaftung_Jagd_und_Fischerei.html. [12.1.2014]
- Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. 2010. Bodeninformationsbericht.
http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/Agrar_bodenInfobericht.pdf. [2.2.105]
- Land Steiermark, A 16 Landes- und Gemeindeentwicklung. 2004. Regionales Entwicklungsprogramm Planungsregion Liezen. Verordnung und Erläuterungen.
http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10047399_55323233/53dfab75/REPRO%20Liezen%202004.pdf. [10.1.2014]
- . 2005. Regionales Entwicklungsprogramm Planungsregion Bruck an der Mur. Verordnung und Erläuterungen.
http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10206806_55323233/997b57f0/REPRO%20Bruck%20an%20der%20Mur%202005.pdf. [9.1.2015]
- Land Vorarlberg. o.D. Bauwesen und Raumplanung.
<http://www.vorarlberg.at/pdf/kapitelviii.pdf>. [10.11.2015]
- . 2014. Weißzonen erfassen und sichern.
http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/neuigkeiten_mitbild/_weisszonenerfassenundsich.htm. [3.1.2015]

Laßnig-Wlad, Christina. 2014. Interview zu den Themen Naturraummanagement, Wildnis und Raumplanung. Purkersdorf.

———. 2015. Frage Projektstand Biodiversitätsinseln. Übermittlung per E-Mail.

Leditznig, Christoph; Fischer, Sabine; Kohl, Ingrid; Pekny, Reinhard; Zehetner, Johann. 2013. Managementplan Wildnisgebiet Dürrenstein 2013-2022. Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein.

<http://www.wildnisgebiet.at/download/management/Managementplan%202013.pdf>.

[10.11.2014]

Leditznig, Christoph. 2015. Interview zum Thema Schutz und Management im Wildnisgebiet Dürrenstein. Scheibbs.

Leitl, Barbara. 2006. Überörtliche und örtliche Raumplanung. In: Hauer, Andreas; Nußbaumer, Markus L. (Hg.) 2006, Band 2: 95–133. Serie Umweltrecht. Engerwitzdorf: Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH.

Lendi, Martin. 1996. Grundrisse einer Theorie der Raumplanung. Einleitung in die raumplanerische Problematik. 3. Auflage. Zürich: vdf Hochschulverlag AG.

LGU, Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz. 2013. Jahresbericht 2012.

<http://www.eliechtensteinensia.li/LGU/2012/2012/Jahresbericht.pdf>. [12.1.2015]

Lienbacher, Georg. 2014a. Glossar. In: Giese, Karim; Bachmann, Susanne; Baumgartner, Gerhard; Feik, Rudolf; Fuchs, Claudia; Jahnel, Dietmar; Lienbacher, Georg. 2014. Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Auflage, 605–632. Wien: Verlag Österreich GmbH.

———. 2014b. Raumordnungsrecht. In: Giese, Karim; Bachmann, Susanne; Baumgartner, Gerhard; Feik, Rudolf; Fuchs, Claudia; Jahnel, Dietmar; Lienbacher, Georg. 2014. Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Auflage, 473–504. Wien: Verlag Österreich GmbH.

Nash, Roderick. 1982. Wilderness and the American Mind. New Haven CT: Yale University Press.

Nationalparks Austria. 2014. Was ist ein Nationalpark?

<http://www.nationalparksaustria.at/nationalparks-360-grad/was-ist-ein-nationalpark-np/>. [20.1.2015]

Naturschutzbund. 2012. Naturschutzbund-Präsident fordert Vorrang für die Natur in der Nationalpark-Kernzone. <http://naturschutzbund.at/details-artikel/items/naturschutzbund-praesident-fordert-vorrang-fuer-die-natur-in-der-nationalpark-kernzone.html>.

[10.1.2015]

Nitsch, Christoph. 2014. Interview zum Projekt Netzwerk Naturwald. Wien, Amstetten und Molln.

Nitsch, Christoph; Bindeus, Evelyn; Mayrhofer, Erich; Zwettler, Katharina. 2015. Netzwerk Naturwald. Planungskonzept Schutzgebietsverbund Nationalpark Kalkalpen, Nationalpark Gesäuse und Wildnisgebiet Dürrenstein. [nnv]

Oberleitner, Franz. 2006. Flächennutzungswirksame Planung im Wasserrecht. In: Hauer, Andreas; Nußbaumer, Markus L. (Hg.) 2006. Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht, Band 2: 135–73. Serie Umweltrecht. Engerwitzdorf: Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH.

ÖBf, Österreichische Bundesforste. 2003. Ötztaler Alpen und Totes Gebirge sollen Wildnisgebiete werden.

<http://www.bundesforste.at/servicepresse/presse/pressedetail/news/oetztaler-alpen-und-totes-gebirge-sollen-wildnisgebiete-werden.html>. [28.1.2015]

———. 2015. BirdLife und ÖBf.

<http://www.bundesforste.at/natur-erlebnis/natur-schutz/projekte-kooperationen/kooperationen/bird-life.html>. [14.1.2015]

Ökobüro. 2014. Jahresbericht 2013.

<http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuerojahresbericht2013.pdf>. [20.12.2014]

ORF. 2013. Weißzonen: Natur soll erhalten bleiben.

<http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2603681/>. [14.9.2014]

ÖROK, Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz. 2011. ÖREK - Österreichisches Raumentwicklungskonzept.

http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/1.OEREK/OEREK_2011/Dokumente_OEREK_2011/OEREK_2011_DE_Downloadversion.pdf. [12.12.2014]

Piechocki, Reinhard. 2010. Landschaft - Heimat - Wildnis. Schutz der Natur - aber welcher und warum? München: Verlag C. H. Beck.

Plattner, Gerald. 2010. Zulassen - Fördern - Entwickeln. Wagnis Wildnis? In: Plattner, Gerald; Frank, Georg; Grinzinger, Uwe; Buchner, Pia. 2010. Natur.Raum.Management. Das Fachjournal der NaturraummanagerInnen. Ausgabe 5: 6-7. Wien: Österreichische Bundesforste.

———. 2011. Projekte - Förderungen - Kooperationen. Vertragsnaturschutz & Europa. In: Plattner, Gerald; Torkler, Peter; Grinzinger, Uwe; Buchner, Pia. 2010. Natur.Raum.Management. Das Fachjournal der NaturraummanagerInnen. Ausgabe 4: 8-9. Wien: Österreichische Bundesforste.

———. 2013. Entwicklung - Status Quo - Zukunft. Natura 2000. In: Plattner, Gerald; Kaltenecker, Andrea; Baumgartner, Christian; Grinzinger, Uwe; Buchner, Pia. 2010. Natur.Raum.Management. Das Fachjournal der NaturraummanagerInnen. Ausgabe 18: 3. Wien: Österreichische Bundesforste.

Pröbstl, Ulrike. 2009. Eingriff und Ausgleich im Naturschutz.

http://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/xbcr/SID-2D4CCCC0-AFE90741/DDr._Ulrike_Proebstl.pdf. [17.12.2014]

Radkau, Joachim. 2002. Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt. Erste Auflage. München: C. H. Beck.

- Regionalverband Lungau. 2015. Die Biosphäre. Zonierung.
<http://www.biosphaerenpark.eu/de/zonierung-kernzone-pflegezone-unesco-biosphaerenpark.html>. [24.1.2015]
- Rosberg, Max. 2013. Rewilding Europa: Die Wildnis für Europa.
<http://wir-sind-biosphaere.at/rewilding-europa-die-wildnis-fur-europa/>. [2.11.2014]
- Scherzinger, Wolfgang. 1997. Tun oder Unterlassen? Aspekte des Prozessschutzes und der Bedeutung des Nichts-Tuns im Naturschutz.
http://www.waldwildnis.de/cd/archiv/scherzinger/lit_page.htm. [10.12.2014]
- . 2011. Entwicklung von Wildnis. Gestaltung aus Zufall und Notwendigkeit. In: Nationalpark Kalkalpen. 2011. Vielfalt Wildnis – 2. internationale Wildnistagung, Band 11: 18-24. Schriftenreihe Nationalpark Kalkalpen. Molln: Nationalpark O.ö. Kalkalpen Ges.m.b.H.
http://npk.riskommunal.net/gemeindeamt/download/222669640_1.pdf. [10.10.2014]
- Schmidhuber, Birgit. 2014. Interview zum Thema rechtliche Voraussetzung zur Einführung der Schutzgebietskategorie Wildnis in Österreich. Wien.
- Schönfelder, Günther. 2012. Großflächige Schutzgebiete - Instrumente der Kulturlandschaftspflege? In: Klagenfurter Geografische Schriften, Eine Zukunft für die Landschaften Europas und die Europäische Landschaftskonvention, Heft 28: 896–914.
- Schulev-Steindl, Eva. 2009. Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten (access to Justice) im Österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3). Endbericht. Wien: BMLFUW.
https://www.wiso.boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H73000/H73600/Schulev-Steindl/Endb-AarhusKV_Adobe.pdf. [11.10.2014]
- Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg; Land Vorarlberg; Vorarlberger Tourismus GmbH. 2014. Weißzone Vorarlberg - Über die touristische Bedeutung von unerschlossenen Landschaften. In: Vorarlberger Tourismusmagazin. Ausgabe 2: 32-33.
http://tourismus2020.at/wp-content/uploads/2014/06/Magazin_Ausgabe2.pdf [13.02.2015]
- Stadt Wien. 2014. Stadtwildnis vor der Haustüre bewusst machen.
<http://www.wien.gv.at/rk/msg/2014/07/07004.html>. [12.2.2015]
- Süddeutsche Zeitung. 2012. Carl Friedrich von Weizsäcker. Porträt eines Überallhindenkers.
<http://www.sueddeutsche.de/wissen/portraet-eines-ueberallhindenkers-carl-friedrich-von-weizsaecker-1.1395633>. [22.1.2015]
- Sulzbacher, Bernhard. 2011. Angst um Heimat – emotionale Wirkung um Wildnis. In: Vielfalt Wildnis – 2. internationale Wildnistagung, Band 11: 54-59. Schriftenreihe Nationalpark Kalkalpen. Molln: Nationalpark O.ö. Kalkalpen Ges.m.b.H.
http://npk.riskommunal.net/gemeindeamt/download/222669640_1.pdf. [10.11.2014]

- Suske, Wolfgang. 2000. NÖ Naturschutzkonzept online.
http://www.corp.at/archive/CORP2000_suske.pdf. [9.10.2014]
- Teutsch, Gotthard M. 1985. Lexikon der Umweltethik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Torkler, Peter. 2011. Gibt es Alternativen zum Vertragsnaturschutz? In: Plattner, Gerald; Torkler, Peter; Grinzinger, Uwe; Buchner, Pia. 2010. Natur.Raum.Management. Das Fachjournal der NaturraummanagerInnen. Ausgabe 4: 4-5. Wien: Österreichische Bundesforste.
- Trauner, Gudrun. 2006. Naturschutzrechtliche Planung. In: Hauer, Andreas; Nußbauer, Markus L. (Hg.) 2006. Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht, Band 2: 201–41. Serie Umweltrecht. Engerwitzdorf: Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH.
- Treffpunkt Umweltethik. 2015. Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz und die Philosophie des Kaizen.
<http://www.treffpunkt-umweltethik.de/umweltethische-modelle/biozentrik/gleichheitsgrundsatz.htm>. [14.1.2015]
- Trommer, Gerhard. 2011. Ein Wildnis-Schutzgebietssystem auch für Europa?
<http://community.zeit.de/user/trommer/beitrag/2011/01/09/ein-wildnisschutzgebietssystem-auch-f%C3%BCr-europa>. [1.9.2014]
- Türk, Roman. 2011. Naturwaldreservate - Notwendigkeit oder Luxus? In: NATUR&Land, 97. Jahrgang. Heft 3: 25-27.
- Umweltbundesamt. 2014a. Nationalparks, Naturschutzgebiete & Co.
<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/>. [9.12.2014]
- . 2014b. Nationalparks in Österreich.
<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/nationalparks/>. [9.12.2014]
- . 2015a. Natur- und Landschaftsschutz.
http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/natur_und_landschaft/. [9.12.2014]
- . 2015b. Biosphärenparks.
http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/bios_parks/. [9.12.2014]
- Umweltdachverband. 2012. Wildnis in Österreich: Mythos oder Realität. Auszüge aus der Podiumsdiskussion. In: Umweltdachverband. 2012. Ruf der Wildnis! Nationalparks Austria Jahreskonferenz: 12-15. Wien: Umweltdachverband.
- Uni Greifswald, Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald. Institut für Botanik und Landschaftsökologie. 2015. Vita Martin Gorke.
http://www.botanik.uni-greifswald.de/martin_gorke.html. [13.1.2015]
- Vorarlberger Naturschutzrat. 2013. Natur und Umwelt in Vorarlberg. Analysen. Ziele. Visionen. <http://www.naturschutzrat.at/uploads/media/bericht-2012.pdf>. [18.1.2015]

Wasem, Karin. 2015. Akzeptanz von Wildnisgebieten. Hintergründe zur Befürwortung und Ablehnung von Wildnisgebieten dargestellt an den Fallbeispielen Naturlandschaft Sihlwald und Auenschutzpark Aargau.

http://www.imes.hsr.ch/fileadmin/user_upload/ilf.hsr.ch/Akzeptanz_Wildnis.pdf.

[23.1.2015]

Weichhart, Peter. 2007. Konzepte und Instrumente der neuen Regionalplanung.

<http://homepage.univie.ac.at/peter.weichhart/LVs/Seminare/KonzepteNeueRegplWS0708/KINRegplEin.pdf>. [13.10.2014]

Wieser, Martin. 2014. Telefonat zum Thema Instrumente der überörtlichen Raumplanung in der Steiermark.

Wildnisgebiet Dürrenstein. 2013. Fördervereinbarung.

<http://www.wildnisgebiet.at/en/news/191-foerdervereinbarung.html>. [17.1.2015]

———. 2014. Besucher. <http://www.wildnisgebiet.at/de/besucher.html>. [22.11.2014]

———. 2015. Geschichte. <http://www.wildnisgebiet.at/de/portrait.html>. [17.1.2015]

Wonka, Erich. 2008. Neuabgrenzung des Dauersiedlungsraums. 63. Statistische Nachrichten. Wien: Österreichische Staatsdruckerei.

www.statistik.at/web_de/static/neuabgrenzung_des_dauersiedlungsraums_058172.pdf +&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=at&client=firefox-a. [10.10.2015]

WWF, World Wide Fund for Nature. 2014. Artenvielfalt braucht „wilde“ Waldschutzgebiete ohne Nutzung.

<http://www.wwf.at/de/menu27/subartikel2355/>. [14.11.2014]

———. 2015a. Wildnis in Österreich. Unberührte und naturnahe Gebiete in Österreich. <http://www.wwf.at/de/wildnis-in-oesterreich/>. [12.11.2014]

———. 2015b. Recherche Minimal Non-Intervention Management in Austria. Übermittlung per E-Mail durch Michael Zika. [nnv]

Zanini, Ernst. o.D. Natur- und Landschaftsschutz.

http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11681228_74834817/29a0cd7f/Natur_Landschaft.pdf. [13.10.2014]

Zika, Michael; Kohler, Bernhard; Laßnig-Wlad, Christina. 2012. Wildnis in Österreich? Herausforderungen für Gesellschaft, Naturschutz und Naturraummanagement in Zeiten des Klimawandels. Purkersdorf: Österreichische Bundesforste AG.

RECHTSÜBERSICHT

Bgld RPG, Burgenländisches Raumplanungsgesetz. 1969. LGBl Nr 48/1969 idF LGBl Nr 79/2013.

B-VG, Bundes-Verfassungsgesetz. 1945. BGBl Nr 1/1930 BGBl I Nr 194/1999.

B-VG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung. 2013. StF BGBl I Nr 111/2013

ForstG, Forstgesetz . 1975. BGBl I Nr 440/1975 idF BGBl I 189/2013

K-NSG, Kärntner Naturschutzgesetz. 2002. LGBl Nr 79/2002 idF LGBl Nr 85/2012

NÖ ROG, Raumordnungsgesetz. 1976. LGBl 8000-0 idF LGBl 8000-25.

NÖ NSchG, NÖ Naturschutzgesetz. 2000. Stammgesetz 87/100 2000-08-31 idF 78/2013

Oö. ROG, Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz. 1994. LGBl Nr 114/1993 idF LGBl Nr 90/2013.

Oö. NSchG, Oberösterreichisches Naturschutzgesetz. 2001. LGBl Nr 129/2001 idF LGBl Nr 92/2014.

Sbg NSchG, Salzburger Naturschutzgesetz. 1999. LGBl Nr 73/1999 idF LGBl Nr 106/2013.

Sbg ROG, Salzburger Raumordnungsgesetz. 2009. LGBl Nr 30/2009 idF LGBl Nr 106/2013.

Stmk NSchG, Steiermärkisches Naturschutzgesetz. 1976. LGBl Nr 65/1976 idF LGBl Nr 55/2014.

TNSchG, Tiroler Naturschutzgesetz. 2005. LGBl Nr 26/2005 idF LGBl 130/2013.

Vbg Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. 1997. LGBl Nr 22/1997 idF LGBl Nr 9/2014.

Vbg RPG, Vorarlberger Raumplanungsgesetz. 1996. LGBl Nr 39/1996 idF LGBl Nr 44/2013.

WRG, Wasserrechtsgesetz. 1959. BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 54/2014.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auswirkung auf sensible Landschaft durch fehlende Information am Beispiel des Lago Coldai.....	16
Abbildung 2: Grundtypen der Umweltethik.....	17
Abbildung 3: Überschneidungsbereiche Wildnis und Lebensraum des Menschen.....	21
Abbildung 4: Wildnis und Planung – Nach getaner Arbeit.....	22
Abbildung 5: Das Wildnisgebiet Dürrenstein – Ergebnis glücklicher Konstellationen und Faktoren	29
Abbildung 7: Naturwaldreservate in Österreich.....	33
Abbildung 8: Potenzialflächen für Wildnisentwicklungsgebiete in Österreich (in Prozent der Befragten)	38
Abbildung 9: Wilderness Quality Index für Österreich.....	39
Abbildung 10: Ebenen und Instrumente der Raumordnung.....	51
Abbildung 11: Plandarstellung der Standorte und Zonen laut LEP Burgenland 2011..	54
Abbildung 12: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Österreich	66
Abbildung 13: Regionen nach dem NÖ Naturschutzkonzept [18.12.2014]	68
Abbildung 14: Isolierte Planung.....	96
Abbildung 15: fachübergreifende Herangehensweise.....	96
Abbildung 16: Zusammenspiel formeller und informeller Instrumente im Planungsprozess.....	99
Abbildung 17: Wildnismanagement-Spirale	104

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich versichere an Eides statt durch meine eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder dem Sinn nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere außerdem, dass ich keine andere als die angegebene Literatur verwendet habe. Diese Versicherung bezieht sich auch auf alle in der Arbeit enthaltenen Zeichnungen, Skizzen, bildlichen Darstellungen und dergleichen.

Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, 2. März 2015

Katharina Zwettler